

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
Department Soziale Arbeit

# **Die Menschenwürde erschöpfter Familien im Umgang mit dem ASD**

-

Eine Fallstudie aus der Perspektive des guten Lebens nach Martha  
C. Nussbaum als Alternative zur Praxis der Risikominimierung

Master-Thesis

Tag der Abgabe: 19.01.2018

Vorgelegt von: Jennifer Schmidt

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Harald Ansen

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Knut Hinrichs

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Der Begriff der Menschenwürde.....</b>	<b>3</b>
2.1 Näherung an den Begriff der Menschenwürde aus rechtlicher Perspektive.....	4
2.1.1 Menschenwürde im Grundgesetz.....	5
2.1.2 Die juristische Rezeption der Menschenwürde.....	9
2.1.2.1 Heteronomische Deutung.....	9
2.1.2.2 Autonomische Deutung.....	11
2.1.2.3 Weitere juristische Rezeptionen der Menschenwürde.....	12
2.2 Philosophische Begriffsgeschichte der Menschenwürde.....	13
2.2.1 Heteronomische Konzepte.....	13
2.2.2 Autonomische Konzepte.....	14
<b>3. Philosophische Theorien über die Aufgaben des Staates zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde.....</b>	<b>16</b>
3.1 Martha C. Nussbaums Theorie des guten Lebens.....	16
3.1.1 Aristotelischer Sozialdemokratismus.....	17
3.1.2 Die starke vage Konzeption des Guten.....	20
3.1.3 Die Aufgabe des Staates.....	22
3.1.4 Die Fähigkeitsstufen.....	24
3.1.5 Umgang mit kritischen Aspekten.....	26
3.2 John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit.....	28
3.2.1 Intuitive Grundgedanken der Theorie.....	28
3.2.2 Die Grundsätze der Gerechtigkeit.....	31
3.3 Vergleich der Theorien Nussbaums und Rawls'.....	33
<b>4. Das Jugendhilfesystem in Deutschland.....</b>	<b>35</b>
4.1 Rechtliche Aspekte.....	36
4.1.1 Grundgesetz.....	36
4.1.2 Sozialgesetzbuch VIII.....	39
4.2 Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe.....	42
4.3 Aufgaben des Jugendamts.....	47

<b>5. Risikogesellschaft und Hamburger Instrumente zur Risikoprävention.....</b>	<b>51</b>
5.1 Risikogesellschaft.....	51
5.2 Risiko Kindeswohlgefährdung in Hamburg.....	55
5.2.1 Jus-IT.....	57
5.2.2 Qualitätsmanagementsystem.....	57
5.2.3 Jugendhilfeinspektion.....	59
5.3 Menschenwürde der Mitarbeitenden im ASD.....	59
<b>6. Erschöpfte Familien.....</b>	<b>61</b>
<b>7. Fallstudie und Analyse.....</b>	<b>69</b>
7.1 Anamnese.....	69
7.2 Diagnostik.....	74
7.3 Intervention.....	75
7.4 Evaluation.....	75
7.5 Alternative Intervention.....	88
<b>8. Die Orientierung des ASD an der Menschenwürde.....</b>	<b>91</b>
8.1 Der Capability Approach.....	91
8.2 Die Methode Familienrat.....	93
<b>9. Schlussbetrachtung.....</b>	<b>97</b>
<b>10. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>100</b>
<b>11. Anhang.....</b>	<b>104</b>
<b>12. Eidesstattliche Erklärung.....</b>	<b>111</b>

# 1. Einleitung

Die Würde des Menschen ist unantastbar. So heißt es in Art. 1 Abs. 1 S.1 des Grundgesetzes, was auf eine besondere Bedeutung und Stellung der Menschenwürde schließen lässt. Sie ist ein Grundrecht, das es zu schützen gilt und jeder Mensch, der in Deutschland lebt, ist Besitzer ebendieser Würde. Die Aufgabe aller staatlichen Gewalt ist die Achtung der Menschenwürde, sodass sich hier auch ein Auftrag für die Soziale Arbeit ableiten lässt. Der Schutz der Menschenwürde und ihre Achtung scheinen selbstverständlich für soziale Einrichtungen, dennoch macht sich dies in der alltäglichen Praxis nicht immer bemerkbar. Mehr noch: in einigen Arbeitsfeldern und Einrichtungen muss die Frage aufgeworfen werden, ob die Würde des Menschen nicht doch antastbar ist. Hier drängt sich das Gefühl von Ungerechtigkeit auf, ungleiche Macht- und Einflussverhältnisse zwischen Fachkräften, Ratsuchenden und Kostenträgern sind ohne Mühe zu erkennen und werden scheinbar nicht hinterfragt. Eine besondere Stellung hat hierbei die staatlich organisierte Jugendhilfe, speziell der im Jugendamt ansässige Allgemeine Soziale Dienst (ASD). In Hamburg steht dieser bereits seit einigen Jahren unter strenger Beobachtung durch weisungsbefugte Behörden, die Medienöffentlichkeit und die Bürgerinnen<sup>1</sup> der Stadt, was sich auf die Mitarbeitenden, insbesondere die *Fallzuständigen Fachkräfte* (FFK), zunehmend negativ auswirkt. Todesfälle von Kleinkindern, die medial aufbereitet wurden, bestimmen die Wahrnehmung des ASD und tragen dazu bei, die Arbeit unter der Maxime der Risikominimierung zu organisieren. Immer neue Instrumente zur Risikominimierung wurden in den Hamburger ASDs implementiert, während die öffentliche Berichterstattung nach wie vor Druck auf alle Beteiligten ausübt. Dies wiederum betrifft nicht nur die Mitarbeitenden, die immer mehr Risiken mit immer mehr bürokratischem Aufwand ausschließen müssen, sondern in hohem Maße auch die Ratsuchenden, die weniger als Mensch und vielmehr als Risiko angesehen werden und die dringend benötigte Unterstützung als bürokratisierte Standardhilfe erhalten, welche oftmals nicht dem individuellen Bedarf entspricht. Die persönliche Erfahrung im ASD lässt insbesondere die Arbeit mit *Erschöpften Familien*, welche auf vielfältige Weise von Armut und Ausgrenzung betroffen sind, jedoch auch über eigene Unterstützungsmöglichkeiten verfügen, als ungerecht und willkürlich erscheinen. Die Perspektiven von Ratsuchenden und

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Thesis werden zur besseren Lesbarkeit sowohl die männliche als auch die weibliche sowie die neutrale Form personalisierter Substantive abwechselnd gleichwertig verwendet, wobei andere Geschlechter jeweils explizit mitgemeint sind. Häufigere Nennungen der einen oder anderen Form sind zufällig und enthalten daher keinerlei Wertung.

Fachkräften gehen hier stark auseinander, sodass sich in der Vergangenheit immer wieder zeigte, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Familien und ihr Verständnis von der angebotenen und erbrachten Hilfe mit der Zeit geringer wurde. Somit zeigt sich hier dringender Handlungsbedarf, um ein menschenwürdiges Arbeiten im ASD zu ermöglichen.

Was aber heißt menschenwürdiges Arbeiten genau? Nach Sichtung der Fachliteratur wird es an dieser Stelle komplex: Der Begriff der Menschenwürde ist zwar fest in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verankert, jedoch nicht eindeutig definiert, obwohl alle staatlichen Institutionen nach ihrem Leitbild verfahren sollen. Um sich dem Begriff zu nähern, scheint eine Recherche im Bereich der Philosophie naheliegend, die sich eingehend mit der Menschenwürde sowie dem Begriff der Gerechtigkeit beschäftigt hat. Doch auch der Transfer dieser Ergebnisse auf die Arbeit im ASD gestaltet sich komplex, agieren die Mitarbeitenden doch ohnehin in einem Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Vertrauen, Kinderschutz und Familienerhalt, eigenem Leitbild und administrativ vorgegebener Maxime. Nichtsdestotrotz scheint die Menschenwürde es wert zu sein, sich ausgiebig mit der Praxis des ASD zu beschäftigen und eine Implementierung menschenwürdiger Arbeitsweisen zu prüfen.

In der vorliegenden Thesis werde ich daher der Frage nachgehen, wie sich die Arbeit im ASD mit Erschöpften Familien menschenwürdiger gestalten lässt. Zu diesem Zweck werde ich mich zunächst dem Begriff der Menschenwürde aus philosophischer sowie aus rechtlicher Perspektive nähern. Hier werden sowohl die Theorie des Guten Lebens von Martha C. Nussbaum als auch die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls eingehend erläutert und ihre Bedeutung für die Praxis der Sozialen Arbeit herausgestellt. Sodann werde ich einen Abriss über das Jugendhilfesystem vornehmen, in dem sich die Fachkräfte des ASD täglich bewegen. Eine besondere Berücksichtigung werden hierbei die Hamburger Jugendämter erfahren, welche im Mittelpunkt der Untersuchung stehen. Die dort eingeführten Instrumente zur Risikominimierung werden vorgestellt und in Zusammenhang mit der von Ulrich Beck definierten Risikogesellschaft gesetzt. Im Folgenden wird die Lebenswirklichkeit von Erschöpften Familien nach Lutz dargestellt, um die Perspektive der Ratsuchenden einzubringen. In der anschließenden Fallstudie, welche eigene Erfahrungen mit einer Erschöpften Familie wiedergibt, werde ich das Vorgehen des ASD auf menschenwürdige Praxis nach Martha Nussbaum evaluieren. Von Interesse ist dabei vor allem die Möglichkeit, zu Erkenntnissen über Unterstützungsbedarfe von Erschöpften Familien zu kommen, die bedarfsgerechter, kreativer und umfassender sind, als das enge Korsett der Hilfen des SGB

VIII und konsequent an der Maxime der Menschenwürde ausgerichtet sind. Im letzten Kapitel werden mit dem *Capability Approach* und dem *Familienrat* Ansätze und Verfahren vorgestellt, die zu einer an der Menschenwürde ausgerichteten Praxis führen können, bevor ich die Thesis mit einer Schlussbetrachtung abschließe.

## 2. Der Begriff der Menschenwürde

In diesem ersten Kapitel werde ich versuchen, den oftmals bezuglos und inhaltsleer verwendeten Begriff "Menschenwürde" in einer Weise zu konkretisieren und mit Inhalt zu füllen, dass er nutzbar wird als Ausgangspunkt für die Untersuchung der verschiedenen Perspektiven im Rahmen sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Interventions- und Maßnahmenplanungen. Denn trotz Verankerung und prominenter Platzierung an erster Stelle im Grundgesetz, was auf relative Begriffsklarheit schließen lassen könnte, scheint der Begriff nach eingehender Recherche geradezu schwammig und schwer zu fassen. So hält Reinhard Kacianka 2004 bereits fest, dass "Menschenwürde [...] ein großes Wort mit hohem Anspruch [sei], für das viele Wörter strapaziert werden. Und genau diese Flut von Wörtern sollte nachdenklich stimmen" (Kacianka 2004, 307). Bemüht man Google um eine Suche nach dem Begriff, so finden sich 1,29 Mio. Ergebnisse. Die Suche verweist auf der Startseite auf die Definition "die Würde und Achtung, auf die jeder Mensch einen Anspruch hat" und liefert sogleich das Beispiel "Seine Würde wurde mit Füßen getreten" nach<sup>2</sup>. Die restlichen Suchergebnisse auf der Startseite verweisen auf die rechtliche Verankerung im Grundgesetz, somit auf die Tatsache, dass die Würde des Menschen unantastbar sei, sowie die allgemeinen Menschenrechte, sodass sich hier bereits die erste Fragestellung ergibt: Wie kann Würde "mit Füßen getreten" werden, wenn sie doch als unantastbar garantiert wird? Außerdem scheint von Interesse, wie die Menschenwürde zu den Menschenrechten steht, sodass zunächst eine Näherung aus rechtlicher Perspektive mit Schwerpunkt auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erfolgen wird. Um in der Folge Hinweise zu geben, wie staatliche Institutionen ihrem im Grundgesetz fixierten Auftrag gerecht werden können, scheint eine Konkretisierung philosophischer Art angebracht, die in Form der ausführlichen Darstellung zweier Theorien stattfinden wird.

---

2 Suche durchgeführt am 11.08.2017 mit dem Begriff "Menschenwürde".

## 2.1 Näherung an den Begriff der Menschenwürde aus rechtlicher Perspektive

Der Begriff der Menschenwürde tauchte erstmalig zu Anfang des 20. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Aufgabe des Staates, für menschenwürdige Lebensbedingungen zu sorgen, auf. Eine umfassendere Bedeutung erhielt er mit seiner völkerrechtlichen Rezeption im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945. In deren Präambel wird von "unserem Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person" gesprochen (Vgl. Tiedemann 2006, 13).

Die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen eingerichtete UN-Menschenrechtskommission stellte wenige Jahre später die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vor, welche am 10.12.1948 mit 48 Stimmen bei 8 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen wurde (Vgl. a.a.O., 17). In ihrer Präambel ist von der

"Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [als] Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt"

die Rede. Weiterhin wird ausgeführt, dass

"die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und [...] verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt [und] es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen."

Somit wird durch Daten und Wortlaut ersichtlich, dass die Menschenwürde aufgrund der Verbrechen während des Nationalsozialismus in Deutschland und anderer faschistischer Staaten in Europa ihren Einzug ins Recht fand<sup>3</sup>. In Artikel 1 heißt es darauf aufbauend:

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."

Hier wird deutlich, dass die Menschenwürde jedem Menschen als Mitglied ebendieser Gemeinschaft der Menschen, welche sich durch Vernunft- und Gewissensbegabung auszeichnet, ohne Gegenleistung zugesprochen wird. Ebenso wird deutlich, dass sich eine

---

<sup>3</sup> Wengleich sich der Begriff vormals in der Weimarer Verfassung von 1919 sowie der faschistischen Verfassung Portugals von 1933 und der Präambel der Verfassung Irlands von 1937 findet (Vgl. Tiedemann 2006, 13).

Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder anderer Merkmale verbietet. Gleichzeitig leitet sich aus ihr die Pflicht ab, im Geiste der Brüderlichkeit zu handeln. Darüber hinaus wird in der Präambel von der "Anerkennung" der Menschenwürde, nicht etwa vom Glauben an sie gesprochen. Dieser findet sich im fünften Absatz der Präambel, sodass allein der Glaube an die Würde des Menschen ihre Anerkennung voraussetzt, welche somit als normativ verstanden werden kann. Somit wird deutlich, dass die Anerkennung der Menschenwürde und der Menschenrechte vorstaatlichen Charakter besitzt und sie bei aller Rechtsetzung als gegeben vorausgesetzt werden muss (Vgl. a.a.O., 21 f.).

Mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 erhielt die Menschenwürde eine neue Qualität, indem erstmals eine Verfassung einen eindeutigen Bezug zu den unveräußerlichen Menschenrechten und der Unverletzlichkeit der menschlichen Würde aus UN-Charta und AEMR herstellte.

### **2.1.1 Menschenwürde im Grundgesetz**

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland findet sich die Menschenwürdegarantie in Teil I, den Grundrechten, an hervorgehobener Stelle in Artikel 1. Darin heißt es:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Während der erste Satz als Feststellung zu charakterisieren ist, fungiert der zweite bereits als Auftraggeber an den Staat: Hier ist eine Verpflichtung des Staates und seiner Institutionen zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde zu finden, im folgenden Absatz außerdem ein Bekenntnis zu den Menschenrechten als deren juristischem Ausdruck. Volker Epping führt hierzu aus, dass die Orientierung an den Menschenrechten beziehungsweise der Menschenwürde zum Kernbestand der Aufklärung gehörten, der zufolge dem Menschen ein unveräußerlicher Eigenwert allein aufgrund seiner Spezieszugehörigkeit zukomme. Triebfeder der Verfassungsentwicklung sei die Annahme, dass der Mensch nicht dem Staat, sondern umgekehrt der Staat dem Menschen zu dienen habe (Vgl. Epping et al. 2015, 287).



Die Orientierung an den Menschenrechten erhielt insbesondere nach Ende des zweiten Weltkriegs und der Diktatur des Nationalsozialismus in den 40er Jahren des 20. Jahrhunderts großen Zuspruch und Antrieb. Mit der Positionierung des Artikel 1 an hervorgehobener Stelle wurde der Versuch unternommen, Konsequenzen aus den vergangenen Verbrechen und Schrecken zu ziehen und den Schutz des Einzelnen verfassungsrechtlich zu garantieren. Dies fand nicht allein in der Bundesrepublik Deutschland sondern im Vorfeld bereits weltweit unter anderem in Form der Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 sowie der Verkündung der AEMR vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948 statt<sup>4</sup> (Vgl. a.a.O., 288).

Epping stellt weiterhin dar, dass Artikel 1 durch seine Position sowie durch den besonderen Schutz aufgrund der sogenannten Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG im Grundgesetz eine Sonderstellung einnimmt und somit belegt ist, dass Achtung und Schutz der Menschenwürde die zentrale Grundlage der Verfassung darstellen. Im Gegensatz zu den nachfolgenden Grundrechten ist Artikel 1 ebenso unantastbar wie sein Inhalt, er darf durch eine Verfassungsänderung nicht berührt werden. Außerdem wird ihm eine unmittelbare Drittwirkung zugeschrieben, sodass auch Private an die Achtung und den Schutz der Menschenwürde gebunden sind und ein sie verletzendes Verhalten nach dem Grundgesetz verboten wäre. Eine explizite Äußerung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Sache existiert zum heutigen Stand allerdings nicht (Vgl. ebd.).

Unstrittig ist hingegen die objektiv-rechtliche Wirkung des Art.1. Abs. 1 GG, die staatliche Stellen dazu verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts den Gehalt des Art. 1 GG zu beachten (Vgl. a.a.O., 289).

Die subjektiv-rechtliche Wirkung und der Grundrechtscharakter des Art. 1 Abs. 1 GG benötigen weiterhin verbindliche Klärung, da Art. 1. Abs. 3 GG ausführt, dass "die *nachfolgenden* Grundrechte" Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Dementsprechend könnte der Schluss gezogen werden, dass Art. 1 Abs. 1 GG kein unmittelbar geltendes Grundrecht sein soll. Zusätzlich bilden die nachfolgenden Grundrechte gemäß der Rechtsprechung des BVerfG die Ausgestaltung der Menschenwürdegarantie, finden in ihr also lediglich ihr Fundament. Epping hält daher fest,

---

<sup>4</sup> Auf die Ausgestaltung der UN-Charta sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wird ausführlicher in Kapitel 1.2 eingegangen werden.

dass es schwer sei, einen eigenständigen Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 GG festzustellen, da bereits die Art. 2 ff. GG einen umfassenden und lückenlosen Grundrechtsschutz gewährleisten. Da jedoch aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG bindendes Recht für Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG abgeleitet werden kann, sei das eben angeführte Argument keinesfalls zwingend und eine Wiederholung des Grundrechtscharakters in Art. 1 Abs. 3 GG nicht geboten. Weiterhin findet es sich im so betitelten Grundrechtsteil des Grundgesetzes und das BVerfG tendiert bisher dazu, einen grundrechtlichen Gehalt anzunehmen. So gehe die Mehrheit in der Literatur auch davon aus, dass Art. 1 Abs. 1 GG als Grundrecht anzusehen ist (Vgl. a.a.O. 289 f.).

Darüber hinaus ist Art. 1 Abs. 1 GG eines der wenigen Grundrechte, aus denen das BVerfG originäre Ansprüche auf einzelne Leistungen ableitet, wie beispielsweise die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Folge aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip). Aufgrund der Balance, die zwischen dem Gewicht der Garantie der Menschenwürde einerseits sowie der durch die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Staates (welche durch die Folgen ausgedehnter Leistungsansprüche stark eingeschränkt werden kann) andererseits gewahrt sein muss, wird davon ausgegangen, dass es sich hier um einen verfassungsrechtlich garantierten Mindeststandard handelt (Vgl. a.a.O., 291).

### Schutzbereiche des Art. 1 GG

Art. 1 Abs. 1 GG gibt in seinem Wortlaut – "Die Würde des Menschen ist unantastbar" – den *persönlichen Schutzbereich* bereits vor und stellt somit ein "Jedermann<sup>5</sup>-Grundrecht" dar, reicht als sogenannter *postmortaler Persönlichkeitsschutz* sogar über den Tod eines Menschen hinaus<sup>6</sup> (Vgl. a.a.O., 292/293).

---

5 Dieser Begriff findet sich bei Epping, ist meiner Ansicht nach jedoch problematisch. Wie ich an späterer Stelle ausführen werde, waren in der Vergangenheit ganze Menschengruppen, insbesondere Frauen und Sklaven, von der Wirkung geltender Gesetze bezüglich der Wahrung der Menschenwürde ausgeschlossen, da sie nicht als vollwertige Menschen anerkannt wurden. In diesem Zusammenhang von "Jedermann-Grundrechten" zu schreiben scheint somit diskussionswürdig, soll an dieser Stelle aber nicht weiter vertieft werden.

6 Hier gilt allerdings kein Anspruch des Toten auf die Wahrung seiner Menschenwürde, da ein Toter kein Rechtsträger ist. Vielmehr stellt sich die Menschenwürde als objektiv-rechtliche Schutzpflicht des Staates dar, sodass Verstöße gegen diese durch die Nachkommen des Verstorbenen in Form einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden können. Mit zunehmendem Zeitverlauf wiegt der Persönlichkeitsschutz jedoch immer weniger, sodass immer geringere Schutzvorkehrungen ausreichen (Vgl. Epping 2015, 293).

Das GG knüpft in Art. 1 an einen Begriff an, der Philosophen und Theologinnen bereits seit Jahrhunderten beschäftigt, sodass der *Sachliche Schutzbereich*, der sich aus der Definition des Begriffs der Würde des Menschen ableitet, den eingangs bereits erwähnten, dem Begriff immanenten definitiven Schwierigkeiten unterliegt. Grundsätzlich wird – philosophischen und theologischen Theorien folgend – Menschenwürde rechtlich als "Eigenwert des Menschen" klassifiziert. Das BVerfG folgt außerdem autonomischen Ansätzen der Menschenwürde, indem es davon ausgeht, dass jedem Menschen dieser Eigenwert kraft seines Personseins zusteht<sup>7</sup> und ihm durch "unwürdiges" Verhalten nicht genommen werden kann. Der Mensch darf keinesfalls zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden, indem er einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität grundsätzlich in Frage stellt. Diese sogenannte *Objektformel* wird bis heute in ständiger Rechtsprechung herangezogen, bietet aber in Zweifelsfällen – wie dem Abhörurteil<sup>8</sup> – keine vollständig präzisen Anwendungshinweise bezüglich einer Berufung auf die Menschenwürdegarantie (Vgl. a.a.O., 294/295.).

Epping hält fest, dass der greifbare Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG im Wesentlichen auf sechs Fallgruppen abgestellt wird: den Schutz der körperlichen Integrität, den Schutz der elementaren Lebensgrundlagen, den Schutz der persönlichen Ehre, den Schutz eines unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung, den Schutz der personalen Identität sowie den Schutz elementarer Rechtsgleichheit<sup>9</sup>. Er hält weiterhin fest, dass bei der Annahme von Menschenwürdeverstößen Zurückhaltung geboten ist, da eine vorschnelle Annahme sowie die vorschnelle Ableitung konkreter Ansprüche gegen den Staat die große Gefahr der Beliebigkeit und Banalisierung des besonderen Charakters des Art. 1 GG bergen würde. Auch wegen ihrer Schrankenlosigkeit und einer somit generell gegebenen Verfassungswidrigkeit eines jeden Eingriffs in die Menschenwürde, kommt ein Verstoß nur bei "sehr

---

7 Somit genießen auch bspw. schwerst geisteskranken und neugeborene Menschen den Schutz des Art. 1 GG (Vgl. Epping 2015, 294).

8 Hier stellt das BVerfG selbst fest, dass "allgemeine Formeln, wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, [...] lediglich die Richtung andeuten [können], in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können. Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muss. Eine Verletzung der Menschenwürde kann darin allerdings nicht gefunden werden. Hinzukommen muss, dass er einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegt." (Vgl. BVerfGE 30, 1 (25 f.) (Abhörurteil). Weiterführend sei hier die abweichende Meinung der Richter Geller, V. Schlabrendorf und Rupp benannt, die dieser Feststellung widersprechen und sie als dem Geist der Verfassung zuwiderlaufend betrachten (Vgl. BVerfGE 30,1 (39 f.)), welche an dieser Stelle aus Gründen des Umfangs nicht weiter ausgeführt werden kann.

9 Hier stellt sich allerdings die Frage, weshalb die Institution der Ehe erst im Jahr 2017 für homosexuelle Menschen geöffnet wurde.

schwerwiegenden Eingriffen in den engsten Lebensbereich der Menschen in Betracht" (Epping et al. 2015, 298). In anderen Fällen werden die anderen Grundrechte gemäß Art. 2 ff. GG und insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG herangezogen (Vgl. a.a.O., 296 ff.).

## **2.1.2 Die juristische Rezeption der Menschenwürde**

Aufgrund der Vagheit und Unbestimmtheit des Begriffs findet im juristischen Kontext eine intensive Diskussion über Bedeutung und Inhalt der Menschenwürde und somit letztlich der rechtlichen Konsequenzen statt. Hier sind laut Paul Tiedemann sowohl heteronomische als autonomische Deutungen zu unterscheiden, welche sich in der Hinsicht einig sind, dass sie unter dem Ausdruck "Menschenwürde" einen Status der menschlichen Person verstehen, der als dem Staat vorgelagerte Grenze staatlicher Machtausübung gesehen werden kann und aus dem subjektive Rechte abgeleitet werden können, die der Staat bereits vor jeglicher positiver Rechtsausübung anzuerkennen hat (Vgl. Tiedemann 2006, 38).

### **2.1.2.1 Heteronomische Deutung**

Die heteronomische Deutung zeichnet sich durch ein ausgesprochenes Misstrauen seiner Vertreterinnen gegenüber einer entfesselten Form des Liberalismus und des Individuums aus. Sie sieht die Würde des Menschen in seiner Fähigkeit zur Selbstbestimmung begründet und leitet daraus die Pflicht ab, sich entsprechend einer für richtig befundenen Ordnung zu verhalten. Wer dies nicht tut und sich dementsprechend "falsch" verhält, hat demzufolge keinen Anspruch auf Anerkennung seiner Menschenwürde mehr, sodass es nach diesem Konzept also möglich ist, seine Würde zu verlieren. Wer bestimmt, welche die geltende Ordnung ist, ist unklar, beziehungsweise ganz verschieden: Häufig wird auf die Entfaltung nach einem "göttlichen Plan" oder "der Gemeinschaft entsprechend" abgestellt, welche als "natürliche Entfaltung" dargestellt wird. Der Mensch wird hierbei als "gut" angenommen, was im Umkehrschluss jedoch bedeutet, dass er sich als wahrer Mensch nicht entscheiden kann "schlecht" zu handeln. Tut er dies dennoch, ist er in diesem Sinne kein vollwertiger Mensch und somit nicht Träger der Menschenwürde. Dies lässt offensichtlich jede Selbstbestimmung außer Acht, die es einem Menschen eben nicht nur ermöglicht Gutes zu tun, sondern ebenso auch Schlechtes. Illustriert wird dies durch ein Gedankenexperiment von Ernst Benda, welcher den Einsatz sogenannter Gehirnmonitore unter Gesichtspunkten der Menschenwürde

diskutiert. Ein solcher Gehirnmonitor wäre dazu fähig, die Gedankengänge eines Menschen zu beobachten und in die "richtigen" Bahnen zu lenken, wenn sie zu einem sozial schädlichen Verhalten führten. Benda geht davon aus, dass dies zu begrüßen wäre, da in diesem Fall Haftstrafen obsolet würden. Kein Problem stellt für ihn die völlige Ausschaltung der Entscheidungsfähigkeit des Individuums dar, da der menschliche Wille nur dann zu schützen sei, wenn es ein guter Wille ist (Vgl. a.a.O., 39 f.).

Auf eine ähnliche Ebene zielt das Verständnis der Menschenwürde, welche beispielsweise in der vom Bayerischen Verfassungshof entwickelten und später vom BVerfG übernommenen *Lehre vom Menschenbild des Grundgesetzes* zu finden ist. Hier wird die uneingeschränkte Verbindung von Freiheit und Menschenwürde in der Form angenommen, dass die durch die Menschenrechte verbürgte Freiheit erst dadurch zum Tragen kommt, dass der Mensch als soziales Wesen in der Gemeinschaft durch die Zurücknahme seiner eigenen Wünsche und Interessen aufgeht. So kann er sich als wahrer Mensch selbst verwirklichen, was wiederum seiner Würde entspricht (Vgl. a.a.O., 40 f.). Es wäre alternativ möglich, dies als Einschränkung der Freiheit zu interpretieren, statt ebendarin einen Ausdruck von Freiheit zu sehen. Diese erstgenannte Interpretation lässt es laut Tiedemann allerdings zu, dass der Gesetzgeber daraus Schranken der Handlungsfreiheit ableitet,

"die [er] zur Pflege und Förderung des Zusammenlebens in den Grenzen des ... allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt" (BVerfG 20.07.1954, [16]; 20.12.1960, z.n. Tiedemann 2006, 41).

Er führt weiterhin aus, dass dies zu einer Formel führe, die den Schutz der Menschenwürde vollständig im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufgehen lasse:

"Als gemeinschaftsbezogener und gemeinschaftsgebundener Bürger [...] muss [...] jedermann staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen" ([379], z.n. Tiedemann 2006, 41).

Tiedemann weist darauf hin, dass der "Bereich privater Lebensgestaltung" bereits verlassen sei, wenn sich der Einzelne in eine kommunikative Beziehung zu seinen Mitmenschen begibt, sodass beispielsweise unabhängig von seinem privaten Charakter der homosexuelle Verkehr zwischen Erwachsenen vom BVerfG als Straftatbestand in den 60er Jahren für verfassungskonform erklärt werden konnte, indem er dem Gemeinschaftsvorbehalt unterstellt wurde (Vgl. a.a.O., 41). Somit ist deutlich, dass die heteronomische Auffassung des Begriffs der Menschenwürde in Deutschland weit verbreitet ist, ebenso in Frankreich, Großbritannien

und Südafrika, wo diese Deutung sowohl von Befürwortenden als auch von Kritikerinnen vertreten wird. Kritikerinnen lehnen demzufolge die Verankerung der Menschenwürde in der Verfassung ab, weil sie in ihr eine Beschränkung der Freiheitsrechte sehen (Vgl. a.a.O., 41 f.).

### **2.1.2.2 Autonomische Deutung**

Die autonomische Konzeption der Menschenwürde setzt auf die Selbstbestimmung des Menschen auch zum moralisch Schlechten oder Bösen hin, sodass nicht nur äußeren Gesetzen genüge getan werden muss, sondern in erster Linie der eigenen Individualität. Das Gesetz des Handelns wird von jeder Person selbst entworfen, Willensausübung findet sowohl zum Guten als auch zum Bösen statt. Die Achtung der Menschenwürde wird gleichgesetzt mit dem Verbot, einen Menschen seiner eigenen inneren Selbstbestimmung zu berauben, welche juristisch als Objektformel bekannt ist und häufig auf Immanuel Kant zurückgeführt wird (Vgl. a.a.O., 42 f.). Auch diese macht sich das BVerfG – wie in Kapitel 2.1.2 ausgeführt – zu eigen, sodass davon auszugehen ist, dass sowohl heteronomische als auch autonomische Deutungen bei seinen Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Vertreter der autonomischen Konzeption der Menschenwürde gehen weiterhin davon aus, dass die Menschenwürde ein Minimum an individueller Freiheit sei, dessen Verlust zu einem Verlust des eigenen Selbst führe. Belege in der Rechtsprechung lassen sich beispielsweise in der "Elfes"-Entscheidung des BVerfG finden, bei der es ausführte, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit<sup>10</sup> keine inhaltlich bereits vorgegebene Entfaltung der Möglichkeiten meint, sondern die freie Selbstgestaltung (Vgl. a.a.O., 43 f.).

Die Menschenwürde der Person und ihr freier Wille können aus autonomischer Perspektive niemals in Widerspruch zueinander treten, ebenso ist die Verteidigung der Menschenwürde gegen den erklärten Widerstand der betreffenden Person von ihr aus undenkbar<sup>11</sup>. Dies folgt schlicht aus dem Grund, dass die Würde des Menschen die Freiheit fordere, über sich selbst zu bestimmen und sein Schicksal eigenverantwortlich zu entwerfen (Vgl. a.a.O., 44).

---

<sup>10</sup> Diese ist in Art. 2 Abs. 1 GG garantiert.

<sup>11</sup> Dies wurde beispielsweise in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs deutlich, der im Jahr 1998 mit seiner Modifizierung des Verbots des Einsatzes von Lügendetektoren in Strafverfahren hervorhob, dass die Menschenwürde nicht verletzt werde, wenn der Betroffene dem Einsatz zustimme (BGH 17.12.1998, z.n. Tiedemann 2006, 44).

### 2.1.2.3 Weitere juristische Rezeptionen der Menschenwürde

Tiedemann erläutert außerdem die *nichtpersonale Deutung* der Menschenwürde, die *überindividuelle Deutung* sowie die *Menschenwürde als Leerformel*.

Die *nichtpersonale Deutung* geht davon aus, dass einem Lebewesen nicht deshalb Würde zukomme, weil es über Fähigkeiten zur Selbstbestimmung verfügt. Stattdessen ist von vornherein klar, dass einem Lebewesen Würde zukommt, es sollte demzufolge so behandelt werden, als hätte es die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Diese Konzeption nimmt insbesondere auf Einwände Rücksicht, die die Menschenwürde von Menschen mit starker geistiger Behinderung, Komapatientinnen oder Embryonen betreffen, welche in anderen Konzeptionen in der Regel nicht mitgedacht werden (Vgl. Tiedemann 2006, 43 ff.).

Die *überindividuelle Deutung* koppelt die Menschenwürde vom Individuum ab und verleiht sie stattdessen der Gattung Mensch als Gesamtheit. Darin sieht Tiedemann eine Einladung zur Willkür, da der Begriff in diesem Falle alles und nichts bedeuten könne, er offenstehe zur gefälligen Selbstbedienung (Vgl. a.a.O., 48 f.).

Vertreter der Menschenwürde als Leerformel führen strukturelle Gründe an, die eine hinreichende Klärung des Begriffs unmöglich machten. Gerade wegen der des Ausdrucks immanenten Vagheit besitze ein Rechtssystem, das mit ihm operiere, Legitimität, da diese Art Leerbegriff demonstriere, dass an der Spitze der Verfassung solche Wertvorstellungen rangierten, die sich eines breiten Konsenses sicher sein können, sodass hiermit der politischen Integration gedient sei (Vgl. a.a.O., 49). Gleichzeitig ist hier die Gefahr von Willkür gegeben.

Die Begriffsklärung aus juristischer Perspektive scheint mit den bisher gewonnen Erkenntnissen zu ersten Ergebnissen zu führen. Klar erscheint vor dem Hintergrund des gerade erlebten Nationalsozialismus im Jahr 1949 die Einführung des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG als Feststellung – eben aus der Erfahrung heraus, dass die Würde des Menschen durchaus antastbar ist und auch "mit Füßen getreten werden" kann. Art. 1 Abs. 1 S.1 GG ist dementsprechend als Bekenntnis zu verstehen, diese Art Verbrechen zukünftig verhindern zu wollen.

Weiterhin wurde deutlich, dass mit dem Ausdruck der Menschenwürde ein philosophischer Begriff vom "Eigenwert des Menschen" Einzug in das Recht gefunden hat, welcher zwar seine Ausgestaltung in Form der Grundrechte erfahren hat, jedoch an sich weiterhin vage erscheint und auf juristischer Ebene zum heutigen Zeitpunkt nicht näher definiert wurde. Vielmehr unterliegen manche bekannten höchstrichterlichen Entscheidungen einer Konzeption der Menschenwürde, die den Menschen entgegen der von Kant abgeleiteten Objektformel zu einem bloßen Mittel herabwürdigen. Es scheint also angebracht, sich dem Begriff nun aus philosophischer Perspektive zu nähern, um herauszufinden, was sich hinter diesem "Eigenwert" noch verbergen könnte.

## **2.2 Philosophische Begriffsgeschichte der Menschenwürde**

Der Ursprung der philosophischen Begriffsgeschichte der Menschenwürde ist in der europäischen Philosophie zu finden (Vgl. Tiedemann 2006, 51). Auch hier lassen sich heteronomische und autonomische Konzeptionen unterscheiden: Während die heteronomischen Konzepte von der Bindung an ein vorgegebenes Gesetz geprägt sind, richtet sich der Fokus der autonomen Konzepte auf das Vorhandensein der Fähigkeit der Vernunft. Einige von ihnen werden nun exemplarisch vorgestellt.

### **2.2.1 Heteronomische Konzepte**

Die Stoa: In der griechischen Schule für Philosophie der Stoa wird der Ausdruck Menschenwürde erstmals verwendet. Den Stoikern ging es um eine sittlich gute Handlung um des sittlich guten Willens. Somit wird deutlich, dass die Würde hier an eine Bedingung geknüpft ist, welche als das Handeln gemäß der vernünftigen Weltordnung, die durch das göttliche Weltgesetz geschaffen wurde, identifiziert wird. Ziel des Menschen sei es, mit seiner Vernunft die vernünftige Weltordnung zu erkennen und danach zu leben. Die Stoa betont hiernach entschieden die mit der Vernunft gegebene Eigenschaft des Menschen, zu Wünschen und Gedanken ein souveränes und distanzierendes Verhältnis einzunehmen. Marcus Tullius Cicero erwähnt im Jahre 44 v. Chr. erstmals den lateinischen Begriff "dignitas", welcher mit der Bedeutung "innerer Wert des Menschen" gleichzusetzen ist und im Jahr 1488 mit dem deutschen Wort "Wyrde" übersetzt wird.



Cicero legt Wert auf eine Abgrenzung des Menschen zu den niederen Tieren durch das Folgen einer höheren Ordnung. Seiner Meinung nach folgt die Wahl des Guten zwingend aus der Einsicht des Guten (Vgl. a.a.O., 51 ff.).

Die christliche Theologie: Hier ist die Würde jedem Menschen innewohnend, jedoch nur, wenn dem Gebot, Gott zu gehorchen, gefolgt wird. Thomas von Aquin erkennt die Würde als Vernunftbegabung und Freiheit des Menschen an, sich zwischen Gut und Böse zu entscheiden. Er geht davon aus, dass den Menschen ihre Würde genommen werden kann beziehungsweise abhandenkommt, sofern sie sich für das Böse entscheiden. Diese Konzeption wird in der christlichen Theologie bis in die heutige Zeit vertreten: Robert Spaemann gibt im Jahr 1987 an, dass die Würde des Menschen in der Fähigkeit liegt, sich selbst zurückzunehmen, vertritt aber auch die These, dass jedem ein Minimum an Würde zusteht, das ihm nicht genommen werden kann (Vgl. a.a.O., 54 f.). Hier ist also wieder das Aufgehen des Menschen in der Gemeinschaft zu erkennen, jedoch auch ein unveräußerlicher Eigenwert des Menschen, der ihm nicht genommen werden kann.

Rationalistische Naturrechtslehre: Ähnliche Ansichten vertrat Samuel von Pufendorf, der in Deutschland im 17. Jh. den Begriff der Menschenwürde reflektierte und weiterentwickelte. Er sah das Verhältnis von Bürgern und Staat als ein vertragliches an, das von Rechten und Pflichten gekennzeichnet sei, sodass die Ordnung hier erstmals nicht mehr durch das Göttliche festgelegt war. Auch hier beruht die Würde auf der Fähigkeit zur Vernunft und kann durch ein Verhalten gegen die Gemeinschaft verlorengehen, da die Fähigkeit, sich selbst zurückzunehmen, eine dem Menschen immanente Fähigkeit darstelle (Vgl. a.a.O., 56 f.).

### **2.2.2 Autonome Konzepte**

Augustinus: Aurelius Augustinus beschäftigte sich im 4. und 5. Jh. mit dem freien Willen und machte so auch einige Bemerkungen über die menschliche Würde. Diese beruht für ihn gerade auf der Freiheit der Wahl zwischen Gut und Böse, sodass ein Mensch ihr nicht verlustig gehen kann, wenn er von seiner ihm gegebenen Möglichkeit der Wahl des Bösen Gebrauch macht, da die Wahl des Guten sonst wertlos wäre (Vgl. a.a.O., 58 f.).

Pico della Mirandola: Giovanni Pico della Mirandola beschäftigte sich als italienischer Humanist ebenso mit dem freien Willen und leitete daraus ein neues Menschenbild ab. Ihm zufolge hat der Mensch die Freiheit, sein Leben selbst zu planen, was ihm individuelle Selbstbestimmung ermöglicht.

Er hat somit einen Spielraum, in dem er eigene Maßstäbe für sein Leben entwickeln kann, was ihm Würde verleiht. Für Pico della Mirandola ist demzufolge Würde mit Willensfreiheit gleichgesetzt (Vgl. a.a.O., 60 f.).

Immanuel Kant: In Immanuel Kants Ethik erhält der Begriff der Menschenwürde im 18. Jh. zentrale Bedeutung: Ihmzufolge beruht die Würde auf der Erkenntnis, ob die Neigungen eines Menschen seine Handlungen bestimmen oder seine Fähigkeit zur Vernunft. Hier weist Kant Ähnlichkeiten zur Stoa und Cicero auf, jedoch mit dem entscheidenden Unterschied, dass es ihm um den Gebrauch der Vernunft an sich und das Erkennen des eigenen Gesetzes des Handelns geht, nicht aber um den Gebrauch der Vernunft allein um der guten Handlung willen. Kant formuliert zudem einen Imperativ ohne Bedingung, den kategorischen Imperativ, wobei er davon ausgeht, dass es objektive Zwecke gibt, die jeder Mensch allein aufgrund seiner Vernunft wählen würde. Die Handlung eines Menschen müsse an Vernunft ausgerichtet sein, nicht am Ergebnis oder dem Erfolg der Handlung. Somit findet sich hier der philosophische Ursprung der juristischen Objektformel (Vgl. a.a.O., 61 ff.).

Avishai Margalit: Margalit stellt im 20. Jh. fest, dass die Menschenwürde auf möglichen zukünftigen Handlungen beruht, also auf dem, was ein Mensch zu tun in der Lage ist. Voraussetzung für sie ist demzufolge ein Verantwortungsbewusstsein. Margalit distanzierte sich insbesondere von Konzepten des Vernunftgebrauchs und der Freiheit, weil sie seiner Meinung nach Menschen mit starker geistiger Behinderung ausschließen<sup>12</sup>.

Somit kann festgestellt werden, dass auch die philosophische Näherung ergibt, dass der Begriff der Menschenwürde divers rezipiert wird und keine eindeutige Bestimmung erkennbar ist. Dennoch ist er in der Verfassung der BRD verankert und garantiert Rechte, die der Staat gewähren muss. Es ist nach bisherigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die Rechtsprechung des BVerfG einer heteronomischen Konzeption der Menschenwürde folgt, welche diese Rechte an bestimmte Pflichten bindet. Dies ist jedoch schwerlich mit der

---

<sup>12</sup> Dies ist ein Aspekt, der in vielen Konzeptionen der Würde des Menschen eine wichtige Rolle spielt und häufig offen gelassen wird.

Feststellung des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar. Auch die Art und Weise, wie und unter welcher Maxime der Staat die Würde des Menschen schützt und achtet scheint aufgrund verschiedenartiger Auslegungen des Grundgesetzes und des Charakters des Art. 1 GG wenig stringent. Ich werde daher im folgenden zwei philosophische Theorien vorstellen, die sich mit Gerechtigkeit und dem guten Leben beschäftigen, um damit deutlich zu machen, wie der deutsche Staat seiner Aufgabe nachkommen kann und damit auch einer Operationalisierung des Ausdrucks für die Soziale Arbeit als staatlicher Institution näherkommen.

### **3. Philosophische Theorien über die Aufgaben des Staates zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde**

Von den zahlreichen Theorien wurden die Theorie des guten Lebens von Martha Nussbaum sowie die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls zur Bearbeitung der Fragestellung ausgesucht und werden im Folgenden expliziert. Nussbaums Theorie bietet viele Anknüpfungspunkte für die Soziale Arbeit und erscheint daher als besonders geeignet. Ihre Leitidee ist zwar nicht die der Würde selbst, aber doch die eines *Lebens in Würde* (Vgl. Nussbaum 2010, 227), welches als Orientierung für soziale Einrichtungen fungieren kann. Auf Rawls Theorie wird zurückgegriffen, da sie eine der meistbeachteten ist und von Nussbaum häufig zu Abgrenzungs- und Vergleichszwecken herangezogen wird.

#### **3.1 Martha C. Nussbaums Theorie des guten Lebens**

Martha Nussbaums Theorie des guten Lebens beschäftigt sich mit der Frage, was ein eben solches ausmacht. Dazu beruft sich Nussbaum ausdrücklich auf die Ideen eines aristotelischen Sozialdemokratismus, welcher das Fundament ihrer Theorie bildet, statt auf Kant, der von den meisten anderen Theorien einbezogen und favorisiert wird (Vgl. Pauer-Studer 1999, 7). Ihr geht es darum, die philosophischen Grundlagen zu schaffen für eine "Theorie grundlegender menschlicher Ansprüche, die von allen Regierungen als von der Menschenwürde gefordertes Minimum geachtet und umgesetzt werden sollen" (Vgl. Nussbaum 2010, 104).

### 3.1.1 Aristotelischer Sozialdemokratismus

Für Aristoteles war insbesondere die Gestaltung der staatlichen Institutionen von Bedeutung, in Lebensbereichen, die seiner Meinung nach in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fallen sollten. Er verfolgte eine bestimmte Konzeption der Aufgaben staatlicher Planung: Jedem Bürger<sup>13</sup> sollten materielle, institutionelle sowie pädagogische Bedingungen in der Form zur Verfügung stehen, dass er sich in die Lage versetzt sehen konnte, sich für ein gutes Leben und Handeln zu entscheiden (Vgl. Nussbaum 1999a, 24). So war es in den Augen von Aristoteles beispielsweise Aufgabe des Staates, für die Gesundheit der Bürger zu sorgen, indem er sauberes Trinkwasser und gesunde Luft zur Verfügung stellte (Vgl. a.a.O., 25). Weiterhin ist die Teilnahme an gemeinsamen Mahlzeiten ein wertvoller und enorm wichtiger Bestandteil des sozialen Lebens im aristotelischen Staat, darüber hinaus sichert sie die Ernährung der Bürger. Finanziert werden soll dies durch eine Mischung von Privat- und Staatseigentum, damit auch die Armen teilnehmen können (Vgl. a.a.O., 26).

Nussbaum führt weiter aus, dass "im aristotelischen Staat [...] alles so geregelt [ist], daß jeder Bürger zu jedem Zeitpunkt mit dem Lebensnotwendigen versorgt ist" (Nussbaum 1999a, 27). Privateigentum ist nur zulässig, solange keine Bedürftigkeit geltend gemacht werde, was der Gerechtigkeit und der Gleichheit zugute komme. Die Regierung wird als Herrschaft über Freie und Gleiche verstanden. Dieser Widerspruch in sich wird dadurch aufgelöst, dass die Bürger in gleicher Weise abwechselnd regieren und regiert werden (Vgl. a.a.O., 27).

Es ist damit deutlich, dass Nussbaum in der Theorie des Aristoteles drei Aspekte herausgreift: Zum einen die Konzeption des guten menschlichen Lebens, zum anderen eine Konzeption politischer Herrschaft, welche das gute menschliche Leben unterstützen soll und letztendlich auch eine Konzeption, die sich mit dem Verhältnis von Privateigentum und Bedürftigkeit beschäftigt.

Aristoteles war der Meinung, dass der Staat seine Aufgabe nicht richtig verstanden hätte, wenn sie nicht auf einer umfassenden Theorie des Guten basiere. Diese Aufgabe bestehe darin, sowohl in der *Breite* als auch in der *Tiefe* ein gutes menschliches Leben zu ermöglichen. Mit *Breite* ist gemeint, dass das gute Leben allen zugänglich sein sollte, nicht nur einer kleinen Elite. Das Ziel sollte sein, die Lebensumstände aller Bürger über eine nicht näher

---

13 In der Theorie des Aristoteles sollen ausschließlich männliche Bürger in den Genuss des guten Lebens kommen. Frauen und Sklaven waren seiner Meinung nach dementsprechend von ihm ausgeschlossen, sodass die männliche Form "Bürger" hier bewusst auch abgrenzend zum Ausdruck "Mensch" genutzt wird. Dies wird nur bei direktem Bezug zur Theorie des Aristoteles vollzogen.

bestimmte Schwelle zu heben, auf der die Wahl und das Führen des guten menschlichen Lebens möglich wird.

*Tiefe* meint, dass es um nicht weniger als die Verteilung der Totalität der menschlichen Fähigkeiten geht, die für ein gutes Leben notwendig sind, nicht etwa um bloß die meisten oder viele (Vgl. a.a.O., 32 f.).

An dieser Stelle wirft Nussbaum die Frage auf, was das Gute eigentlich sei. These A besagt, dass der gute Staat der reiche Staat sei. Dies werde heute durch eine Ermittlung des durchschnittlichen Bruttosozialprodukts festgestellt, aus der eine Rangfolge von Staaten erstellt werde. Es wird also unterstellt, dass Geld und Besitz uneingeschränkt gut seien, ohne seine Wirkung auf das Leben der Menschen zu prüfen, wogegen Aristoteles starke Einwände erhebt. Er weist in seiner Theorie darauf hin, dass Wohlstand, Eigentum und Besitz nichts Gutes an sich seien. Es sei auch nicht in jedem Fall besser, ein Mehr an Reichtum und Einkommen zu erreichen<sup>14</sup>.

These B zufolge sind Geld und Besitz ebenfalls gut, allerdings erst nach ihrer Verteilung, die möglichst gleichmäßig unter den Bürgern erfolgen solle. Aristoteles vertritt hier die Auffassung, dass Wohlstand, Eigentum und Besitz nur in dem Falle "gut" sind, wenn sie in den Dienst des Lebens und Handelns von Menschen gestellt werden und für sie gute Tätigkeiten befördern. Das Maß und die Auswahl von Gütern ist somit immer von der Frage bestimmt, *wofür* sie genutzt werden sollen (Vgl. a.a.O., 33 ff.).

Eine zu hohe Konzentration von Reichtum bewirkt laut Aristoteles nicht nur ein extremes Konkurrenzdenken, sondern auch eine extreme Konzentration auf technische und verwaltungsmäßige Aufgaben. Dies wiederum halte den Menschen vom Lernen, den Künsten und Kontakten ab, Nachdenken sei nur noch schwer möglich. Es bestehen außerdem große Unterschiede in Bezug auf die funktionale Rolle der Güter, die sie für den einzelnen Bürger spielen<sup>15</sup> (Vgl. a.a.O., 36). Eine ungleiche Behandlung der einzelnen Bürger ist demnach unumgänglich, will man alle als Freie und vor allem als Gleiche behandeln. Nur so kann der Individualität der Bürger Rechnung getragen werden.

Die zentrale Frage für den Aristoteliker lautet Nussbaum zufolge in Bezug auf die Menschen daher nicht "Was haben sie?", sondern "Was können sie tun und sein?" Jedes Mitglied der

---

14 Diese These wird von verschiedenen Studien gestützt, die ergaben, dass ein Mensch ab einem gewissen Schwellenwert von Einkommen nicht mehr glücklicher wird, wenn sein Einkommen sich nochmals erhöht (Vgl. Spiegel Online 2010).

15 Nussbaum illustriert dies an einem von Aristoteles gewählten Beispiel des Ringers "Milo", welcher schlecht dran wäre, bekäme er die gleiche Nahrungsmittelmenge wie ein kleiner Philosoph, der im Gegenteil zu ihm einen großen Teil seiner Tätigkeit im Sitzen ausübt und daher weniger benötigt. Ebenso benötigten erwerbstätige Frauen mit Kindern mehr Unterstützung in Form von Kinderbetreuung als kinderlose Erwerbstätige (Vgl. Nussbaum 1999a, 36 f.).

Gesellschaft müsse von ihr zum guten menschlichen Leben befähigt werden, sie habe versagt, wenn sie ihm nur viele Dinge gebe. Das Hauptaugenmerk gelte dementsprechend der Besonderheit im jeweiligen Kontext (Vgl. a.a.O., 37)

Nussbaum wirft weiterhin die Frage auf, was gemäß Aristoteles für ein gutes menschliches Leben notwendig ist, welche Tätigkeiten wichtig sind. Jeder Staat habe ein bestimmtes Bild davon vor Augen und fördere mit seinen Programmen die seiner Meinung nach wichtigen Tätigkeiten. Hierbei können aber Konflikte und Spannungen innerhalb der menschlichen Ziele auftreten, welche durch eine zu erstellende Tätigkeitenliste erkannt werden können. Außerdem gehen moderne Staaten bei der Ausarbeitung von Programmen von den Wünschen und Präferenzen der Menschen aus, sodass der Status Quo aufrechterhalten werde. Menschen passen sich Nussbaum zufolge an diesen an und entwickeln adaptive Präferenzen, sodass messbare Fakten in Form von tatsächlichen Verbesserungen der Lebensumstände der bloßen Erfüllung von Wünschen vorzuziehen seien<sup>16</sup>. Damit ist gemeint, dass Wünsche zwar ernst zu nehmen seien, aber auch das System dahingehend geprüft werden sollte, wie es ihm gelingt, die Menschen zu einem guten Leben zu befähigen. So stellt es beispielsweise einen Unterschied dar, ob die Mitglieder einer Gesellschaft sich als gesund empfinden (womit der Wunsch nach Gesundheit erfüllt wäre) oder ob sie tatsächlich ein nach objektiven Gesichtspunkten langes Leben verbringen (was einen messbaren Fakt darstellt) (Vgl. a.a.O., 38 ff.).

Von entscheidender Wichtigkeit ist an dieser Stelle eine Einschränkung: Die Konzeption des guten menschlichen Lebens zielt nicht darauf ab, die Menschen dazu zu bringen, ein bestimmtes Leben zu wählen. Vielmehr zielt es auf die Befähigung aller Menschen einer Gesellschaft, diese Wahl unter Gesichtspunkten der eigenen praktischen Vernunft überhaupt zu treffen. Es bleibt am Ende ihnen überlassen, für welche Art Leben sie sich entscheiden, hier endet die Aufgabe des Staates und seiner Institutionen, die lediglich die Ressourcen zur Verfügung stellen müssen, damit diese Fähigkeit ausgeübt werden kann (Vgl. a.a.O., 40).

Die zentrale Frage des Aristotelikers in Bezug auf das gute menschliche Leben lautet immer, was ein Mensch zu tun und zu sein in der Lage ist. Am Beispiel eines Fließbandarbeiters erläutert Nussbaum die Unterschiede ihrer Auffassung in Abgrenzung zu utilitaristischen und liberalen Ansätzen und kommt zu dem Schluss, dass die Ergebnisse "radikale institutionelle

---

<sup>16</sup> Hier zeigt sich erstmals die Gefahr einer paternalistischen Sichtweise innerhalb dieser Theorie. Sie wird auch an anderen Stellen noch deutlich werden, sodass zu einem späteren Zeitpunkt auf den Einwand des Paternalismus eingegangen wird.

und gesellschaftliche Veränderungen" nach sich ziehen werden<sup>17</sup>. Hierzu muss auch die Frage nach besonderen Hindernissen bei der Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten gestellt werden, die bloße Bereitstellung von materiellen Gütern, wie sie insbesondere von liberalen Denkerinnen gefordert werde<sup>18</sup>, reiche nicht aus. Bürgerinnen können nur dann als Freie und Gleiche behandelt werden, wenn die Bedingungen für Entscheidungsfreiheit und den Einsatz praktischer Vernunft gegeben seien, was für Nussbaum den Genuss einer Erziehung, die Mitwirkung am politischen Leben und den Ausschluss entwürdigender<sup>19</sup> Arbeitsbedingungen einschließt (Vgl. a.a.O., 42 ff).

### 3.1.2 Die starke vage Konzeption des Guten

Da das Gute in Nussbaums Theorie Priorität haben soll, benötigt es eine starke vage Konzeption. Das heißt, sie fasst menschliche Ziele in allen menschlichen Lebensbereichen ins Auge und bleibt dennoch im positiven Sinne vage, sodass viele Konkretisierungen möglich sind. Die Theorie stellt den Rahmen für gesellschaftspolitische Entscheidungen und Debatten dar, um zu vagen richtigen Aussagen zu kommen, ihr Ausgangspunkt ist nicht weniger als die Konzeption des Menschen (Vgl. Nussbaum 1999a, 46).

Nussbaum wirft dementsprechend die Frage auf, was uns zu Menschen macht, was uns dazu bringt, einander zu erkennen. Daraus entwickelt sie eine offene Liste, die ihrer Meinung nach ein menschliches Leben auszeichnet<sup>20</sup>. So entsteht die Ebene A der starken vagen Konzeption, die konstitutiven Bedingungen des Menschen (Vgl. a.a.O., 48 f.):

- Sterblichkeit
- Der menschliche Körper
  - Bedürfnis nach Essen und Trinken
  - Bedürfnis nach Schutz
  - Sex
  - Mobilität
- Erleben von Freude und Schmerz

---

17 Die Ergebnisse utilitaristischer und liberaler Fragestellungen sind am angegebenen Ort auf den Seiten 41 f. nachzulesen.

18 Ein Beispiel dafür liefert die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls, welche später ausführlich erläutert wird.

19 Nach vollständiger Exploration der Theorie wird eindeutig geklärt sein, was für Nussbaum unter diesem Begriff zu verstehen ist.

20 Die Liste bietet durch ihre Offenheit Raum für Veränderungen, welche beispielsweise durch Begegnungen mit anderen Gesellschaften nötig werden.

- Kognitive Fähigkeiten<sup>21</sup>
- Frühkindliche Entwicklung (hier ist die Erfahrung von Abhängigkeit gemeint)
- Praktische Vernunft (die Fähigkeit zu planen, entscheiden und zu bewerten)
- Verbundenheit mit anderen Menschen
- Verbundenheit mit anderen Arten und der Natur
- Humor und Spiel
- Getrenntsein (Abgrenzung und Individualität)
- starkes Getrenntsein (Privatsphäre) (Vgl. a.a.O., 49 ff.).

Diese Liste nimmt Nussbaum nun als Ausgangspunkt einer Reflexion darüber, was ein gutes menschliches Leben<sup>22</sup> sein könnte. Sie beinhaltet sowohl Grenzen als auch Fähigkeiten: Ohne die Fähigkeiten wäre ein menschliches Leben ihr zufolge zu arm, es gäbe zu viele Defizite um noch von einem im vollen Sinne menschlichen Leben zu sprechen (Vgl. a.a.O., 56). Die Grenzen wiederum sind Ausdruck des menschlichen Lebens als Kampf gegen diese Grenzen, wobei ein Leben mit ihnen einem ohne sie in der Regel vorgezogen wird<sup>23</sup>. Nussbaum schlussfolgert nun, dass die Gewährleistung von Fähigkeiten (*capabilities*), nicht etwa von tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten (*functionings*) Ziel des Gesetzgebers sein sollte und benennt auf der zweiten Ebene ihrer starken vagen Konzeption zehn Grundfähigkeiten des Menschen:

- "1. Die Fähigkeit, ein volles Menschenleben bis zum Ende zu führen; nicht vorzeitig zu sterben oder zu sterben, bevor das Leben so reduziert ist, daß es nicht mehr lebenswert ist.
2. Die Fähigkeit, sich guter Gesundheit zu erfreuen; sich angemessen zu ernähren; eine angemessene Unterkunft zu haben; Möglichkeiten zu sexueller Befriedigung zu haben; sich von einem Ort zu einem anderen zu bewegen.
3. Die Fähigkeit, unnötigen Schmerz zu vermeiden und freudvolle Erlebnisse zu haben.
4. Die Fähigkeit, die fünf Sinne zu benutzen, sich etwas vorzustellen, zu denken und zu urteilen.
5. Die Fähigkeit, Bindungen zu Dingen und Personen außerhalb unserer Selbst zu haben; diejenigen zu lieben, die uns lieben und für uns sorgen, und über ihre Abwesenheit traurig zu sein; allgemein gesagt: zu lieben, zu trauern, Sehnsucht und Dankbarkeit zu empfinden.
6. Die Fähigkeit, sich eine Vorstellung vom Guten zu machen und kritisch über die eigene Lebensplanung nachzudenken.

---

21 Hier ergeben sich offene Fragen bezüglich geistiger Behinderungen, auf welche Nussbaum in der späteren Veröffentlichung "Die Grenzen der Gerechtigkeit", erschienen im Jahr 2010, eingeht.

22 In späteren Veröffentlichungen spricht Nussbaum auch von einem "achtbaren und würdevollen Leben" (Vgl. Nussbaum 2010, 250).

23 Nussbaum gibt hier die Beispiele Hunger und Sex, welche als menschliche Bedürfnisse die Grenzen unseres Seins mitbestimmen, jedoch in der Befriedigung auch mit Genuss und angenehmen Gefühlen verbunden sind, die die meisten Menschen ihrer Meinung nach nicht aufgeben wollen würden (Vgl. Nussbaum 1999a, 57).



7. Die Fähigkeit, für andere und bezogen auf andere zu leben, Verbundenheit mit anderen Menschen zu erkennen und zu zeigen, verschiedene Formen von familiären und sozialen Beziehungen einzugehen.
8. Die Fähigkeit, in Verbundenheit mit Tieren, Pflanzen und der ganzen Natur zu leben und pfleglich mit ihnen umzugehen<sup>24</sup>.
9. Die Fähigkeit, zu lachen, zu spielen und Freude an erholsamen Tätigkeiten zu haben.
10. Die Fähigkeit, sein eigenes Leben und nicht das von jemand anderem zu leben.
- 10a. Die Fähigkeit, sein eigenes Leben in seiner eigenen Umgebung und seinem eigenen Kontext zu leben." (Nussbaum 1999a, 57/58)

Diese offene und immer wieder angepasste Liste beinhaltet Fähigkeiten, die für Nussbaum für ein menschliches Leben von grundlegender Bedeutung und damit Ausgangspunkt für eine Minimaltheorie des Guten sind. Es besteht eine Wechselwirkung zwischen den Aspekten: Sie können sich ergänzen und miteinander in Konflikt geraten wie beispielsweise die Verbundenheit mit anderen Arten und Bemühungen um Gesundheit in Form von Tierversuchen. Zwei der Fähigkeiten haben jedoch architektonische Funktionen, die für politische Implikationen wichtig sind: die praktische Vernunft und die Verbundenheit mit anderen Menschen. Diese strukturieren und organisieren alle anderen Fähigkeiten und unterscheiden uns von anderen Lebewesen (Vgl. a.a.O., 59 f.). Nussbaum präziserte in einem späteren Werk, dass diese wesentlichen menschlichen Fähigkeiten ihres Erachtens in der Idee menschenwürdigen Lebens enthalten seien (Vgl. Nussbaum 2010, 105). Nichtsdestotrotz handelt es sich bei den Fähigkeiten nicht um Mittel zur Erreichung eines menschenwürdigen Lebens, sondern um Möglichkeiten, "in den verschiedenen Lebensbereichen, mit denen es Menschen typischerweise zu tun haben, ein würdevolles Leben zu führen " (a.a.O., 226). Es bedürfe nur dieser Liste mit Fähigkeiten, weil sie den Menschen Raum für die Entfaltung verschiedener Lebensweisen biete (Vgl. a.a.O., 254).

### 3.1.3 Die Aufgabe des Staates

Die Aufgabe des Staates besteht Nussbaums Ausführungen folgend nun darin,

"im Hinblick auf jede der in der starken vagen Konzeption angegebenen Fähigkeiten [den Bürgern] die institutionelle, materielle und pädagogische Unterstützung [zukommen zu lassen], die erforderlich ist, um sie zu befähigen, in dem betreffenden Lebensbereich entsprechend ihrer praktischen Vernunft zu handeln - nicht nur zu handeln, sondern gut zu handeln, soweit es die natürlichen Umstände zulassen" (Nussbaum 1999a, 62).

---

24 Dieser Punkt ist unter den gegenwärtigen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Menschen hervorgerufenen klimatischen Veränderungen und dem Aussterben ganzer Arten beziehungsweise deren Bedrohung sowie der Ausbeutung nicht nachwachsender Rohstoffe des Planeten durchaus in Frage zu stellen. Nussbaum führt dazu selbst aus, dass "ein Teil unserer Art sich gegenwärtig [möglicherweise] zu etwas anderem entwickelt, als gewöhnlich für menschlich gehalten wurde: Vielleicht müssen wir eines Tages entweder unsere Vorstellung vom Menschsein ändern oder eine tiefe Kluft zwischen den menschlichen Lebensformen anerkennen." (Nussbaum 1999a, 54)

Hier wird deutlich, dass Nussbaum Abstand von paternalistischen Interpretationen ihrer Theorie nimmt, indem sie ausführt, dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass den Menschen die Möglichkeit zu einer guten Handlung gegeben wird, sie sich also ihrer praktischen Vernunft bedienend auch zu einer Handlung entscheiden können, die – nach dieser Auffassung – nicht gut wäre, sondern aus abweichenden Überlegungen der Menschen herrührt. Weiterhin sieht sie den Staat in der Aktions- statt in der Reaktionsrolle, was Aristoteles als *institutionelles* in Abgrenzung zu einem *residuellen* Wohlfahrtssystem bestimmte: Der Staat solle nicht abwarten, wer unter den Bürgerinnen zu kurz komme, sondern proaktiv zur Tat schreiten (Vgl. ebd.). Entscheidend hierfür sei die Herausbildung zweier Arten von Fähigkeiten, den *internen* und den *externen*.

Als *interne* Fähigkeiten werden die in Körper, Geist und Charakter der Menschen bereits vorhandenen Fähigkeiten bezeichnet. *Externe* Fähigkeiten sind ebendiese *internen* Fähigkeiten inklusive der materiellen und sozialen Bedingungen, die die Entscheidung für eine aus dieser Fähigkeit abgeleitete Tätigkeit ermöglichen. Der Gesetzgeber müsse durch die Förderung dieser beiden Arten von Fähigkeiten nun für die Chance sorgen, nach ihnen zu handeln und somit jedem Menschen ermöglichen, über einen bestimmten Schwellenwert<sup>25</sup> auf eine Stufe zu steigen. So könne der Staat die Bürger als Freie und Gleiche behandeln. Sein Ziel bestehe vorrangig immer darin, mehr Menschen über diese Schwelle zu verhelfen, statt die Bedingungen der Menschen zu verbessern, die die Stufe bereits erreicht haben, da ein Mehr oberhalb des Schwellenwerts nicht zwangsläufig eine Verbesserung darstellt (Vgl. a.a.O., 63). Nussbaum liefert hierfür das Beispiel Bildung: Ein Mensch, dessen Bildungsfähigkeit oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts liegt, wird aus eigenem Bestreben für einen Ausbau dieser Fähigkeit sorgen (oder sich dazu entscheiden, dies eben nicht zu tun), ohne dass der Staat dafür Sorge zu tragen hätte. Sie grenzt sich hier stark zur liberalen Theorie Rawls' ab und verteidigt die Stärke ihrer Theorie mit dem Argument, dass gerade Bildungs-, Struktur-, Bevölkerungspolitik und die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse Teil der Grundstrukturen sein müssen und nicht in ein gesetzgeberisches Stadium gehören (Vgl. a.a.O., 64).

Nussbaum regt an, bestimmte gesellschaftliche Bereiche aristotelisch und mithilfe der starken vagen Konzeption des Guten zu analysieren und umzustrukturieren. Sie zeigt dies an den vier Beispielen Arbeit, Eigentum, politische Partizipation und Erziehung, welche radikalen

<sup>25</sup> Um der Verschiedenheit von Menschen und den von ihnen gestalteten Gesellschaften Rechnung zu tragen, bleibt die Theorie an dieser Stelle ausdrücklich vage. Der Schwellenwert soll Ergebnis gesellschaftlicher Debatte sein und auf lokale Gegebenheiten Rücksicht nehmen, ausdrücklich unter Einbezug der betreffenden Bürger solle sensibel eine Präzisierung des allgemeinen Guten angestrebt werden (Vgl. Nussbaum 1999a, 75).

Umstrukturierungen unterworfen wären. So stimmt sie mit Karl Marx überein, wenn sie monotone und geistlose Arbeit als nicht im vollen Sinne menschliche Tätigkeit und somit entwürdigend bezeichnet, die nicht dadurch würdiger werde, wenn sie angemessen bezahlt würde, da keine der menschlichen Grundfähigkeiten zu ihrer Erledigung genutzt wird (Vgl. a.a.O., 65 f.). Erziehung ist für sie – Aristoteles in diesem Punkt folgend – der Schwerpunkt der Gesellschaft, da sie entscheidend für die spätere Ausübung von Tätigkeiten ist. Ausgangspunkt jeder Erziehung sollte die Frage sein, was ein Mensch zu tun und zu sein in der Lage ist, was zu jedem Zeitpunkt zu ermitteln ist. Aristoteles schwebte ein darauf aufbauendes breites öffentliches Erziehungssystem vor, das von privater Erziehung ergänzt wird. Ziel ist es insbesondere, die Entscheidungsfähigkeit der Menschen zu stärken und die Herausbildung ihrer Fähigkeiten zu unterstützen. Eine bloße Bereitstellung von Ressourcen, insbesondere für Menschen, die in prekären Verhältnissen leben, sei nicht ausreichend, sondern vielmehr Programme, die es diesen Menschen ermöglichen, die Ressourcen zu ihrem Vorteil zu nutzen (Vgl. a.a.O., 71).

Um nun nicht zu stark und damit paternalistisch in die Lebensverhältnisse einzugreifen, unterscheidet Nussbaum vier Formen der Ausübung der Entscheidungsfreiheit durch die Bürgerinnen, die durch den Staat garantiert sein müssen: Erstens werden die Menschen in jedem Lebensbereich befähigt, sich für das gute Leben zu entscheiden. Zweitens wählen sie ihren Lebensplan selbst und wirken aktiv an seiner Ausgestaltung mit – keine Bürokratie führt die Planung durch. Drittens bietet die vage Konzeption eine pluralistische Ausgestaltung vieler verschiedener Entscheidungsoptionen. Viertens sorgt die Fähigkeit des Getrenntseins für Privatsphäre ohne Einmischung des Staates<sup>26</sup> (Vgl. a.a.O., 78 f.).

### 3.1.4 Die Fähigkeitsstufen

Nussbaum unterscheidet in ihrer Theorie verschiedene Fähigkeitsstufen. Ein Mensch hat die *interne Fähigkeit* oder *I-Fähigkeit*, "die Tätigkeit A auszuüben, wenn dieser Mensch zum Zeitpunkt t so ausgestattet ist, daß er unter den geeigneten Umständen eine Handlung A wählen kann" (Nussbaum 1999b, 103). Diese internen Fähigkeiten werden durch Erziehung entwickelt und haben zum Teil einen ambivalenten Charakter, was bedeutet, dass sie auch zu nicht tugendhaften Zwecken eingesetzt werden könnten (Vgl. ebd.). Aufgabe des Gesetzgebers ist es nun, durch Gewährleistung angemessener Erziehung und Ausbildung

---

<sup>26</sup> Hierfür ist ein Katalog von Grundrechten nötig sowie ein richtiges Verständnis der vierten Form (Vgl. Nussbaum 1999a, 79).

junger Menschen, die Herausbildung dieser I-Fähigkeiten sicherzustellen, anhand von Erfolgen bei diesen sei der Unterschied zwischen einem guten und einem schlechten Staat zu erkennen. Auch bei Erwachsenen sind diese Fähigkeiten zu fördern (Vgl. a.a.O., 104). Hinzu kommen nun externe Bedingungen, welche nach der Herausbildung der internen Fähigkeiten dafür sorgen, dass diese aktiviert werden oder unter Verschluss bleiben. So kann sich eine *externe Fähigkeit* oder *E-Fähigkeit* herausbilden. Bedingungen dafür sind "ein relativ hohes Maß an Muße, das Fehlen von monotoner Arbeit, enge Beziehungen zu Familienmitgliedern und Freunden, ausreichende Ernährung und Körperpflege" (Nussbaum 1999b, 105), aber eben auch eine bestimmte institutionelle Struktur des Staates, die dafür sorgt, dass jedes zum moralischen Handeln fähige Individuum den *Spielraum* hat, in dem es ausgehend von seiner praktischen Vernunft tugendhafte Entscheidungen treffen kann (Vgl. ebd.). Nussbaum betont an dieser Stelle die Ansicht Aristoteles, dass ein Teil des guten menschlichen Lebens verloren geht, wenn diese Entscheidungen unter Zwang ausgeübt werden. Wichtig ist allein die Möglichkeit, eine Entscheidung treffen zu können. Ein Mensch hat dementsprechend die E-Fähigkeit, "die Tätigkeit A auszuüben, wenn der Mensch zum Zeitpunkt t die E-Fähigkeit zu A hat und keine äußeren Umstände ihn daran hindern, A auszuüben" (Nussbaum 1999b, 106). Es bleibt daher festzuhalten, dass laut Nussbaum der Gesetzgeber die Aufgaben hat, die I-Fähigkeiten bei jungen Menschen auszubilden, sie bei Erwachsenen aufrechtzuerhalten und außerdem E-Umstände zu schaffen, unter denen die entwickelten Fähigkeiten tatsächlich ausgeübt werden können. (Vgl. a.a.O., 107). In den Genuss dieser Förderung durch den Staat sollen alle Menschen kommen, die im Besitz der *G-Fähigkeiten* oder *Grundfähigkeiten* sind.

"Ein Mensch besitzt die G-Fähigkeit, die Tätigkeit A auszuüben, dann und nur dann, wenn dieser Mensch eine individuelle Konstitution hat, die so beschaffen ist, daß er nach der angemessenen Ausbildung, dem angemessenen Zeitraum und anderen notwendigen instrumentellen Bedingungen die Tätigkeit A ausüben kann" (Nussbaum 1999b, 109).

G-Fähigkeiten seien Bedürfnisse, Tätigkeiten auszuüben und begründen allein deshalb einen Anspruch zu ihrer Realisierung (Vgl. a.a.O., 112).

Ein Staat hat die gerechte Verteilung von Gütern dann erreicht, wenn sie an diejenigen verteilt werden, die fähig sind, sie zu nutzen. So sollte beispielsweise musikalische Förderung denjenigen zukommen, die die Fähigkeit zum Musizieren besitzen. Sportliche Förderung sollte sich an die richten, die in diesem Bereich Fähigkeiten aufweisen. Anzumerken ist hier, dass bereits die vorhandene Fähigkeit zu einer Förderung berechtigt, nicht jedoch ein spezielles Talent. (Vgl. a.a.O., 111). Auch beim Punkt der Erziehung verweist Nussbaum explizit auf die Ausführungen Aristoteles, der sich gegen ein meritokratisches System

ausdrück: Es solle sich um die speziellen Fähigkeiten jedes einzelnen Menschen gekümmert und diese gefördert werden, nicht ausschließlich die der Leistungsstärksten. Aufgrund dessen komme den Eltern bei der Erziehung zum rechten Handeln auch eine zentrale Rolle zu, sie könne nicht nur beim Gesetzgeber liegen. Die Eltern kennen ihre Kinder am besten und können sie entsprechend ihrer Einzigartigkeit und ihrer individuellen Bedürfnisse fördern<sup>27</sup> (Vgl. a.a.O., 112).

### 3.1.5 Umgang mit kritischen Aspekten

Nussbaum weist darauf hin, dass die Fähigkeiten und ihre Realisierung durchaus in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können. So ist es einigen Menschen beispielsweise nicht möglich, die Fähigkeit zur Bildung auszuüben, da sie zu deren Erreichung die Fähigkeit zur Arbeit nutzen müssen. Das Bildungssystem zu subventionieren ist bei diesem Konflikt zwar eine Lösung, diese funktioniere jedoch nur in einem reichen Land. In Aristoteles Konzeption des sozialdemokratischen Staates ist daher bereits enthalten, dass in einem armen Land nicht das beste Leben für alle möglich ist und es Unterschiede zwischen den Bürgern verschiedener Länder gibt (Vgl. a.a.O., 117). Hier leistet Armatya Sen einen wichtigen Beitrag, indem er darauf hinweist, dass eine allgemeine Liste menschlicher Tätigkeiten aufgestellt werden könne, die in unterschiedlichen Kulturen ganz verschiedene Bedeutungen haben können. Als Beispiel nennt er den Erhalt einer Erziehung oder das Vermeiden von Unehrenhaftigkeit (Vgl. a.a.O., 123).

So erscheint die Fähigkeitenliste auch deshalb als Ausgangspunkt menschenwürdigen Handelns des Gesetzgebers als legitim, weil die aus ihr folgenden Tätigkeiten in jedem Staat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Bedingungen angepasst und ausgehandelt werden können. Der Schwellenwert, oberhalb dessen ein achtbares und würdevolles, also gutes, menschliches Leben möglich ist, ist minimal verschiebbar und kann bezüglich derselben Fähigkeiten in unterschiedlichen Staaten aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen auf verschiedene Art ausgestaltet werden. Nussbaum beschreibt ihren Ansatz daher als einen in ethischer Weise evaluativen Ansatz: Menschliches Leben unterhalb dieses Schwellenwertes kann ihr zufolge nicht als würdevoll bezeichnet werden (Vgl. Nussbaum 2010, 250 f.).

Für eine umfassende Konzeption des Guten sei außerdem die Beurteilung der *gesamten* Lebenssituation eines Menschen erforderlich. Hier bezieht sich Nussbaum direkt auf

---

<sup>27</sup> Auf die Schwierigkeit, dass dies in Kinderschutzfällen des ASD häufig nicht zutreffend ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt mit Lösungsvorschlägen eingegangen.

Aristoteles sowie auf Sen: Beide sind sich einig, dass die Förderung einzelner Fähigkeiten und die Verteilung einzelner Güter und Ressourcen durch den Staat nicht ausreichend seien (Vgl. Nussbaum 1999b, 118). Von entscheidender Wichtigkeit sei auch, dass den Menschen nicht einfach Güter zur Verfügung gestellt werden, sondern dass eine Befähigung zur eigenständigen Versorgung mit Gütern stattfindet. So soll Menschen nicht einfach Nahrung zugeteilt werden, sondern die Möglichkeit gegeben, sich mithilfe praktischer Vernunft selbst mit Nahrung zu versorgen<sup>28</sup> (Vgl. a.a.O., 129).

Ein kritischer Aspekt, der die Theorie Nussbaums betrifft, ist ihr Umgang mit Menschen mit Behinderung, insbesondere starker geistiger Behinderung. Der Theorie folgend könnte ihr Leben nie achtbar und würdevoll sein, da nicht alle menschlichen Fähigkeiten enthalten sind, insbesondere die der praktischen Vernunft. Nussbaum nimmt von dieser Haltung explizit Abstand und weist darauf hin, dass es in modernen Gesellschaften eine starke Tendenz gebe, die Kompetenzen von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie ihren Beitrag zur Gesellschaft herabzuwürdigen. Sie führt aus, dass im Leben dieser Menschen viele andere wichtige Fähigkeiten, wie die zu lieben und zu anderen in eine Beziehung zu treten, die Fähigkeit der Wahrnehmung und der Freude an Bewegung und Spiel, eine wichtige Rolle spielen und sie somit als Teil der menschlichen Gemeinschaft angesehen werden müssen (Vgl. Nussbaum 2010, 261). Die Theorie des guten menschlichen Lebens trage außerdem der Individualität aller Menschen Rechnung, sodass sie hier fordert, auch Menschen mit Behinderung gezielt ihren Kompetenzen entsprechend zu fördern und über einen definierten Schwellenwert zu heben. Alle Menschen haben einen Anspruch auf nicht verhandelbare soziale Ansprüche und mithilfe ihrer Theorie könne in gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen durch die Achtung der Individualität Stigmatisierung abgebaut werden (Vgl. a.a.O., 264 f.).

---

28 Hier findet sich der Nährboden zur Diskussion über *die Tafeln* in Deutschland. Während einige einwenden, dass dies eine gute Sache sei für Menschen, die nicht genügend monetäre Ressourcen haben, um sich Nahrung zu kaufen, halten andere diese Art der Nahrungsreste-Verteilung für "menschenunwürdig" und wenden ein, dass von Supermärkten nicht mehr zu verkaufende Lebensmittel durch *Containern* aktiv von den Menschen selbst angeeignet werden sollten. Da das Durchsuchen von Containern nach Nahrung für viele abschreckend wirken dürfte, wäre Nussbaum zufolge eine Kompromisslösung zwischen beiden Alternativen zu suchen.

## 3.2 John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit

John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit beruht auf dem Kontraktualismus, der Theorie des Gesellschaftsvertrags, welche von John Locke, Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant begründet wurde. Diese beschäftigt sich mit dem gegenseitigen Nutzen, den eine Person aus einer anderen Person zieht, welche von Rawls auf eine höhere Abstraktionsebene getragen wird, sodass seine Theorie als moralische Grundlage einer demokratischen Gesellschaft fungieren kann (Vgl. Rawls 1979, 12).

### 3.2.1 Intuitive Grundgedanken der Theorie

Rawls führt aus, dass Gerechtigkeit die erste Tugend sozialer Institutionen sein sollte. Ihm zufolge sollte eine Institution abgeschafft werden, wenn sie sich ungerecht verhält. Er hält fest, dass "jeder Mensch [...] eine aus der Gerechtigkeit entspringende Unverletzlichkeit [besitzt], die auch im Namen des Wohles der ganzen Gesellschaft nicht aufgehoben werden kann" (Rawls 1979, 19). Hier beschreibt Rawls meiner Ansicht nach die Menschenwürde, ohne den Begriff konkret zu nennen<sup>29</sup>. In seiner Theorie legt er dementsprechend dar, wie diese "Unverletzlichkeit" vom Staat und von sozialen Institutionen gewährleistet werden kann, nämlich, indem sich die Institutionen "gerecht" verhalten.

Zunächst wäre im Sinne der Gerechtigkeit der Verlust der Freiheit einiger durch das größere Wohl anderer unzulässig. Der Vorteil von vielen rechtfertigt nicht den Nachteil anderer (weniger). Hier wendet sich Rawls gegen den Utilitarismus demzufolge eine Handlung gut und gerecht ist, wenn von ihr mehr Menschen profitieren als benachteiligt werden. Für ihn sind Wahrheit und Gerechtigkeit als Haupttugenden des menschlichen Handelns kompromisslos<sup>30</sup> und handlungsleitend, wenn eine Gruppe von Menschen Regeln für ihr Zusammenleben aufstellt, die dem Wohl aller Teilnehmenden dienen sollen. Unzweifelhaft werde es zu Konflikten kommen, wenn der gegenseitige Vorteil ausgehandelt werde und Interessenharmonie könne nur dann hergestellt werden, wenn das Wohl aller sichergestellt werde und allen ein besseres Leben ermöglicht werde. Interessenkonflikte ergeben sich insbesondere aus der Verteilung der vorhandenen und produzierten Güter, von denen Rawls annimmt, dass jeder Mensch lieber mehr als weniger von ihnen hätte. Um über die Verteilung

---

29 Möglicherweise ist er sich der Komplexität und der Unklarheit des Begriffs bewusst und vermeidet ihn daher aus gutem Grund.

30 Dies müsse als starke Behauptung jedoch auf den Vernunftcharakter hin untersucht werden (Vgl. Rawls 1979, 20).

dieser Güter zu entscheiden, seien Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit nötig (Vgl. a.a.O., 20). Rawls bezeichnet eine Gesellschaft als wohlgeordnet, wenn jedes ihrer Mitglieder eine gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung, eine Art Grundgesetz, anerkennt und die gesellschaftlichen Institutionen nach dieser handeln. Wirkliche Gesellschaften seien nicht wohlgeordnet, da die Menschen sich über die Grundregeln nicht einig seien. Nichtsdestotrotz könnten Menschen mit verschiedenen Gerechtigkeitsvorstellungen Institutionen, die keine willkürlichen Unterschiede bei der Zuweisung der Grundrechte machen, gerecht finden und somit durch diese Regeln Harmonie hergestellt werden. Diese Institutionen nennt Rawls *gerechte Institutionen* (Vgl. a.a.O., 21). So könne soziale Gerechtigkeit hergestellt werden, welche neben der Lösung der Grundprobleme der Koordination, Effizienz und Stabilität eine der Voraussetzungen für eine funktionsfähige menschliche Gesellschaft darstellt. So ist eine der besonderen Funktionen einer gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellung die Festlegung der Grundrechte und -pflichten der Gesellschaftsmitglieder sowie der richtigen Verteilung der Güter (Vgl. a.a.O., 22). Für Rawls ist weiterhin eine Gerechtigkeitsvorstellung besser als eine andere, wenn ihre weitreichenden Folgen besser sind (Vgl. a.a.O., 23).

Rawls befasst sich in der Folge mit dem Gegenstand der Gerechtigkeit, welcher die Grundstruktur der Gesellschaft oder die richtige Verteilung von Rechten, Pflichten und Gütern darstellt. Als wichtigste gesellschaftliche Institution nennt er die Verfassung, welche die wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelt. Die Grundstruktur der Gesellschaft legt nicht nur Rechte und Pflichten der Menschen fest, sondern beeinflusst damit auch Lebenschancen und tiefgreifende Ungleichheiten, die sich nicht durch Verdienste rechtfertigen lassen<sup>31</sup> (Vgl. ebd.). Um sich dem Begriff der Gerechtigkeit zu nähern, setzt Rawls sich das Ziel, einen Gerechtigkeitsbegriff für eine Gesellschaft zu formulieren, die keinen Kontakt zu anderen Gesellschaften hat (Vgl. a.a.O., 24). Seine Prämisse ist die vollständige Konformität dieser Gesellschaft, welche als Grundlage für die Klärung von Fragen unvollständiger Konformität dienen soll<sup>32</sup>. Diese Voraussetzungen seien nötig, um eine vollkommen gerechte Gesellschaft zu entwerfen, die Grundbestandteil der Theorie der Gerechtigkeit sein soll. Anders ausgedrückt: Auf der Grundlage eines Gesellschaftsideals wird

---

31 Dies wird in meritokratischen Systemen versucht, ist jedoch häufig nicht möglich. Nachzulesen bei: Geißler, Rainer (2012): Die meritokratische Illusion – oder warum Reformen beim Bildungssystem ansetzen müssen. In: Haller, Michael/Niggeschmidt, Martin (Hrsg.): Der Mythos vom Niedergang der Intelligenz. Von Galton zu Sarrazin: Denkmuster und Denkfehler der Eugenik. Springer VS: Wiesbaden

32 Dies wirft bereits erste Fragen auf und erweckt den Eindruck eines etwas abgehobenen Gedankenexperiments ohne Realitätsbezug, da eine Gesellschaft real immer aus nicht konformen Mitgliedern besteht und fehlender Kontakt zu anderen Gesellschaften ebenfalls auszuschließen ist.



der Gerechtigkeitsbegriff formuliert, welcher durch Grundsätze für die Zuweisung von Rechten und Pflichten und die richtige Verteilung gesellschaftlicher Güter die Lösung für das Verteilungsproblem enthalten muss. (Vgl. a.a.O., 25 f.).

Als Leitgedanken für seine Theorie nennt Rawls eine Zusammenkunft freier und vernünftiger Menschen, die in eigenem Interesse in einer anfänglichen Situation der Gleichheit zur Bestimmung der Grundverhältnisse ihrer Verbindung eine Übereinkunft treffen. Dies bestimmt Gerechtigkeit als Theorie der Fairness. Diese Menschen würden Grundsätze bestimmen für die Auswahl von Grundrechten und -pflichten und die Ansprüche aneinander regeln (Vgl. a.a.O., 28). Diese Zusammenkunft nennt Rawls den *Urzustand*, der kein wirklicher geschichtlicher Urzustand sein soll, da niemand natürliche Gaben und Hierarchien kenne. Im Urzustand werden die Grundsätze der Gerechtigkeit dementsprechend hinter dem *Schleier des Nichtwissens* festgelegt, sodass keine Vor- oder Nachteile für Einzelne durch besondere Umstände entstehen können. Rawls bezeichnet die Menschen im Urzustand als moralische Subjekte, die die Fähigkeit zu einem Gerechtigkeitsgefühl besitzen und auf dieser fiktiven Grundlage ihre Wahl treffen (Vgl. a.a.O., 29). Sie sind vernünftig und haben keine aufeinander gerichteten Interessen, sind autonom und haben sich ihre Rechte und Pflichten selbst auferlegt, weil freie und gleiche Menschen unter fairen Bedingungen diesem Prozedere so zustimmen würden. So entstandene Gerechtigkeitsgrundsätze erzeugen ihm zufolge gerechte gesellschaftliche Verhältnisse<sup>33</sup> (Vgl. a.a.O., 30). Die Grundsätze, zu denen die Menschen im Urzustand gelangen würden, wären erstens die Gleichheit der Grundrechte und -pflichten für alle sowie zweitens soziale und ökonomische Ungleichheiten nur dann zu akzeptieren, wenn sie für alle Menschen Vorteile bringen, insbesondere für die Schwächsten. Rawls hält fest, dass die

"beiden soeben erwähnten Grundsätze [...] eine faire Grundlage dafür sein [dürften,], daß die Begabteren und sozial besser Gestellten – was beides nicht als Verdienst angesehen werden kann – auf die bereitwillige Mitarbeit anderer rechnen können, sofern eine funktionierende Regelung notwendige Bedingung für das Wohlergehen aller ist" (Rawls 1979, 32).

---

33 Wie ich noch ausführen werde, hat Rawls' Theorie und die entworfene gerechte Gesellschaft durchaus etwas subjektiv Wünschenswertes und scheint in sich objektiv schlüssig. Rawls weist selbst darauf hin, dass dieses Vorgehen dazu gedacht ist, utilitaristische Einstellungen der Menschen auszuschließen (Vgl. Rawls 1979, 31). Das hypothetische Konstrukt soll außerdem der Herstellung größtmöglicher Objektivität dienen (Vgl. a.a.O., 39). Nichtsdestotrotz drängt sich der Einwand auf, dass die Herleitung viele unrealistische Prämissen enthält und somit fraglich erscheint, ob reale Menschen, die sich mit einer Vielzahl an Besonderheiten und Ungleichheiten konfrontiert sehen, dazu fähig wären, nach diesen Gesetzen zu leben, auch wenn sie ihnen durchaus erstrebenswert erscheinen.

### 3.2.2 Die Grundsätze der Gerechtigkeit

Den bisherigen Ausführungen entsprechend gelangt Rawls zur Formulierung zweier Gerechtigkeitsgrundsätze, auf die sich die Menschen im Urzustand einigen würden und die von den gesellschaftlichen Institutionen gewährleistet werden müssen:

"1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreiche System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.

2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, daß (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, daß sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen." (Rawls 1979, 81)

Diese Grundsätze beziehen sich auf jeweils einen Teil der aus zwei Teilen bestehenden Sozialstruktur der Gesellschaft: Ein Teil legt die gleichen Grundfreiheiten für alle fest und sichert sie (Vgl. ebd.). Der andere Teil definiert die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ungleichheit und führt sie ebenso ein. So folgt aus beiden Grundsätzen zum einen die Notwendigkeit der Festlegung der Grundfreiheiten, unter welchen Rawls zufolge die politische Freiheit (aktives und passives Wahlrecht), die Rede- und Versammlungsfreiheit, die Gewissens- und Gedankenfreiheit, die persönliche Freiheit (Schutz vor psychologischer Unterdrückung, körperlicher Misshandlung und Verstümmelung, also Unverletzlichkeit der Person), das Recht auf persönliches Eigentum sowie der Schutz vor willkürlicher Festnahme und Haft<sup>34</sup>. Zum anderen fordert der zweite Grundsatz, dass die Beschaffenheit von Organisationen, in denen Macht unterschiedlich verteilt ist, in einer Form besteht, die die Zugänglichkeit durch jedes Mitglied der Gesellschaft sowie die Verteilung von Einkommen und Vermögen zum Vorteil aller sicherstellt. Rawls hält außerdem fest, dass die Grundsätze in lexikalischer Ordnung stehen sollen, der erste Grundsatz dem zweiten in jedem Fall vorausgehen muss. Die Freiheiten haben einen Kernanwendungsbereich, in dem sie nur dann beschränkt werden können, wenn sie mit anderen Grundfreiheiten in Konflikt geraten (Vgl. a.a.O., 82). Die Verteilung von Gütern und Positionen muss in jedem Fall mit den Grundfreiheiten und der Chancengleichheit in Einklang stehen.

Rawls wendet ein, dass die beiden Grundsätze der Spezialfall einer allgemeineren Gerechtigkeitsvorstellung sind. Dieser zufolge sind alle sozialen Werte, als welche Freiheit, Chancen, Einkommen, Vermögen und die sozialen Grundlagen der Selbstachtung genannt

---

<sup>34</sup> Keine von diesen Grundfreiheiten können als absolut gelten, da sie auf besonderen sozialen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen einer Gesellschaft beruhen. Diese allgemeine Form kann Rawls zufolge dennoch als Grundlage einer Gerechtigkeitsvorstellung dienen (Vgl. Rawls 1979, 82 f.).

werden, gleichmäßig zu verteilen, es sei denn, eine ungleiche Verteilung bringt allen Vorteile. Demzufolge wäre Ungerechtigkeit zu definieren als Ungleichheit, die nicht allen gleichermaßen Vorteile bringe (Vgl. a.a.O., 83). Da es im Urzustand keine Ungleichheiten gibt und alle sozialen Werte oder Grundgüter gleich verteilt sind, stellt dies den Ausgangspunkt für Verbesserungen dar: Welche Ungleichheiten sind für alle besser und daher gerecht?

Hier ist nun die lexikalische Ordnung der beiden Grundsätze von entscheidender Bedeutung, da beispielsweise eine wirtschaftliche Verbesserung nicht auf Kosten der Grundfreiheiten gehen darf (Vgl. a.a.O., 84). Da die Formulierung "jedermanns Vorteil" auf verschiedene Art und Weise und daher auch missbräuchlich gedeutet werden kann, präzisiert Rawls den zweiten Grundsatz wie folgt:

"Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu regeln, daß sie sowohl (a) den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen als auch (b) mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen gemäß der fairen Chancengleichheit offen stehen." (Rawls 1979, 104).

Somit wird nachdrücklich festgehalten, dass Ungleichheiten wirklich nur dann zu akzeptieren sind, wenn sie auch den am wenigsten Begünstigten Vorteile bringen. Rawls beschreibt dies als eine Art Kettenreaktion, sodass eine Verbesserung des schwächsten Teils der Gesellschaft auch den anderen mit ihm verbundenen Teilen Verbesserungen einbringt (Vgl. a.a.O., 99 ff.).

Die Theorie der Gerechtigkeit als Fairness sieht die Gesellschaft als ein Unternehmen der Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil an. Durch ein öffentliches Regelsystem, das auf den beiden Gerechtigkeitsgrundsätzen beruht, könne eine größere Menge an Gütern, die jeder Mensch haben möchte und auf die jeder einen Anspruch hat, verfahrensgerecht verteilt werden. Durch diese Verfahrensgerechtigkeit ist Rawls zufolge Gerechtigkeit hergestellt, auch wenn sie nicht immer zu gerechten Ergebnissen führe<sup>35</sup> (Vgl. a.a.O., 105 f.).

Die bestmöglichen Aussichten beziehen sich auf die Erlangung der allgemeinen Grundgüter, die Rawls aus der Theorie des Guten des Aristoteles herleitet (Vgl. a.a.O., 113). Menschliche Güter sind für ihn in erster Linie Freiheit, Chancen und Selbstwertgefühl (Vgl. a.a.O., 437 f.), werden jedoch auch durch die Komponente der besten Aussichten in wirtschaftlichen Dingen und Einkommen und Vermögen erweitert (Vgl. a.a.O., 83).

Aristoteles Theorie folgend sei ein Mensch glücklich, wenn er bei der Ausführung eines für

---

<sup>35</sup> Hier wird das Beispiel des Justizsystems genannt, in dem unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit herrscht. Das Ziel, Schuldige zu bestrafen und ausschließlich Unschuldige freizusprechen scheint auch durch das ausgeklügeltste System der Wahrheitsfindung nicht immer möglich zu sein.

ihn vernünftigen Lebensplans einigen Erfolg hat. Rawls geht dabei davon aus, dass Menschen ihre Lebenspläne ihren Verhältnissen anpassen, also auch ihre Vorstellung des Guten ihrer Lage anpassen werden<sup>36</sup> (Vgl. a.a.O., 113 f.). Somit ist für ihn unstrittig, dass es für seine Theorie eine schwache Theorie des Guten braucht, die sich auf das Allernotwendigste beschränkt und die somit den Menschen größtmöglichen Freiraum lässt, selbstbestimmt das für sie Gute zu definieren, sodass von vornherein paternalistischen Tendenzen vorgebeugt ist (Vgl. a.a.O., 434). Diese werden von Menschen in guten, das heißt vernünftigen, Lebensplänen verwirklicht, sodass ein Mensch dann glücklich ist, wenn er dabei ist, einen vernünftigen Lebensplan auszuführen, den er unter günstigen Bedingungen konzipiert hat (Vgl. a.a.O., 446 ff.). Rawls stellt außerdem heraus, dass ein Lebensplan Anziehungskraft benötigt, welche dann fehlt, wenn er eine Tätigkeit enthält, die nicht dem Grundsatz des Aristoteles<sup>37</sup> entspricht, daher langweilig und seicht ist (Vgl. a.a.O., 480).

Es bleibt daher festzuhalten, dass Rawls' Theorie folgend die Unverletzlichkeit der menschlichen Person – und damit ihrer Würde – dann gewährleistet ist, wenn die gesellschaftlichen Institutionen, insbesondere die Verfassung, sicherstellen, dass alle Menschen ihre Vorstellung von einem guten Leben verwirklichen können. Diese Sicherstellung wird dann gelingen, wenn die gesellschaftlichen Institutionen nach den beiden von ihm erarbeiteten Grundsätzen der Gerechtigkeit handeln, es also für alle die gleichen Grundfreiheiten gibt und Ungleichheiten nur zu akzeptieren sind, wenn sie den am wenigsten Begünstigten einer Gesellschaft zugutekommen.

### **3.3 Vergleich der Theorien Nussbaums und Rawls'**

Zunächst ist festzuhalten, dass beide Theorien auf den Überlegungen Aristoteles' beruhen und einige Gemeinsamkeiten aufweisen. Das gute menschliche Leben, dessen Voraussetzung Gerechtigkeit ist, ist zentrales Thema, auch wenn es schlussendlich sehr unterschiedlich gewichtet und ausgestaltet wird. Die enthaltene Idee der Menschenwürde wird von beiden nur implizit, dabei jedoch deutlich, erwähnt, wobei Nussbaum sie in späteren Veröffentlichungen auch expliziert.

---

36 Hier lässt Rawls offen, wie er mit adaptiven Präferenzen umgeht und ob es dementsprechend gerecht wäre, wenn Menschen ihre Vorstellung vom Guten an bestehende Benachteiligung angepasst haben.

37 Der Grundsatz des Aristoteles besagt, dass Menschen unter sonst gleichen Umständen ihre (angeborenen oder erlernten) Fähigkeiten gern einsetzen möchten und ihre Befriedigung desto größer ist, je besser entwickelt oder je komplizierter die beanspruchte Fähigkeit ist (Vgl. Rawls 1979, 464).

Nussbaum legt überdies Wert darauf, dass die Theorie des Guten, nach der sich staatliches Handeln richten müsse, eine starke und vage sein muss, während Rawls bekräftigt, sie müsse eine schwache sein. Interessant ist hier, dass beiden daran gelegen ist, die Entscheidungsfreiheit der Menschen in pluralistischen Gesellschaften hervorzuheben und dennoch Gleichheit herzustellen. Rawls tut dies in der Tradition der Liberalen, denen es um die Verteilung von Ressourcen bei gleichzeitigem Verlassen auf die Macht des Marktes geht. Nussbaum steht in der Denktradition des Sozialdemokratismus, die eine umfassende Unterstützung durch den Staat gewährleisten sehen möchte (Vgl. Nussbaum 1999a, 84). Nussbaum geht hier einen Schritt weiter und stellt kompromisslos das Gute, welches sie in ihrer Fähigkeitenliste konkretisiert hat, in den Fokus jeden staatlichen Handelns. Wie dieses umgesetzt wird, bleibt in ihrer Theorie vage und lässt daher einen großen Spielraum. Sie bleibt damit in der Realität verankert, während Rawls unter dem Rückgriff auf viele Hypothesen größtmögliche Objektivität herzustellen versucht und damit den Boden des Konkreten verlässt. In der Theorie der Gerechtigkeit wird davon ausgegangen, dass sich Menschen vernünftig verhalten und Grundsätze, die unter Freien und Gleichen ausgehandelt wurden, von allen akzeptiert werden, sodass es nur einer schwachen Theorie des Guten bedarf. Nussbaum kritisiert in ihrer Theorie der Gerechtigkeit oder des guten Lebens Rawls' Theorie dahingehend, dass er sich stark am kantischen Kontraktualismus orientiert. Menschen werden als rational orientiert beschrieben, während ihre Bedürftigkeit und Abhängigkeit sowie die wechselseitige Durchdringung von Mensch und Natur in den Hintergrund geraten. Sie hält fest, dass sich "menschliches Handeln [...] immer in einer vielschichtigen Interdependenz [vollzieht]" (Nussbaum 1999a, 85).

Nussbaums Ansatz besitzt zudem einen globalen Anwendungsanspruch, während sich Rawls auf demokratische westliche Gesellschaften bezieht. Wie in Kapitel 3.2 ausgeführt vernachlässigt er außerdem das Problem der adaptiven Präferenzen, indem er es durch die Entscheidungsfreiheit legitimiert und aufrechterhält.

Nussbaum hebt hervor, dass es zur distributiven Aufgabe des Staates gehört, die Entwicklung von Fähigkeiten zu unterstützen und nicht bloß Güter zu verteilen. Er müsse es ermöglichen, von einer Fähigkeitenstufe zur nächsten zu gelangen, wobei stets das Machbare miteinbezogen sein müsse (Vgl. Nussbaum 1999b, 86 ff.). Eine politische Verfassung solle Umstände schaffen, in denen jede die Möglichkeit hat, in einer Weise tätig zu sein, die konstitutiv für ein gutes menschliches Leben ist. Hier ist deutlich der Bezug zur Menschenwürde zu erkennen, den Nussbaum in späteren Veröffentlichungen selbst explizit

herstellt.

Sie kritisiert die Schwäche in Rawls' Theorie außerdem dahingehend, dass sie nicht auf Aristoteles Überlegungen beruhen würden, da Rawls Gütern wie Einkommen und Vermögen einen Wert an sich zuspricht, den sie Aristoteles zufolge explizit nicht haben. Sie entfalten ihren Wert erst im Zusammenspiel mit wahrhaft primären Gütern für ein gutes menschliches Leben, haben dementsprechend instrumentellen Charakter und keinen unabhängigen Wert (Vgl. a.a.O., 92 f.).

Nussbaum wären nun leicht paternalistische Einstellungen vorzuwerfen, von denen einige bereits in Kapitel 3.1 aufgegriffen und erörtert wurden. An dieser Stelle sei noch einmal angemerkt, dass ihre starke vage Theorie viel Raum für Entscheidungsfreiheit in Aushandlungsprozessen des Gesetzgebers sowie der Ausgestaltung durch den einzelnen Menschen lässt, auch wenn er sich an einem vorgegebenen Katalog von Fähigkeiten orientiert. Diese orientieren sich an nichts weniger als dem guten menschlichen Leben. Wunschorientierte Ansätze kritisiert Nussbaum dementsprechend dahingehend, dass "Wünsche [...] ein leicht zu entstellender, unbeständiger und unzuverlässiger Wegweiser zu einem wirklich gedeihlichen menschlichen Leben [sind]" (Nussbaum 1999b, 97).

Zuletzt ist hier festzuhalten, dass Nussbaum in späteren Veröffentlichungen ihre Theorie als eine liberale bezeichnet und somit näher an Rawls heranrückt und gemeinsame Interessen in den Vordergrund stellt.

In den folgenden Ausführungen werde ich Nussbaums Theorie folgen, da ich sie für realitätsbezogener und für die Zwecke dieser Master-Thesis operationalisierbarer halte, insbesondere, da sie bereits in der Theorieherleitung der Unterschiedlichkeit der Menschen Rechnung trägt und adaptive Präferenzen miteinbezieht.

## **4. Das Jugendhilfesystem in Deutschland**

In diesem Kapitel wird das Jugendhilfesystem grob dargestellt sowie die Aufgaben des Jugendamts in Deutschland mit Schwerpunkt auf den ASD ausgeführt. Zu diesem Zweck wird zunächst eine Erläuterung der rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe stattfinden und darüber hinaus ein Überblick über ihre allgemeinen Instrumente gegeben sowie die Entscheidungsfindung in den ASDs veranschaulicht werden.

## 4.1 Rechtliche Aspekte

Die Jugendhilfe ist in Deutschland einerseits im Grundgesetz verankert, welches ihr einen klaren Rahmen zuweist und dementsprechend auch zur Wahrung der Menschenwürde mahnt. Andererseits findet sie ihre Arbeitsgrundlage im SGB VIII, welches nach wie vor umgangssprachlich als KJHG, Kinder- und Jugendhilfegesetz, bezeichnet wird. Zusätzlich existiert das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), welches 2012 in Kraft trat und § 8a SGB VIII präzisiert und in Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) geschaffen wurde. Im KKG sowie im BKisSchG werden vorrangig Schutzansprüche junger Menschen präzisiert sowie die Kommunikationspflichten der Mitwirkenden in der Jugendhilfe beschrieben. Aufgrund der Ausgangsfrage werden sich die folgenden Ausführungen auf das umfangreichere SGB VIII sowie das Grundgesetzes beziehen.

### 4.1.1 Grundgesetz

Der entscheidende Artikel für die Arbeit des Jugendamts ist hier Artikel 6 GG<sup>38</sup>, welcher fünf Absätze enthält und den persönlichen Lebensbereich der Bürgerinnen betrifft.

Art. 6 Abs. 1 GG regelt den Schutz von Ehe und Familie<sup>39</sup>, welche den besonderen Schutz des Staates genießen. Neben unterschiedlichen anderen Wirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG entfaltet es seinen Schutzbereich insbesondere durch eine allgemein anerkannte Schutzpflichtdimension für die Familie und als Grundrecht zur Abwehr staatlicher Eingriffe (Vgl. Epping 2015, 246). Der Begriff "Familie" ist verfassungsrechtlich nicht festgelegt, vielmehr besteht eine Wechselwirkung zwischen Verfassungsrecht und Gesellschaft. Nach heutigem Stand bezeichnet der Familienbegriff vorrangig die Kleinfamilie, welche aus Eltern und Kind(ern) besteht. Zugleich bilden alleinerziehende Elternteile mit Kind(ern) genauso eine Familie, wie eine Pflegefamilie, in der es keine realen verwandtschaftlichen Verhältnisse gibt sowie eingetragene Lebenspartnerschaften<sup>40</sup> mit Kind(ern), sodass hier die Aussage getroffen werden kann, dass Familie laut Gesetzgeber da ist, wo Kinder sind<sup>41</sup> (Vgl. a.a.O.,

38 Für die Bearbeitung der Fragestellung sind lediglich die Absätze 1-3 des Art. 6 GG relevant sodass aus Gründen des Umfangs auf die Absätze 4-5 nicht eingegangen wird.

39 Aufgrund der Fragestellung werde ich mich in den weiteren Ausführungen ausschließlich auf die Familie beziehen.

40 Aufgrund des im August 2017 beschlossenen Gesetzentwurfs zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und der Ehe ist davon auszugehen, dass eine gesonderte Nennung nach Umsetzung des Gesetzes nicht mehr nötig sein wird.

41 Im Alltag ist diese Sichtweise zwar verbreitet, hat sich jedoch nicht überall durchgesetzt. So ergab eine

247).

Die Schutzpflicht verlangt vom Staat all das zu unterlassen, was die Familie beeinträchtigen könnte sowie diese darüber hinaus mit geeigneten Maßnahmen zu fördern (Vgl. a.a.O., 248).

Als Abwehrrecht entfaltet Art. 6 Abs.1 GG seine Wirkung als Schutz der Privatsphäre gegenüber Eingriffen des Staates, gewährleistet also unter anderem die Freiheit, eine Familie zu gründen (Vgl. a.a.O., 249).

Art. 6 Abs. 2 S.1 GG betrifft das Erziehungsrecht der Eltern und ist somit für die Arbeit der Institutionen der Jugendhilfe, insbesondere der Fachämter für Jugend- und Familienhilfe, von besonderer Relevanz. Er weist Privatpersonen hier in Form der Eltern sowohl das Recht als auch die Pflicht zu, für Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen. Die Pflicht kommt überdies auch dem Staat zu. Der persönliche Schutzbereich wird hier durch den Begriff der Eltern bestimmt, welcher Eltern im biologischen Sinne sowie Eltern, welche der Staat als solche anerkannt hat (Adoptiveltern) bezeichnet. Der sachliche Schutzbereich erfasst die Pflege und Erziehung, welche als Sorge für die geistige und seelische Entwicklung des Kindes verstanden wird, was wiederum seine Bildung und Ausbildung sowie die Vermittlung von Werten und Grundhaltungen meint. Mit dem Begriff der Pflege ist hier die tatsächliche Sorge für das Kinder, also sein körperliches und geistiges Wohlbefinden angesprochen. Diese Aufgaben werden den Eltern von Art. 6 Abs. 2 S.1 GG als "natürliche Aufgaben" zugewiesen, die sie nach eigenen Vorstellungen und grundsätzlich vorrangig vor anderen Erziehungsträgern ausüben können (Vgl. a.a.O., 253). Eine wichtige Grenze in sachlicher Hinsicht ist der Ausschluss des Elternrechts als Selbstzweck, welche durch die Ausrichtung der Erziehung am Kindeswohl in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG geregelt ist. Die Erziehung und Pflege des Kindes kommt zuallererst den Eltern zu, weil dem Kindeswohl in der Regel so am besten entsprochen ist. Der Staat hat dementsprechend die Aufgabe, die Achtung des Kindeswohls durch die Eltern zu achten, sodass das BVerfG hier von einer treuhänderischen Freiheit spricht, die die Eltern für ihre Kinder wahrnehmen (Vgl. a.a.O., 254). Hier werden dem Staat also trotz der Pflicht zur Gewährung der Privatsphäre, in der sich die Familie als Institution befindet, weitreichende Eingriffsmöglichkeiten eingerichtet. Epping et al. zitieren hier die

---

Kurzrecherche über die Ermäßigung von Familien bei drei verschiedenen Angeboten zum Klettern in Hamburg das Vorhandensein eines Angebots ohne Familiendefinition der anbietenden Firma (Vgl. <https://www.nordwandhalle.de/privatkunden/freies-klettern-und-bouldern/preise>). Zwei andere bestanden bei Familienangeboten auf die Familie als "Zwei Erwachsene und eigene minderjährige Kinder" (Vgl. <https://www.dav-hamburg.de/kletterzentrum/Preise>) sowie auf die Ermäßigung für Familien mit mindestens drei Personen (Vgl. <http://www.hanserock.de/.cms/165>), sodass hier bspw. Ein alleinerziehender Vater mit seiner Tochter nicht als (ermäßigungsberechtigte) Familie gelten würde.



BVerfGE 59, 360 (376 f.) (Schülerberater), die ausführt, dass sich das Elternrecht insbesondere dadurch von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs unterscheidet, als dass es keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern sondern zum Schutz des Kindes gewährt. Es beruht auf dem Grundsatz, dass "in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. Das Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich nur eingreifen darf, wenn das dem Staat nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zukommende Wächteramt dies gebietet" (z.n. Epping et al. 2015, 254).

Eine Besonderheit stellt Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auch deshalb dar, weil es dem Kind ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung zuspricht<sup>42</sup>. Weiterhin folgt aus ihm eine staatliche Schutzpflicht, welche unter anderem durch Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Eltern in familiengerichtlichen Verfahren und im schulischen Bereich zum Ausdruck kommt (Vgl. a.a.O., 255).

Eingriffe in das Elternrecht, die dem Staat in Form seines Wächteramtes zustehen und obliegen, sind in verschiedener Weise möglich. Zunächst kann durch eine Adoption das Elternrecht gänzlich aufgehoben werden. Weiterhin kann die elterliche Sorge gemäß § 1666a BGB vollständig ausgeschlossen werden und stellt somit den empfindlichsten Eingriff in das Elternrecht dar. Daneben kann das Elternrecht durch eine den elterlichen Vorstellungen entgegenstehende schulische Erziehung eingeschränkt werden (Vgl. ebd.). Keine Einschränkungen stellen explizit solche Regelungen dar, die die Rechte von Kindern unter Berücksichtigung des Kindeswohls gegen die Rechte der Eltern abgrenzen, wie beispielsweise das Verbot entwürdigender und gewaltsamer Erziehungsmaßnahmen des § 1631 Abs. 2 BGB oder solche, die die Selbständigkeit des Kindes bei zunehmendem Alter betreffen (Vgl. a.a.O., 256). Der Staat, der ein legitimes öffentliches Interesse am Wohlergehen des Nachwuchses formuliert hat, hat hier seinem Wächteramt nachzukommen, da die Grundrechte des Kindes aus Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG ihn verpflichten, für dessen Schutz tätig zu werden, immer ausgerichtet am Kindeswohl. Das Kind hat damit nicht nur ein eigenes Recht auf Selbstbestimmung, sondern ist auch selbst Träger eigener Menschenwürde. Dennoch ist es dem Staat nicht möglich, dem Kind die bestmögliche Förderung zukommen zu lassen, wenn die Eltern dies ablehnen, da der Elternwille geachtet werden muss.

---

<sup>42</sup> Dies erscheint schwer umzusetzen, da im Umkehrschluss Eltern gezwungen werden können müssten, für ihr Kind Sorge zu tragen. Durchführbar und garantierbar scheint lediglich das Recht auf staatliche Gewährleistung von Pflege und Erziehung.

Dies entspricht dem subsidiären Charakter des staatlichen Wächteramts, welches ausschließlich das Verhindern bzw. Beenden eines Missbrauchs des Elternrechts bezweckt (Vgl. a.a.O. 256, f.).

Art. 6 Abs. 3 GG schließlich regelt den intensiven Eingriff der Trennung der Kinder von ihren Eltern, indem er ihn an besonders strenge Voraussetzungen bindet: Hier muss entweder ein Versagen der erziehungsberechtigten Person(en) vorliegen oder die Gefahr der Verwahrlosung des Kindes gegeben sein. Unter anderen Voraussetzungen ist eine Herauslösung des Kindes aus dem Familienverbund nicht möglich (Vgl. a.a.O., 257 f.).

Die hier aufgeführten Absätze betreffen die Arbeit der Fachämter für Jugend und Familie sowie des Systems der Jugendhilfe in besonderer Weise und fanden ihre Ausgestaltung in Form des SGB VIII, in dem der Gesetzgeber, ausgerichtet am Grundgesetz, den staatlichen Institutionen der Jugendhilfe weitreichende Befugnisse und Pflichten auferlegte.

#### **4.1.2 Sozialgesetzbuch VIII**

Das Sozialgesetzbuch VIII enthält sowohl objektive Rechtsverpflichtungen als auch subjektive Rechtsansprüche. Rainer Patjens folgend ist für das SGB VIII geradezu charakteristisch, dass die einzelnen Rechtsnormen sehr vage und unbestimmt formuliert sind, was den einzelnen Fachkräften und damit der Sozialpädagogik einen breiten Handlungsrahmen zur Verfügung stellen soll, gleichzeitig aber auch zu deren Verunsicherung beiträgt (Vgl. Patjens 2017, 27 f.). Objektive Pflichten werden im SGB VIII ausschließlich den öffentlichen Trägern aufgegeben und finden sich beispielsweise in den Leistungsverpflichtungen der §§ 11 bis 41 SGB VIII. Subjektive Rechtsansprüche bestehen sowohl in Form von Ansprüchen von freien Trägern als auch von Individuen und finden sich beispielsweise in § 8b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) oder § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) (Vgl. a.a.O., 29 ff.).

Laut Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, welche in einem breiten Leistungsspektrum des SGB VIII ihre Erfüllung finden, die Herstellung von Chancengleichheit, die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligungen sowie der Schutz junger Menschen vor Gefahren (Vgl. BMFSFJ 2014, 3). § 1 SGB VIII spricht jedem jungen Menschen ein "Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" zu, sodass hier bereits ersichtlich ist, dass das SGB VIII

über die bereits genannten Grundrechtsverpflichtungen hinausgeht und dem Kind ein explizites Recht, das über seinen Schutz und die Gewährleistung seiner Würde hinausgeht, zugesteht.

Das BMFSFJ erklärt, dass das SGB VIII, welches umfänglich das Kinder- und Jugendhilferecht regelt, als ein Instrument gedacht ist, das zur Vorbeugung und zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wirken soll. Es verpflichte die Jugendämter zur Hilfe und schaffe einen Rahmen für die Unterstützung von Sorgeberechtigten zum Wohle ihrer Kinder. Zudem soll es Kindern und Jugendlichen Recht und Stimme verschaffen sowie Handwerkszeug für Fachkräfte und engagierte Menschen bieten (Vgl. a.a.O.,8). Hier ist interessant, dass die einzelnen Familienmitglieder nicht als Familie gedacht und genannt werden, sondern ihre einzelnen Rechtsansprüche im SGB VIII aufgeführt sind. Konkrete "Familienhilfe" soll das Gesetz also nicht bieten, sondern lediglich ein Werkzeug zur Stärkung der einzelnen Mitglieder mit explizitem Fokus auf das Kind. Dies ist in § 1 Abs. 3 SGB VIII zu finden, der die grundlegenden Aufgaben des Gesetzes beschreibt. Diese lauten:

1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
4. dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die Jugendämter sowie die Träger der freien Jugendhilfe erbracht. Vom Gesetz gewollt ist gemäß § 3 Abs. 1 eine möglichst vielfältige Trägerlandschaft, in der sich unterschiedliche Wertorientierungen wiederfinden (Vgl. a.a.O., 13), sodass die Leistungsberechtigten von ihrem Wunsch- und Wahlrecht, welches in § 5 seine Ausgestaltung findet, Gebrauch machen können. Außerdem gilt das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Träger (§ 4 Abs. 1), die mit der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen (§ 8 Abs. 1) verknüpft ist (Vgl. ebd.).

Die Kinder- und Jugendhilfe soll außerdem die kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten der jungen Menschen und ihrer Familien berücksichtigen (§ 9 Nr. 2) sowie sowohl

Benachteiligungen abbauen, die sich aus den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen ergeben und diesen ebenso Rechnung tragen. Die Gleichstellung ist zu fördern (§ 9 Nr. 3) (Vgl. a.a.O., 14).

Zu den anderen Aufgaben, die das Gesetz beschreibt und die insbesondere von den Jugendämtern zu erfüllen sind, gehören Maßnahmen der Gefahrenabwehr in akuten Gefährdungslagen wie beispielsweise die Inobhutnahme gemäß § 42 sowie die Suche nach geeigneten Hilfen (Vgl. a.a.O., 17). In Krisensituationen wird der junge Mensch bei geeigneten Personen oder in geeigneten Einrichtungen untergebracht. Dies ist in der Regel dann geboten, wenn das Jugendamt im Rahmen des § 8a notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls einzuleiten hat. In strittigen Fällen hat es das Familiengericht anzurufen, das Eingriffe in das Sorgerecht nach 1666 BGB durchführen kann. Dies ist dann möglich,

- wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch)
- und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungssituation zu beenden
- und andere Maßnahmen (z.B. der Jugendhilfe) erfolglos geblieben sind oder zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (1666a BGB)
- und die ergriffenen Maßnahmen eine geeignete und verhältnismäßige Form der Gefahrenabwehr darstellen (BMFSFJ, 17).

In diesem Fall muss das Gericht das Jugendamt anhören (Vgl. ebd), sodass hiermit auch die Aufgabe der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50) offensichtlich wird. Auch in Trennungssituationen, wenn es beispielsweise um die Regelung der elterlichen Sorge oder Scheidungsfragen geht, berät und unterstützt das Jugendamt (§ 17) (Vgl. a.a.O., 18).

Zudem beschreibt das Gesetz die Förderung der Arbeit der Jugendverbände (§ 12) sowie der offenen Formen der Jugendarbeit (§11). Es sieht außerdem Maßnahmen und Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor, die vorbeugend wirken sollen (§ 14), sodass Gefährdungen durch Information und Beratung beispielsweise über Themen wie Sexualität, Aids, sexueller Missbrauch, Drogen und Sucht, Sekten sowie Neue Medien begegnet werden soll. Junge Menschen sollen so aufgeklärt werden und gefährdende Einflüsse durchschauen und abwehren können (Vgl. a.a.O., 32).

Das SGB VIII regelt außerdem die Aufstellung eines Hilfeplans bei längerfristigen Hilfen unter Mitwirkung des Kindes, des Jugendlichen und der Sorgeberechtigten (§ 36) (Vgl. a.a.O., 46). Es verpflichtet darüber hinaus die Städte und Landkreise zur Einrichtung eines Jugendamtes sowie zur Förderung der Gestaltung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe in kommunaler Selbstverwaltung. Als sozialpädagogische Fachbehörde besteht das Jugendamt aus der Verwaltung, also den dort tätigen Fachkräften (§ 70) und dem Jugendhilfeausschuss (§71), der die Leitlinien der örtlichen Jugendpolitik bestimmt (Vgl. a.a.O., 48).

Die öffentliche Jugendhilfe, also das Jugendamt ist für die Jugendhilfe insgesamt verantwortlich (§79) und zudem aufgefordert, mit anderen Stellen, die in Kontakt mit jungen Menschen und ihren Familien kommen (Gerichte, Schulen, Polizei, etc.) zusammenzuarbeiten (§ 81).

Das SGB VIII sieht außerdem wie bereits erwähnt eine breites Spektrum an Leistungsangeboten zur Unterstützung von Familien in Form von Hilfen zur Erziehung und Frühen Hilfen sowie von Kindern und Jugendlichen vor, welches im folgenden Unterkapitel ausführlich dargestellt wird.

## 4.2 Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe

Die Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland sind zahlreich und werden in der Regel von Sozialarbeitenden freier oder öffentlicher Träger in Zusammenarbeit und unter der Steuerung durch das zuständige Jugendamt erbracht. So findet sich im SGB VIII unter anderem die **Kindertagesbetreuung** als Teil des Systems der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 2; § 22 ff.) sowie auch **Jugendsozialarbeit** (§ 13), welche zum Ziel hat, die schulische, berufliche und soziale Integration von jungen Menschen zu sichern und **Jugendhilfe im Kontext der Schule** (§ 81).

Ein weiteres Angebot stellt die **offene Kinder- und Jugendarbeit** gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII dar, die in den letzten Jahren unter zunehmender Ressourcenknappheit leidet, welche eher in die Kindertagesbetreuung, den Kinderschutz und die frühe Förderung investiert wurden. Hauptanliegen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die Befähigung junger Menschen zur Selbstorganisation und Partizipation durch eigene Impulse (Vgl. Jordan et al. 2015, 145 f.).

Neben der **Beratung** zu den Themen Erziehung, Partnerschaft und Trennung sowie der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 16 – 18 SGB VIII), sind die sogenannten HzE, die **Hilfen zur Erziehung**, als ein großer – wenn nicht der größte – Teil der Leistungsangebote

der Kinder- und Jugendhilfe zu nennen.

§ 27 Abs. 1 SGB VIII hält fest, dass eine Personensorgeberechtigte dann Anspruch auf Hilfe zur Erziehung hat, wenn eine "dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist". § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII weist darauf hin, dass die Gewährung nach Maßgabe der folgenden §§ 28 bis 35 zu geschehen hat.

Das Leistungsangebot der **Erziehungsberatung** (§ 28 SGB VIII) wird vorrangig in Erziehungsberatungsstellen erbracht, findet aber auch in anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen statt. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie in einem multidisziplinär agierenden Team sowohl Kinder und Jugendliche also auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte unterstützt. Der weitaus größte Teil der Mitarbeitenden ist im Besitz einer psychotherapeutischen Zusatzausbildung, aufbauend auf psychologischer oder sozialpädagogischer Grundausbildung. Eine Besonderheit stellt die Niedrigschwelligkeit dieser HZE dar: Erziehungsberatungsstellen können ohne vorherige Hilfestellung durch das Jugendamt genutzt werden. In der Praxis werden die Beratungsstellen insbesondere bei familiären Konflikten, Erziehungsunsicherheiten, Entwicklungsauffälligkeiten und Bewältigungskrisen bei gravierenden biografischen Ereignissen konsultiert (Vgl. Nitsch 2014, 92 ff.).

Die **Soziale Gruppenarbeit** (§ 29 SGB VIII) soll vor allem älteren Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsschwierigkeiten eine Unterstützung zu deren Überwindung durch soziales Lernen in der Gruppe bieten. Das eigene Handeln soll als konstitutiv für das Gruppengeschehen verstanden werden, der Umgang mit Konflikten, Aggressionen und eigenen Gefühlen in der Gruppe, das Verstehen verschiedener Ebenen der verbalen und nonverbalen Kommunikation, das Erleben eines respektvollen Umgangs miteinander, Empathie sowie das Erleben der eigenen Selbstwirksamkeit sollen durch Gruppenprozesse gefördert werden (Vgl. Pluto/Van Santen 2014, 98).

Häufig eingesetzt wird der **Erziehungsbeistand** oder **Betreuungshelfer** (§ 30 SGB VIII), welcher dem Kind oder Jugendlichen unter Einbezug des sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben unterstützt und die Verselbständigung fördert und die älteste Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung darstellt (Vgl. Kaiser 2014, 103). Eingesetzt wird sie nicht nur im freiwilligen und Mitwirkungsbereitschaft benötigten

Setting der HzE, sondern auch im Rahmen von Jugendstrafverfahren als starker Eingriff des Jugendgerichts in die Erziehungsverantwortung der Personensorgeberechtigten gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG oder § 12 Nr. 1 JGG. Zielgruppe sind hauptsächlich 14-18jährige, die in der Lage sind, sich mit der Person des Erziehungsbeistands auseinanderzusetzen und bereits eine gewisse Reflexions- und Abstraktionsfähigkeit besitzen, die bei jüngeren Heranwachsenden in der Regel noch nicht erlernt ist (Vgl. a.a.O., 104 f.). Im Fokus der Hilfe steht die Verselbständigung innerhalb der sozialen Bezüge im Gegensatz zu Hilfen gemäß § 29 oder 31 SGB VIII, sodass eine konstante Auseinandersetzung mit Bedürfnissen, Bedarfen und Ressourcen des jungen Menschen für die Steuerung und Erbringung der Leistung durch die zuständigen Fachkräfte erforderlich ist (Vgl. a.a.O., 106). Wie keine andere Hilfeart ist diese stark an die Person des Erziehungsbeistands geknüpft, welche über Erfolg oder Abbruch der Hilfe entscheidet, sodass das Wunsch- und Wahlrecht der betreffenden Jugendlichen unbedingt Anwendung finden sollte (Vgl. a.a.O., 107).

Die **Sozialpädagogische Familienhilfe** (§ 31 SGB VIII) wird ebenfalls häufig eingesetzt und zeichnet sich durch ihr umfangreiches Aufgabenspektrum aus. Durch intensive Betreuung und Begleitung der Familie soll die Bewältigung von Erziehungsaufgaben, Alltagsproblemen, Konflikten und Krisen sowie der Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützt werden. Dies soll in einem befähigenden Rahmen stattfinden und unter Mitwirkung der Familie auf längere Dauer durch eine tragfähige Beziehung erfolgen. Die Gewährung dieser Hilfeform ist insofern verlockend, als dass sie einen detaillierten Einblick in die kooperierende Familie erlaubt und somit eine Art Clearingfunktion erfüllt, sodass eine fundierte Hilfeplanung durch aufgedeckte Bedarfe der einzelnen Familienmitglieder und der Familie als Ganzem möglich wird. Als bedeutsame Faktoren für den Hilfeprozess werden insbesondere die gelingende "Passung", also Sympathie und passendes Konzept der helfenden Person und der Familie, die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung, die Orientierung an den Ressourcen der Familie, der Fokus auf Partizipation, die Kooperation aller Beteiligten, die Kontrolle durch lediglich einen akzeptierten Menschen, auf einzelne Felder beschränkt und zeitlich begrenzt sowie die Gewinnung des Vertrauens der Kinder innerhalb der Familie identifiziert, um als schützender Faktor wirksam zu werden (Vgl. Fröhlich-Gildhoff 2014, 112 f.). Diese Hilfeform ist in besonderer Weise durch Ambivalenz in Form von Hilfe- und Kontrollaspekten gekennzeichnet und bedarf daher eines hohen Maßes an Reflexion seitens der Fachkräfte.

Durch die gewachsene Bedeutung des Themas Kindeswohlgefährdung und des § 8a SGB VIII scheint dies uneingeschränkt zu gelten. Nichtsdestotrotz konnten verschiedene Studien aufzeigen, dass eine gelingende Beziehung zwischen Familie und Fachkraft trotz Kontrollauftrag möglich ist (Vgl. a.a.O., 114).

**Erziehung in einer Tagesgruppe** (§ 32 SGB VIII) bezeichnet eine Hilfe, die die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen soll. Diese teilstationäre Maßnahme ist als familienerhaltend angelegt und kann durch Integration in Kindertageseinrichtungen, Tagesgruppen oder Familienpflege realisiert werden (Vgl. Geißler 2014, 116 f.). Die Hilfeform ist gekennzeichnet durch eine späte Sichtbarkeit der Erfolge: Meist werden diese erst nach einer Mindestdauer der Hilfe ab dem 24. Monat sichtbar. Außerdem konnte eine psychisch höhere Belastung der betreffenden Kinder und Jugendlichen als in stationären HZE festgestellt werden (Vgl. a.a.O., 120).

Die **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) kann befristet oder auf Dauer angelegt sein und bietet durch eine massive Veränderung des Umfelds besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern oder Jugendlichen Stabilität und gleichzeitig die Möglichkeit einer Veränderung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie. Das zuständige Jugendamt muss im Vorfeld zu der Einschätzung gelangt sein, dass das Kindeswohl in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet ist, sodass eine Herausnahme des Kindes geeignet und notwendig ist (Vgl. Kindler 2014, 123). Für die Pflegefamilie kommt es zu einer weitreichenden Einschränkung ihrer Privatheit, auf die diese vorzubereiten ist (Vgl. a.a.O., 124). Zu den zentralen fachlichen Aufgaben im Rahmen des § 33 SGB VIII gehören darüber hinaus die Vorbereitung der Pflegepersonen, die Analyse und fachliche Beurteilung einer möglichen Rückführung, die Förderung von Kontinuität und positiver Entwicklung in der Pflegefamilie sowie der Kinderschutz in der Pflegefamilie (Vgl. a.a.O., 126 f.).

Ein weiteres stationäres Leistungsangebot stellt die **Heimerziehung** oder **sonstige betreute Wohnform** (§ 34 SGB VIII) dar, welches für junge Menschen aus schwierigen beziehungsweise sehr schwierigen Verhältnissen gedacht ist (Vgl. Günder 2014, 131). Es soll die jungen Menschen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und je nach Rahmenbedingungen eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ermöglichen, die Erziehung in einer anderen Familie



vorbereiten oder als eine auf längere Zeit angelegte Lebensform auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Bemerkenswert erscheint der vergleichsweise hohe Anteil der Stiefeltern in den Herkunftsfamilien und der hohe Anteil der alleinerziehenden Elternteile sowie die Verbreitung von Sucht- und beruflichen Statusproblemen (Vgl. ebd.). Das Heim als positiver Lebensort soll unter professioneller Anleitung bei der Verarbeitung früherer Traumata helfen und für günstigere Entwicklungsbedingungen sorgen, gleichzeitig durch intensive Elternarbeit die Bedingungen in der Herkunftsfamilie verbessern (Vgl. a.a.O., 131, 133). Dies erfordert nicht nur die professionelle Reflexion seitens der Fachkräfte sondern auch das Einlassen auf die Wünsche und die Art der Partizipation des jungen Menschen, von welchem der Erfolg der Hilfe in besonderem Maß abhängt (Vgl. a.a.O., 134).

Als letzte Hilfe zur Erziehung ist die **intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** (§ 35 SGB VIII) zu nennen, die Jugendlichen gewährt werden soll, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Sie ist auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen und Bedarfen des jungen Menschen entsprechen. Es handelt sich hierbei um kostenintensive pädagogische Settings, die in Zeiten knapper öffentlicher Ressourcen einer besonderen Legitimation bedürfen, die ihre Effekte jedoch bereits nach kurzer Zeit zeigen (Vgl. Klawe 2014, 168 f.).

Alle HzE können ebenso als **Hilfen für junge Volljährige** bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gemäß § 41 SGB VIII gewährt und erbracht werden.

Weiterhin gewährt der § 35a SGB VIII **Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche**, die von **seelischer Behinderung** bedroht oder betroffen sind.

Zusätzlich zu den HzE werden regelhaft **gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder** (§ 19 SGB VIII) als Leistung angeboten, die für Schwangere, Mütter und Väter bereitstehen sollen, welche allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder – im Fall der schwangeren Frauen – zukünftig zu sorgen haben werden. Es muss ein besonderer Unterstützungsbedarf aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung bei Pflege und Erziehung des Kindes bestehen und während des Aufenthalts auf eine schulische/berufliche Ausbildung beziehungsweise Berufstätigkeit hingewirkt werden. Das Angebot zeichnet sich durch ein

komplexes Leistungsspektrum aus, welches neben tagesstrukturierenden Maßnahmen und Hilfen im lebenspraktischen Bereich, sozialpädagogischer Beratung zur Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils, Anleitung und Förderung der Mutter-Kind-Beziehung und der Erziehungskompetenz der Eltern auch Hilfe und Unterstützung bei der Geltendmachung finanzieller Ansprüche und Sozialleistungen sowie der Gesundheitsvorsorge und der Entwicklung beruflicher Perspektiven umfasst. Darüber hinaus wirkt die Hilfe als "Mehrgenerationenhilfe" und fokussiert Elternteil und Kind(er) gleichermaßen (Vgl. Winkelmann 2014, 73).

Als letzte Leistungsform ist die **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen** (§ 20 SGB VIII) anzubringen, welche die Unterstützung eines Elternteils bei der Versorgung und Betreuung des Kindes im Haushalt vorsieht, wenn der Elternteil, welcher hauptsächlich mit dieser betraut war, vorübergehend ausfällt. § 20 SGB VIII greift auch, wenn beide Elternteile oder der einzige alleinerziehende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. In der Praxis noch mit vielen Missverständnissen konfrontiert, bietet dieses Leistungsangebot einen hohen präventiven Faktor für die weitere Entwicklung des Kindes, da neben Versorgungsaspekten auch Schutz, Sicherheit, Verlässlichkeit und Stressreduzierung für das Gesamtsystem realisiert werden können und dem Kind damit der Raum für eigene Entwicklungsaufgaben gegeben wird (Vgl. Zerfass 2014, 83).

### 4.3 Aufgaben des Jugendamts

Das Jugendamt ist als zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig für alle – wie soeben festgestellt durchaus zahlreichen und komplexen – Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sind verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten (§ 69 SGB VIII) und die hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Das Jugendamt hat hierbei die Verantwortung dafür, dass alle Aufgaben des SGB VIII erfüllt werden, ohne die Verpflichtung, sie selbst zu erfüllen. Vielmehr soll es mit freien Trägern der Jugendhilfe und mit Selbsthilfegruppen zusammenarbeiten (Vgl. BMFSFJ 2014, 52). Das Jugendamt besteht als Teil der Kommunalverwaltung außerdem aus verschiedenen Organisationseinheiten, wie beispielsweise dem Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII), den Geschäftsstellen, Leitungen und vor allem der größten, Einheit dem **Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)**. Dieser entscheidet unter anderem über die Gewährung von HZE, steuert diese und ist zuständig für

die hoheitlich wahrgenommene Aufgabe des **staatlichen Wächteramts**, die sich aus dem Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ergibt (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Er soll präventiv wirken und muss in jedem Fall einschreiten, wenn er Kenntnis von konkreten Kindeswohlgefährdungen erlangt. Dieses Einschreiten ist konkret in § 8a SGB VIII geregelt, welcher das Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen vorgibt, an das auch freie Träger der Jugendhilfe gebunden sind. So hat das Jugendamt die Gefährdung unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte abzuschätzen und sich bestenfalls einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind oder Jugendlichen zu machen. Sofern der Schutz des betreffenden jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird, sind die Erziehungsberechtigten sowie die jungen Menschen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen<sup>43</sup>. Sollten Eltern oder Personensorgeberechtigte nicht willens oder in der Lage sein, die Gefährdung, gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, abzuwenden, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen und bei akuter Gefährdung nötigenfalls eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII durchzuführen (Vgl. BMFSFJ 2014, 53). Diese ist ebenfalls an ein striktes Verfahren und Voraussetzungen geknüpft: Das Jugendamt ist sowohl berechtigt als auch verpflichtet, einen jungen Menschen in Obhut zu nehmen, wenn dieser darum bittet, eine dringende Gefahr für sein Wohl sie erfordert oder ein ausländischer junger Mensch unbegleitet nach Deutschland kommt. Der junge Mensch ist sodann anderweitig unterzubringen, was bei einer geeigneten Person oder in einer dafür geeigneten Einrichtung geschehen kann. In der Folge teilen sich die Aufgaben des Jugendamts in die Ausübung der elterlichen Sorge zum Wohl des jungen Menschen sowie die Durchführung einer Krisenintervention (vgl. Schindler 2014, 205). Da der Eingriff in das Sorgerecht wie bereits in Kapitel 4.1 erläutert einen schweren Grundrechtseingriff darstellt, sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich über die Inobhutnahme zu informieren und im besten Falle ihr Einverständnis einzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, bleibt die Inobhutnahme rechtmäßig bis zur Entscheidung durch das Familiengericht, welches unverzüglich anzurufen ist. Insbesondere in Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen ist eine Gefährdungseinschätzung zu erstellen und dabei behutsam vorzugehen. Das SGB VIII stellt ihn deutlich in den Mittelpunkt, auch indem ihm die Gelegenheit gegeben werden muss, sofort eine Person seines Vertrauens zu kontaktieren (§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Während der Inobhutnahme obliegen dem Jugendamt das Recht und die Pflicht zur Erziehung und Beaufsichtigung des jungen Menschen, als vorläufige Schutzmaßnahme ist sie jedoch

---

<sup>43</sup> Dieses Vorgehen wirkt partizipativ angelegt, jedoch scheint es außerordentlich schwierig, den wirksamen Schutz der jungen Menschen nicht in Frage zu stellen, wenn "konkrete Anhaltspunkte" für Kindeswohlgefährdung bekannt sind.

schnellstmöglich zu beenden und in eine dauerhafte Lösung zu überführen. Die Inobhutnahme gilt als beendet, wenn der junge Mensch den Personensorgeberechtigten übergeben wurde (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII) oder über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch entschieden wurde (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

Die Entscheidungsfindung der Fachkräfte bezüglich geeigneter und notwendiger Hilfen stellt sich vor diesem Hintergrund als durchaus komplex dar, soll das SGB VIII doch durch vage Formulierungen genügend Raum für sozialpädagogische Einzelfallentscheidungen lassen, während die Einbettung in die kommunale Verwaltung die Berücksichtigung bürokratischer Strukturen von den Mitarbeitenden des ASD fordert. Nichtsdestotrotz ist offensichtlich, dass die Hilfen im SGB VIII sehr exakt zugeschnitten sind und trotz ihrer Vielzahl nicht für jeden individuellen Hilfebedarf passend sind, möglicherweise am Bedarf vorbeigehen und außerdem den Handlungsspielraum der Fachkräfte einschränken.

Das SGB VIII und das Leistungsangebot der Jugendhilfe weisen zudem zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe auf. So ist der Begriff des "Kindeswohls", wie er beispielsweise in den §§ 8a, 27 oder 42 SGB VIII zu finden ist, vom Gesetz nicht weiter ausgeführt, eine ihm entsprechende Erziehung genauso wenig. Es stellt sich weiterhin die Frage, ab wann die Schwelle zu einem erzieherischen Bedarf überschritten ist und welche Kriterien an eine geeignete und notwendige HzE gestellt werden (Vgl. Dukek 2016, 21). Auch wenn diese in § 36 SGB VIII (Hilfeplanung) geringfügig näher ausgeführt werden, bleibt doch die Tatsache, dass Kommunen durch das Selbstverwaltungsrecht über eine sogenannte Organisationshoheit verfügen und somit Arbeitsabläufe zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten selbst organisieren können (Vgl. a.a.O., 22). Diese sollen der Organisation als Ganzer dabei helfen, Konflikte und Widersprüche nicht täglich neu im Einzelfall zu entscheiden, sondern durch den Rückgriff auf vorangegangene Erfahrungen die Orientierung zu behalten und Arbeitsabläufe zu vereinfachen und zu verschlanken<sup>44</sup> (Vgl. a.a.O., 23).

Durch die Forderung des präventiven Handelns, welche an die Jugendämter gestellt wird, scheint die Risikoprävention vor allem in den Allgemeinen Sozialen Diensten die vorrangige Prämisse professionellen Handelns zu sein. Dies wird nicht nur durch die Ausführungen des

---

44 Dies wiederum steht im Widerspruch zu einer professionellen Sozialen Arbeit, die sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Ratsuchenden, nicht den Erfordernissen der Bürokratie orientiert, sodass ein Spannungsverhältnis entsteht (Vgl. a.a.O., 27 ff.), welches allein dadurch aufzulösen wäre, bürokratische Strukturen am Einzelfall auszurichten. Zu beachten ist hierbei, dass der Professionalisierung des Jugendamts damit eindeutig Grenzen durch die organisationale Beschaffenheit der öffentlichen Verwaltung gesetzt sind, "die nicht überschritten werden können, ohne die auf ihrer eigentlichen Funktion beruhende Legitimität der ganzen Organisation infrage zu stellen" (Dukek 2016, 147).

BMFSFJ deutlich, sondern auch durch zahlreiche Instrumente, welche die Kommunalverwaltungen einführen, um präventiven Kinderschutz zu betreiben. Hierzu gehört nicht nur die verbreitete Einführung sozialräumlicher Hilfen und Angebote, welche vorrangig genutzt werden sollen, sondern beispielsweise auch die in Hamburg praktizierte "Kitapflicht" für Kinder aus Familien mit HzE, um sie frühestmöglich dem Regelsystem Kita zuzuführen (Vgl. BASFI 2014, 1).

Bastian und Schrödter weisen im Zuge ihrer 2015 durchgeführten Studie zur fachlichen Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung darauf hin, dass standardisierte, auf statistischen Verfahren basierende Methoden zur Einschätzung eines Risikos eher geeignet sind als nicht standardisierte Verfahren. Sie argumentieren, dass "Risiko" ein probabilistischer Begriff ist, der die Notwendigkeit statistischer Wahrscheinlichkeitskalkulation beinhaltet. Gleichzeitig machen sie darauf aufmerksam, dass die zunehmende Risikoorientierung vielfach vor allem in der Hinsicht kritisiert wird, dass sich Klassifikationssysteme negativ auf die Profession auswirken würden. Professionelle würden einen gewissen Ermessensspielraum benötigen, um fundierte Entscheidungen auch unter unklaren Informationen, unsicherem Ausgang und unzureichenden Ressourcen treffen zu können<sup>45</sup> (Vgl. Bastian/Schrödter 2015, 227). Hier wird das Spannungsfeld, in dem ASD-Mitarbeitende täglich agieren, sehr deutlich. Die Verlagerung der Jugendhilfe in Richtung Risikoprävention ist ebenfalls an der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes erkennbar, welches insbesondere im Bereich des Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen zahlreiche (risiko)präventive Maßnahmen enthält (Vgl. Lindner 2016, 125), welche durch öffentlich gewordene Fälle nicht verhinderter Kindeswohlgefährdungen mit Todesfolge legitimiert werden (Vgl. a.a.O., 126). Auch wenn die massenmedial geforderte Prävention aller tragischen Todesfälle aus fachlicher Sicht schlicht paradox und nicht möglich erscheint, wurde sie nun rechtlich verankert, sodass sich Jugendämter durch immer umfassendere Dokumentation und stärkere Absicherung gegen Risiken schützen (Vgl. a.a.O., 127).

Die Arbeit der Jugendämter und insbesondere der Allgemeinen Sozialen Dienste scheint somit stark von der durch Ulrich Beck formulierten Risikogesellschaft beeinflusst zu sein. Im folgenden Kapitel wird diese daher ausführlich dargestellt sowie am Beispiel der Hamburger Jugendämter die Einführung und Umsetzung risikopräventiver Instrumente veranschaulicht.

---

<sup>45</sup> Auch diese Einzelfallentscheidung würde allerdings durch ein "persönliches" Klassifikationssystem gestützt (Vgl. Bastian/Schrödter 2015, 227 und 239 ff.).

## **5. Risikogesellschaft und Hamburger Instrumente zur Risikoprävention**

### **5.1 Risikogesellschaft**

Ulrich Beck beschrieb 1986 mit dem Begriff der Risikogesellschaft eine postmoderne Gesellschaft, die unter dem Vorzeichen der Angst stehe und den Individualismus in sein Gegenteil verkehre. In ihr drehe sich alles um gesamtgesellschaftliche Gefährdungen und die Bemühungen, das (Rest)Risiko als letztgebliebener Handlungsmöglichkeit zu verleugnen. So würden durch Risiken einerseits und Reichtümer andererseits, jeweils als Gegenstand von Verteilungsfragen, Gefährdungslagen konstituiert, welche sich der Beeinflussung durch Einzelne entzögen (Vgl. Beck 1986, 35).

Beck bezieht sich im Sinne des Jahres 1986 auf die Geschehnisse in Tschernobyl. Bisher habe sich Leid ausgrenzen lassen, die Not war in der Regel die Not der anderen. Durch dieses Unglück, das die Welt in ihrer Gesamtheit betraf und globale Auswirkungen hatte, könne die Not nun nicht mehr auf andere abgestellt werden. Ein Unglück in Tschernobyl könne auch tausende Kilometer entfernt noch katastrophale Auswirkungen haben, ohne dass es namhafte Handlungsmöglichkeiten für den Einzelnen gebe, sich davor zu schützen. Das Versprechen der Moderne, sich seine Stellung durch Leistung zu verdienen und sie durch weitere Leistung zu erhalten, sei durch das Ereignis als nicht einhaltbar entlarvt worden. Den Menschen wurde ein askriptives Gefährdungsschicksal vor Augen geführt, dem sie durch Leistung nicht enttrinnen können. So weise die höchstentwickelte Moderne eben als eines ihrer Produkte das Vorzeichen der Angst auf, der propagierte Individualismus erscheine vor dem Hintergrund globaler Katastrophen darüber hinaus als wenig hilfreich (Vgl. Beck 1986, 8). Denn eben durch das Eingeständnis beispielsweise der atomaren Verseuchung, würde die Ausweglosigkeit ganzer Regionen, Länder und Erdteile eingestanden und damit der Individualismus ad absurdum geführt (Vgl. a.a.O., 7). Abwehr und Vermeidungshandeln seien ausgeschlossen, es bliebe nur noch das Leugnen als scheinbar letzte Aktivität, da die Menschen zur Passivität verdammt scheinen. Die Regeln der Moderne scheinen nicht mehr zu gelten, da die Betroffenheit der Menschen mit ihren (unmittelbaren) Handlungen wenig bis

gar nichts mehr zu tun haben, genauso seien Schädigungen und Leistungen entkoppelt (Vgl. a.a.O., 10). Dies führe zu Handlungen, die weniger vernunft- sondern hauptsächlich angstgesteuert seien (Vgl. a.a.O., 8).

Die Theorie der Risikogesellschaft definiert Beck als empirisch orientierte projektive Gesellschaftstheorie ohne methodische Absicherung, da die Rezeptionierenden selbst Augenzeugen und somit zugleich Subjekt und Objekt eines Bruchs in der Moderne seien, in der sich die Entwicklung von der Industrie- hin zur Risikogesellschaft vollziehe. Um Klarheit darüber zu erhalten, müsse zunächst die sich selbst zerstörende Zivilisation anerkannt werden, ebenso eine "Neue Ratlosigkeit" im Angesicht mangelnder ordnender Kategorien in der (Post)Moderne. In einem zweiten Schritt werde dieser Zustand zum Erklärungsgegenstand erhoben und die Frage aufgeworfen, wie dieser Zustand zu verstehen sei, welche gesellschaftlichen Auswirkungen sichtbar werden (Vgl. a.a.O., 13).

So sei davon auszugehen, dass sich das Alte in der Gegenwart neuer Begrifflichkeiten allmählich auflöse: manche suchten Systemveränderungen, andere radikalisierten sich und umgeben sich ausschließlich noch mit Gleichdenkenden und Linientreuen<sup>46</sup> (Vgl. a.a.O., 16).

Weiterhin kehre sich das Verhältnis von Reichtums- und Risikoproduktion um: In der Risikogesellschaft würden (global)gesellschaftlich immer mehr Risiken produziert, welche im Sinne der Reichtumsproduktion vormals als notwendige Nebenwirkungen tituiert werden konnten, was nun durch die Vielzahl aber nicht mehr möglich sei (Vgl. a.a.O., 17).

Es stellt sich hier also die Frage, was das mit einer Gesellschaft und ihren Mitgliedern mache: Eine Seite der Risikogesellschaft seien soziale Gefährdungen und ihr kulturelles und politisches Potenzial. Die andere seien immanente Widersprüche zwischen der Moderne und der Gegenmoderne im Grundriss der Industriegesellschaft. Hierzu zählen beispielsweise das Zusammenleben im Muster der Kleinfamilie, das zwar nach wie vor staatlich privilegiert, weil subventioniert wird (Stichwort Ehegattensplitting), jedoch auf ständischen männlichen und weiblichen Rollenzuweisungen beruht, welche durch Modernisierungsprozesse bereits brüchig geworden sind.

Weiterhin werde in (Erwerbs)Arbeitskategorisierungen gedacht, obwohl der Arbeitsmarkt anhaltend flexibilisiert werde<sup>47</sup> (Vgl. a.a.O., 18). Dies löse gesellschaftliche Erschütterungen

---

46 Dies hat Beck insbesondere im Marxismus und Feminismus bemerkt, aber auch bei anderen Spezialisierungen (Vgl. Beck 1986, 16). Ein Beispiel für die heutige Zeit sind unter anderem manche Teile der queerfeministischen Bewegung, die beispielsweise in manchen WG-Anzeigen ihre Sprache nicht gendernde Bewerbende kategorisch ablehnen und somit in ihrer eigenen "Filterblase" verharren.

47 Hier ist interessant, dass Beck dies für das Jahr 1986 bereits festhält, während dieses Thema im Jahr 2017 durch die Rationalisierung und Flexibilisierung des Arbeitsmarktes im Zuge der Digitalisierung nach wie vor

aus, deren Bedeutung erfasst werden müsse (Vgl. a.a.O., 20).

Beck entfaltet sein Theoriegebäude zunächst entlang der Logik der Reichtums- und Risikoverteilung. In der fortgeschrittenen Moderne gehe die gesellschaftliche Produktion von Reichtum systematisch mit der von Risiken einher. Die Verteilungsprobleme der Mangelgesellschaft würden nun überlagert durch Probleme und Konflikte, die aus der Produktion, Verteilung und Definition wissenschaftlich-technisch produzierter Risiken entstünden. Dieser Wechsel ginge unter zwei Bedingungen vonstatten:

1. Er vollziehe sich in erster Linie dort, wo das erreichte Niveau menschlicher und technischer Produktivkräfte sowie der rechtlichen und sozialstaatlichen Regelungen *echte materielle Not* objektiv verringert und sozial ausgegrenzt hätten.
2. Risiken und Selbstgefährdungspotenziale werden durch exponentiell wachsende Produktivkräfte in unbekanntem Ausmaß freigesetzt (Vgl. a.a.O., 25).

Vor diesem Hintergrund ist das Problem zu lösen, wie die systematisch mitproduzierten Risiken so eingegrenzt und wegverteilt werden können, dass sie innerhalb der Grenzen des Zumutbaren bleiben. So werden Fragen der Entwicklung und des Einsatzes von Technologien im Bereich von Natur, Gesellschaft und Persönlichkeit überlagert durch Fragen der Handhabung von Risiken. Symptomatisch sei hierbei auch das Versprechen von Sicherheit, das mit den Risiken wachse. Durch überentwickelte Produktivkräfte würden außerdem Destruktivkräfte freigesetzt, deren Ausmaß fassungslos mache und in ebenfalls wachsender Modernisierungskritik ihren Ausdruck finden (Vgl. a.a.O., 26).

Beck beleuchtet nun die soziale Architektur und politische Dynamik derartiger zivilisatorischer Selbstgefährdungspotenziale mit der Aufstellung von fünf Thesen:

1. Risiken unterscheiden sich wesentlich von Reichtümern und sind in modernen Gesellschaften nicht sensorisch wahrnehmbar. Sie setzen systematisch bedingte, oft irreversible Schädigungen frei und sind offen für soziale Definitionen. So werden in der Risikogesellschaft Medien und Positionen der Risikodefinition zu gesellschaftspolitischen Schlüsselpositionen.

---

aktuell ist und die Suche nach Lösungsmöglichkeiten in der gesamtgesellschaftlichen Debatte in überschaubarem Ausmaß stattfindet.



2. Mit der Verteilung und dem Anwachsen der Risiken entstehen *soziale Gefährdungslagen*, welche der Systematik der Schicht- und Klassenlagen folgen, jedoch früher oder später auch die Produzierenden und Profitierenden erreichen. Mit diesem immanenten Bumerang-Effekt werden sowohl das Klassenschema als auch das Nationalstaatsgefüge gesprengt, da durch Risiken neue internationale Ungleichheiten zwischen ärmeren und reicheren Staaten ebenso wie zwischen Industriestaaten produziert werden<sup>48</sup>.
3. Die Modernisierungsrisiken folgen kapitalistischer Verwertungslogik, sind also ein Bedürfnis ohne Boden: unabschließbar, unendlich und selbstherstellbar. Die Industriegesellschaft produziert die Gefährdungslagen und das politische Potenzial der Risikogesellschaft selbst.
4. Reichtümer werden besessen, von Risiken ist man betroffen, sie werden also zivilisatorisch zugewiesen. Somit gewinnt Wissen eine neue politische Bedeutung, da das Wissen um Risiken entfaltet und analysiert werden muss. Es entsteht somit eine Deutungshoheit von *Expertinnen*.
5. Sozial anerkannte Risiken enthalten politischen Zündstoff: Öffentlichkeit und Politik regieren in den Intimbereich des betreffenden Managements hinein. In einem öffentlichen Definitionsstreit um Risiken geht es nun um soziale, wirtschaftliche und politische Nebenfolgen der Nebenfolgen. Somit kann das politische Potenzial von Katastrophen entstehen und durch die Abwehr und Handhabung der Risiken eine Reorganisation von Macht und Zuständigkeit entstehen. Die Risikogesellschaft ist eine *katastrophale Gesellschaft*, in der der Ausnahmezustand droht, Normalzustand zu werden (Vgl. a.a.O., 29 ff.).

Die Risikogesellschaft ist Beck zufolge gekennzeichnet durch einen Verlust des gesellschaftlichen Denkens: Die Gesellschaft als Ganzes werde in Gruppen eingeteilt, oftmals biologisch-naturwissenschaftlich. Somit würden Risiken genau wie Reichtümer Gegenstand von Verteilungsfragen, welche Klassen- und Gefährdungslagen konstituierten.

---

48 Hier ist beispielsweise die Ausbeutung von Bangladesch im Zuge der Kleidungsproduktion zu nennen. Das Risiko der Umweltzerstörung und Gesundheitsgefährdung wird nach Bangladesch ausgelagert. Da dieses Land jedoch Teil des Planeten ist, wird die Umweltverschmutzung früher oder später auch die Länder treffen, die von den günstigsten produzierten Kleidungsstücken profitieren. Ähnlich sieht es mit den Rohstoffen aus, die vorrangig in Ostasien zur Herstellung von Technikgeräten wie Smartphones, Laptops oder Tablets gewonnen werden. Diese Entwicklungen bewirken nicht nur das Risiko einer irreversiblen, schädlichen Veränderung des Planeten, sondern besitzen auch soziale Sprengkraft durch die miserablen Arbeitsbedingungen, unter denen diese Produkte hergestellt werden.

Risiken seien dabei prinzipiell argumentativ zu vermitteln, bedürfen der sozialen Konstruktion und eines Expertenurteils (Vgl. a.a.O., 33 ff.).

Weiterhin seien Risiken unsichtbar, Kausalitätsvermutungen entzögen sich der Wahrnehmung. Risikobewusstsein sei somit ein theoretisches und verwissenschaftlichtes Bewusstsein. So würden sozial anerkannte Risiken zu von ihnen losgelösten Schadenserscheinungen und Bedrohungen gesetzt. Insofern erscheinen Risiken auch als verlorener Sicherheitsglaube und gebrochenes Vertrauen in Utopien als dessen Umkehr in Form von Katastrophen (Vgl. S. 36 f.).

Kennzeichen von Risiken seien außerdem Risse und Gräben zwischen wissenschaftlicher und sozialer Rationalität, welche aneinander vorbeiarargumentieren und sich nicht verstehen könnten (Vgl. a.a.O., 39).

Die Definition von Risiken meint immer eine Zukunft, die es zu verhindern gilt, diese ist unreal und damit gleichzeitig wirklich und unwirklich. Als latente Nebenfolgen werden Risiken einfach mitproduziert und als Risiko des Risikos werde Leid als Folge präventiven Eingreifens produziert<sup>49</sup>. (Vgl. a.a.O., 44 f.).

Schlussendlich sind hier auch noch die Risiken als Marktchancen zu nennen, indem sie die Gegensätze zwischen Betroffenen und Profitierenden konsolidieren (Vgl. a.a.O., 61).

## **5.2 Risiko Kindeswohlgefährdung in Hamburg**

Es fällt auf, dass die Thesen der Risikogesellschaft hervorragend auf das Risiko der Kindeswohlgefährdung und die Handhabung in der Hamburger Kommunalverwaltung und Öffentlichkeit anwendbar sind. Die KWG

1. wird sowohl von Experten und als auch den Medien definiert. Die BASFI gibt in Hamburg im Rahmen von Fachanweisungen den ASD-Mitarbeitenden vor, was als KWG eingestuft wird. Auch die Medien streuen ihre Definition dessen in Form von zum Teil reißerischen Zeitungsartikeln ein<sup>50</sup>. Sie haben damit eine

---

<sup>49</sup> Dies ist auch für eine präventive Inobhutnahme denkbar, die unter Zeitdruck und mit einer ungenügenden Menge an Informationen einhergeht. In der Folge werden so sowohl das betreffende Kind als auch die betreffenden Erziehungsberechtigten geschädigt. Als Beispiel kann ein der Verfasserin bekannter Fall genannt werden, bei dem ein 14-Monate altes Mädchen nach der Meldung einer Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung in Obhut genommen wurde, weil es regelmäßig blau anlief und die Mutter verdächtigt wurde, ihr Kind zu würgen. Die Mutter beteuerte ihre Unschuld, unter anderem mit dem Hinweis, dass sie selbst die Fachkräfte auf das mögliche Leiden ihrer Tochter aufmerksam gemacht hatte. Nach einer Untersuchung des Mädchens stellte sich heraus, dass es unter Mukoviszidose litt und die Mutter keine Schuld traf, das Vertrauensverhältnis zum ASD war jedoch nachhaltig gestört.

<sup>50</sup> Ein Beispiel ist hierfür ist folgender Artikel aus der Welt von Insa Gall:

gesellschaftspolitische Schlüsselposition inne, welche den Mitarbeitenden im ASD, die tagtäglich mögliche KWG-Situationen bewerten müssen oder den Adressaten der Jugendämter fehlt;

2. folgt insofern der Schicht- und Klassenlage, als dass eine Meldung beim Jugendamt dann eingeht, wenn Außenstehende von einer möglichen KWG Kenntnis erlangen. Dies ist deutlich leichter möglich, wenn die Betroffenen beispielsweise in einer Wohnanlage mit vielen Nachbarinnen wohnen;
3. folgt kapitalistischen Verwertungslogiken, indem ein immenser Hilfemarkt aufgebaut wurde. In Hamburg besteht eine Vielzahl an Trägern der öffentlichen und insbesondere der freien Jugendhilfe, welche im Zuge der Neuen Steuerung als kostensenkendes Mittel für den Kommunalhaushalt erweitert wurde (Vgl. Wüllenweber 2008). Auch die Stellenanzahl im ASD selbst wurde stark erweitert von 370,72 auf 446,20 Vollzeitäquivalente (Vgl. BASFI 2015);
4. wird als Risiko den Betroffenen zugewiesen, der ASD einerseits, die Medien andererseits besitzen die Deutungshoheit. Das Wissen besitzt außerdem politische Bedeutung, da im Zuge von Fehlern bezüglich der Einordnung von KWG sowohl Jugendamts- als auch Bezirksamtsleitungen ihre Posten räumen mussten (Vgl. Dittmann 2012);
5. enthält politischen Zündstoff, wirkt in den Intimbereich der gesellschaftlichen Institution Familie hinein und ist Gegenstand eines öffentlichen Definitionsstreits. Die Verhinderung von KWG setzte eine Reorganisation von Macht und Zuständigkeit in den Jugendämtern in Form von Instrumenten zur Risikoprävention und Kontrolle in Gang und erhob den Ausnahmezustand der KWG zum Normalzustand, indem diese immer mitgedacht und ausgeschlossen werden muss, die Mitarbeitenden permanent Angst haben müssen, etwas übersehen zu haben. Dies drückt sich unter anderem an der seit 2011 verdreifachten Zahl des Sorgerechtsentzugs in Hamburg aus (Vgl. Kutter 2017).

Den Prämissen der Risikogesellschaft folgend wird dieses Risiko in Hamburg durch von der BASFI ersonnene Instrumente zur Risikoprävention eingegrenzt und wegverteilt, um es in den Grenzen des Zumutbaren zu erhalten.

---

<https://www.welt.de/vermischtes/article134718703/Du-hast-sie-umgebracht-Warum-weinst-du.html>

Das Risiko KWG wird sowohl durch die Einführung des Fachverfahrens Jus-IT als auch durch die Einführung des Qualitätsmanagementsystems und der Jugendhilfeinspektion auf seine Handhabung reduziert und der Öffentlichkeit sowie Mitarbeitenden im ASD damit Sicherheit suggeriert.

### **5.2.1 Jus-IT**

Das Fachverfahren Jus-IT ist ein Computerprogramm, das im Jahr 2012 eingeführt wurde, um den Mitarbeitenden im ASD die Arbeitsstrukturierung zu erleichtern und Fälle leichter steuern zu können. Als elektronische Akte sollte es eigentlich die Papierakte ersetzen, was bisher jedoch nicht umgesetzt werden konnte. Jus-IT wurde vor allem deshalb eingeführt, weil es in Hamburg von 2005 bis 2012 zu mehreren tragischen Todesfällen junger Menschen kam, an denen dem jeweils zuständigen ASD eine Mitschuld zugesprochen wurde. Jus-IT bietet eine elektronische Kontrolle durch Fristensetzung beispielsweise zur Erstellung eines Schutzkonzepts bei KWG. Wird die Frist nicht eingehalten, werden die Vorgesetzten informiert, sodass zu jeder Zeit eine Person für die Gewährleistung des Kindeswohls zuständig ist. Ebenso wird bei jedem Verdacht auf KWG die direkte Vorgesetzte informiert und das System fordert zur Prüfung durch zwei Mitarbeitende auf. So sollte durch Jus-IT laut damals zuständigem Sozialsenator Detlev Scheele durch diese Möglichkeiten mehr Sicherheit für die Sozialarbeitenden hergestellt sowie Arbeitsabläufe in den verschiedenen Hamburger Bezirken vereinheitlicht werden. Andere Stimmen hielten Jus-IT dagegen für zeitraubend und ein Mittel zur Überwachung der Beschäftigten. Insgesamt seien mit Jus-IT nach wie vor Fehlbeurteilungen möglich, da das System von Menschen angewendet werde, die Fehler machen könnten. Das Risiko einer Fehlbeurteilung sei allerdings deutlich geringer (Vgl. Witte 2012, Kutter 2015).

### **5.2.2 Qualitätsmanagementsystem**

Das Qualitätsmanagementsystem (QMS) wurde nach dem Tod von Chantal im Jahr 2012, bei dem das Jugendamt gewichtige Hinweise für eine KWG übersehen haben soll, vorbereitet und eingeführt. Es soll als Instrument die Arbeitsweise im Jugendamt strukturieren und wird zur Ergebnismessung der Sozialen Arbeit eingesetzt. Das QMS legt den Fokus insbesondere auf die Prozessqualität, indem es dezidiert die verschiedenen Arbeitsprozesse des Jugendamts beschreibt und Schnittstellen deutlich macht. Für den ASD bedeutet dies, dass für das

Eingangsmanagement, in dem alle Anliegen an den ASD aufgenommen, bewertet und nötigenfalls Hilfen eingeleitet werden, das Fallmanagement, in dem Unterstützungs- und Hilfeleistungen im Einzelfall geplant und gesteuert werden sowie das Netzwerkmanagement, in dem Kooperationsstrukturen (weiter-)entwickelt werden, konkrete Arbeitsprozesse vorliegen, die für verschiedene Fallkonstellationen vorgeben, welcher Schritt im Sinne von Fachvorgaben als nächster zu tun ist.

Neben den Fachvorgaben enthält das QMS auch eine differenzierte Beschreibung der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Geschäftsprozesse sowie ein Beschwerde- und Risikomanagement, das Verwaltungshandeln transparent gestalten und Risiken vorbeugen soll. Es basiert auf dem Anlagenband zur Fachanweisung für den ASD und soll stetig weiterentwickelt werden (Vgl. Drucksache 21/741 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 21. Wahlperiode, S. 1f).

Im Zuge der Einführung des QMS kam es auch zu einer Personalbemessung, die eine Erhöhung des Personalkörpers um knapp 75 Stellen (Vgl. BASFI 2015) ermöglichte. Doch auch in der Folge ist die Arbeit im ASD gekennzeichnet durch hohe Fluktuation, hohe Krankenstände, sehr junges Personal und eine Vielzahl unbesetzter Stellen (Vgl. Drucksache 21/741 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 21. Wahlperiode, Anlage 1, S. 33 ff.), sodass jede einzelne Fachkraft im Jugendamt einer hohen Fallbelastung ausgesetzt und somit fraglich ist, ob sie ihrem Schutzauftrag im Rahmen des Wächteramts in ausreichender Form nachkommen kann<sup>51</sup>. So ist durch die Prüfung der Innenrevision der Finanzbehörde, welche die Ereignisse und Entscheidungen im Fall Chantal prüfte, belegt, dass die Mitarbeitenden des zuständigen ASD Wilhelmsburg zum Zeitpunkt ihres Todes einer derart hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt waren, dass Dienst nach Vorschrift nicht mehr möglich war. Die Konsequenz dessen war allerdings nicht ausschließlich die Erhöhung der Personalstellen, sondern auch die Forderung einer stringenteren Fach- und Dienstaufsicht im Sinne der Risikominimierung (Vgl. Finanzbehörde Innenrevision, Prüfung: Jugendamt/Tod eines Mädchens, S. 35).

---

51 Die Fallbelastung im ASD ist in der Kleinen Anfrage 21/3845 dezidiert ausgewiesen. Im ASD Harburg lag sie ausgewiesen bei 24,70 Leistungsfällen, was sich in keinster Weise mit der eigenen Erfahrung in diesem ASD deckte. Eingearbeitete Vollzeitkräfte betreuten im Jahr 2016 zwischen 50 und 60 Leistungsfällen und noch einmal so viele Beratungsfälle. Wie unter diesen Gegebenheiten eine durchschnittliche Fallzahl von 24,70 zustande kommt, ist lediglich erklärbar, wenn Stellenanteile für Jus-IT-Multiplikatorinnen, Kinderschutzkoordinatoren, Angebotsberatungen, Netzwerkmanagerinnen etc., die tatsächlich keine eigenen Fallzuständigkeiten haben, zur Berechnung der durchschnittlichen Fallzahl herangezogen werden, was ihr in dem Fall jedoch einen großen Teil ihrer Aussagekraft nimmt.

### **5.2.3 Jugendhilfeinspektion**

Die Jugendhilfeinspektion wurde im Jahr 2013 geschaffen und soll als Instrument der Fachaufsicht die Qualität der Jugendämter prüfen, wobei dies regelhaft und anlassbezogen geschehen kann. Sie soll außerdem die Qualität der erzieherischen Hilfen und des Kinderschutzes sichern und weiterentwickeln sowie die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte insbesondere im ASD erhöhen. Hierfür werden bei Regelprüfungen strukturelle Risiken und Fehlerquellen der täglichen Arbeit identifiziert, sodass Störungen in der Organisation behoben werden und die ASD sich fachlich weiterentwickeln können. Bei anlassbezogenen Prüfungen wird die Einhaltung des geltenden Regelwerks bezogen auf einen konkreten Einzelfall geprüft (Vgl. BASFI, Fachaufsicht der Jugendhilfe, Jugendhilfeinspektion<sup>52</sup>). Somit ist offensichtlich, dass auch mit diesem Instrument das Risiko der KWG minimiert werden soll, da im Anschluss an tragisch verlaufende Fälle das Risiko definiert, analysiert und zukünftig möglichst vermieden wird. Nichtsdestotrotz sorgte der Bericht der Jugendhilfeinspektion zum am 18.12.2016 an einem Schütteltrauma verstorbenen Tayler für Unmut in den Hamburger ASD: Er belegte zwar, dass es keinen "unmittelbaren Zusammenhang" zwischen dem ASD-Handeln und dem Kindstod gab, dennoch sei nicht ausgeschlossen, dass "eine sorgfältige und wiederholte Risikobewertung" des Jugendamts "andere Bedingungen für die Sicherheit des Kleinkindes geboten hätte" (Vgl. Kutter 2016). Der starke Fokus auf eine Minimierung des Restrisikos ist dementsprechend auch hier erkennbar.

### **5.3 Menschenwürde der Mitarbeitenden im ASD**

Durch die vorhergehenden Überlegungen ist ersichtlich, dass die Arbeit im ASD stark von der Risikogesellschaft beeinflusst wird. Dies trifft jedoch nicht nur auf die Fallbeurteilung und eingeleitete Hilfemaßnahmen zu, sondern auch auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden, also der einzelnen Eingangs- und Fallmanagerinnen.

So lassen sich aus den Daten zur Personalsituation aus der Drucksache 21/741 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 21. Wahlperiode, Rückschlüsse über die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden ziehen. Diese scheint durch anhaltende Fluktuation, dementsprechend zeitintensive Einarbeitungsphasen und hohe Krankenstände bei einem durch eine Vielzahl an Fachvorgaben hohen Arbeitsaufkommen, ebenfalls sehr hoch zu sein.

---

<sup>52</sup> Online unter: <http://www.hamburg.de/basfi/jugendhilfeinspektion/>

Hiermit wäre die von Martha Nussbaum beschriebene einen Menschen konstituierende Fähigkeit, sich guter Gesundheit zu erfreuen, gefährdet. Es ist außerdem denkbar, dass bei einer andauernd hohen Arbeitslast die Fähigkeit zu lachen, zu spielen und Freude an erholsamen Tätigkeiten zu haben nicht unter allen Umständen erhalten bleibt.

Ebenso ist die Bedienung und Nutzung des Fachverfahrens Jus-IT mit den von Nussbaum beschriebenen Grundfähigkeiten, die gegeben sein müssen, um ein menschenwürdiges Leben zu garantieren, nicht uneingeschränkt vereinbar. So ist die permanente Überwachung durch Vorgesetzte mit der Fähigkeit, sein eigenes Leben in seiner eigenen Umgebung und seinem eigenen Kontext zu leben, also auch auf der Arbeit eigene fachliche Entscheidungen zu treffen, stark eingeschränkt. Das hohe Verwaltungsaufkommen schränkt die Fähigkeit, mit den Ratsuchenden eine soziale Beziehung einzugehen, stark ein, während die immer strikter werdende Steuerung durch die BASFI in Form des QMS und anderen Instrumenten die Fähigkeit, seine fünf Sinne zu benutzen und sich etwas vorzustellen, zu denken und zu urteilen untergräbt.

Durch diese kurze Analyse ist bereits ersichtlich, dass die in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG festgestellte Unantastbarkeit der Menschenwürde in einer Institution des Staates im Sinne von Martha Nussbaum nicht vollständig gewährleistet ist, obwohl Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG verlangt, dass es Aufgabe aller staatlichen Gewalt sein müsse, sie zu schützen. Somit kann festgestellt werden, dass die Arbeitsbedingungen im ASD die Menschenwürde der Mitarbeitenden durchaus verletzen<sup>53</sup>.

Im Folgenden soll nun eine Adressatengruppe des ASD, welche häufig im Fokus des Hilfesystems steht und im Fallbeispiel des siebten Kapitels zur Analyse herangezogen wird, vorgestellt werden, um dann Rückschlüsse auf die Achtung der Menschenwürde durch die Institution ASD ziehen zu können.

---

<sup>53</sup> Obwohl eine ausführlichere Analyse der Situation der Mitarbeitenden im ASD durchaus spannend erscheint, muss aufgrund des Themenumfangs leider in dieser Master-Thesis darauf verzichtet werden.

## 6. Erschöpfte Familien

Der Begriff der *Erschöpften Familien* wurde von Ronald Lutz geprägt und meint sehr verkürzt dargestellt Familien, die sich am unteren Ende der verfestigten Sozialen Ungleichheit in ihrer Situation eingerichtet haben und mit einer Vielzahl an für sie nicht mehr zu bewältigenden Herausforderungen ihres Alltags konfrontiert sind. In diesem Kapitel werden sowohl die Ursachen als auch die Zusammenhänge und Folgen dieser sozialen Erschöpfung erläutert werden.

Lutz macht in Deutschland eine seit Jahren wachsende soziale Ungleichheit aus, die sich verfestigt hat und somit als normal hingenommen wird. Er weist in dem Zuge darauf hin, dass soziale Ungleichheit nicht nur zu ungleich verteilten Chancen von armen und nicht armen<sup>54</sup> Kindern führe, sondern auch zu einer unterschiedlichen Betrachtung der Kinder. Es setze sich immer mehr die Ansicht durch, dass Arme von den Leistungsträgern der Gesellschaft "durchgeschleppt" werden müssten. Armut gelte als Last, nicht als Herausforderung des modernen Wohlfahrtsstaats (Vgl. Lutz 2012, 11 f.). Weiterhin werde Armut vermehrt als individuell, nicht als strukturell verursacht angesehen: Es gebe würdige Arme wie Kinder, Kranke und Alte, welche zu bemitleiden seien und unwürdige Arme, welche durch unangemessenes Verhalten ihre Situation selbst verursacht hätten. Letzteren stehe allenfalls noch Verachtung zu, während ersteren durch Mildtätigkeit und Almosen, jedoch keinesfalls durch die Anstrengung des Sozialstaates zur Überwindung der Armut als Produkt der industriellen Moderne begegnet werden könne. Somit könne sich Armut normalisieren und die Politik die Individualisierung von Armut als Drohung für die Mittelschichten durchsetzen (Vgl. a.a.O., 13). Lutz widerspricht der Selbstverantwortung von Menschen in Bezug auf ihre prekäre soziale Lage entschieden: Er identifiziert

---

54 In der Fachwissenschaft wird in Bezug auf das mehrdimensionale und komplexe Phänomen der Armut zwischen absoluter, extremer oder existenzieller Armut auf der einen Seite und relativer Armut auf der anderen unterschieden. Von absoluter Armut ist betroffen, wer seine Grundbedürfnisse nicht befriedigen kann und somit das physische Existenzminimum unterschreitet. Der Begriff der relativen Armut beschreibt einen Zustand, in dem Grundbedürfnisse befriedigt werden können, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in einem ausreichendem Maße jedoch aufgrund finanzieller Möglichkeiten stark eingeschränkt ist, das Leben wird dementsprechend an der Grenze des soziokulturellen Existenzminimums geführt. Christoph Butterwegge weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere seit dem Ankommen der vielen Geflüchteten in der Öffentlichkeit nur noch Not und Elend als "wirkliche" Armut gesehen wird und sich ein restringierter Begriff von Armut durchsetzt. Je wohlhabender jedoch eine Gesellschaft ist, desto weiter sollte auch ihr Armutsverständnis sein, da ein hoher Lebensstandard soziale Ausgrenzungsbemühungen gegenüber Menschen fördere, die selbst beim gesellschaftlich als normal geltenden Alltagskonsum nicht mithalten könnten (Vgl. Butterwegge 2016, 184). Für die folgenden Ausführungen findet daher der Begriff der relativen Armut Anwendung.



"Erschöpfung, die sich in vielen Familien, vor allem in benachteiligten, abbildet und nachhaltig deren Alltag prägt, [als] Produkt einer Moderne, die Menschen als selbst verantwortlich zeichnet, einigen aber zugleich durch ungleiche Verteilungsmuster von wichtigen Gütern und Ressourcen das Recht auf Stolz und Würde<sup>55</sup> nimmt, sie 'verwundet', da sie verwundbarer sind, und sie dazu zwingt sich in 'Kulturen der Armut' einzurichten" (Lutz 2012, 14/15).

Es finde derzeit allerdings ein Wandel im gesellschaftlichen Klima statt, der Armut nicht als Folge struktureller Ungleichverteilung und Beschränkung persönlicher Lebenschancen sehe, sondern als persönlichen Makel. Ein Gerechtigkeitsbegriff könne sich so an den gesellschaftlich Starken orientieren und die Politik sozialstaatliche Leistungen kürzen, ohne nennenswerten Widerstand erwarten zu müssen. Armut gelte in diesem Klima als nicht verhinderbar, sie kann dementsprechend nur noch durch Mittel wie beispielsweise die *Tafel* abgemildert werden (Vgl. a.a.O., 15).

Die Aufgabe der Sozialen Arbeit bestehe in diesem Klima darin, den "unschuldigen" Kindern der Armen zu helfen und sie vor dem Schicksal der Eltern zu bewahren<sup>56</sup>, ihnen also eine behütete Kindheit zu ermöglichen. Im Gegensatz zur Armut im Allgemeinen werde Kinderarmut nach wie vor als Skandal identifiziert. Während die eigentlich zuständigen Erwachsenen, die Eltern, versagten, weil ihre Lage die Unversehrtheit der Kinder bedrohe, legt die Gesellschaft Rettungspakete auf. Vor allem in Bildung und das öffentliche Erziehungswesen wird investiert, es soll anhand gültiger Ordnung und kultureller Verhaltensstandards sozialisieren und disziplinieren. Lutz fordert in diesem Zusammenhang, dass die Teilhabechancen der Kinder insofern erhöht werden sollten, als dass die kindliche Perspektive dabei vorherrscht und gerade nicht die der Erwachsenen. Weiterhin sollte Armut direkt in ihrer Entstehung verhindert werden, da sie das größte Risiko für Teilhabe und Entwicklungschancen darstelle sowie Familien als Ganzes gefördert werden, nicht nur die Kinder, da solche Familien mit Ressourcen weitere Chancen eröffnen, wo andere erschöpft seien und nicht mehr planvoll und in angemessener Weise agieren könnten<sup>57</sup>. Kinderarmut sei somit als Familienarmut sichtbares Resultat einer gesellschaftlichen Spaltung, die zementiert werde (Vgl. a.a.O., 16). Diese Spaltung zeige sich Heinz Bude und Christine Henry-Huthmacher folgend in einem Verlieren des Anschlusses bestimmter Gruppen. Es bestünden segregierte Stadtteile, in denen ökonomische Marginalisierung, ziviler Verfall und räumliche Abschottung zusammenkämen, eine neue Klassengesellschaft entstehe, deren Trennungslinie nicht entlang von Einkommen und Vermögen, sondern entlang von Bildungskapital und

---

55 Lutz scheint hier von einem heteronomischen Würdebegriff auszugehen. Inwiefern das Recht auf Würde erschöpfter Familien im Kontakt mit dem ASD beschnitten ist, wird in Kapitel 7 exploriert werden.

56 Diese Aufgabe scheint in diesem Zusammenhang dem ASD zuzufallen.

57 Lutz erwähnt an dieser Stelle, dass erschöpfte Familien eine wachsende Minderheit darstellen, während handelnde und bewältigende Familien nach wie vor in der Mehrheit sind (Vgl. Lutz 2012, 16).

kulturellem Kapital in Form von Werten, Alltagsästhetik, Ernährung, Gesundheit, Kleidung und Mediennutzung verliefen<sup>58</sup> (Vgl. a.a.O., 17). Hartmut Häußermann wies bereits 2006 auf die klassische Annahme der Stadtforschung zu den Effekten sozialer Segregation hin, derzufolge in

"einer Nachbarschaft, in der vor allem Modernisierungsverlierer, sozial Auffällige und sozial Diskriminierte wohnen und abweichende Normen und Verhaltensweisen mehr oder weniger selbstverständlich akzeptiert werden, [...] ein internes Feedback erzeugt [werde], das zur Dominanz abweichender Normen führt" (Häußermann 2006, z.n. Böhmer/Blume 2016, 153).

Somit ist davon auszugehen, dass Eltern sich im Sinne einer Verfestigung von Ungleichheit und Armut in ihrer Lebenslage einrichten und ihren Kindern den Umgang mit dieser beibringen, statt Stärke und Lebenschancen zu vermitteln, was Lutz als *Kultur der Armut* bezeichnet (Vgl. Lutz 2012, 17).

Die Ursachen sozialer Ungleichheit als wesentlichem Indikator von gesellschaftlichen Spaltungstendenzen sind Lutz zufolge durch ökonomische, individuelle und familiäre Faktoren sowie solche der sozialen Sicherung und sozialräumlichen Verteilungsmuster zu sehen.

Zu den *ökonomischen Faktoren* zählen:

- ein unzureichender Lohn, eine Arbeit im Niedriglohnsektor zum Teil in Verbindung mit aufstockendem Arbeitslosengeld II
- Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit
- eine geringe Bildung in Bezug auf schulische und berufliche Bildung.

Als *individuelle und familiäre Faktoren* sind

- Krankheit und Behinderung (wodurch in der Regel ein geringeres Einkommen erwirtschaftet wird)
- Alleinerziehende Eltern (die sich häufig auf ein Einkommen stützen und durch eventuell fehlende Kinderbetreuung belastet werden) und
- Migration (welche häufig mit einer im Vergleich zur nichtmigrierten Bevölkerung erhöhten Integrationsleistung und möglicher Nichtanerkennung von Bildungs- und Berufsqualifizierungszertifikaten einhergeht)

zu nennen.

---

58 Anselm Böhmer und Andreas Blume konnten in der 2016 veröffentlichten Studie zur alltäglichen Lebensführung in einem stigmatisierten Quartier nachweisen, dass externe Zuschreibungen auch dann einen negativen Einfluss auf das Selbstbild der Bewohnerinnen benachteiligter Stadtteile haben, wenn sie selbst diese Zuschreibungen nicht bestätigen können (Vgl. Böhmer/Blume 2016, 162 ff.).

Zudem spielen

- eine unzureichende Versicherungs- und Versorgungsleistung (zum Beispiel eine geringe und nicht armutsfeste Rente)
- ein nicht an individuellen Bedarfen orientiertes Kindergeld und Transferleistungen für Kinder (in Bezug auf Arbeitslosengeld II), was die Teilhabechancen stark einschränkt sowie
- sozialräumliche Kontexte, in denen eine Konzentration von benachteiligten Familien stattfindet und somit von einer verschlechterten Infrastruktur, engen Wohnverhältnissen und durch Segregation verschlechterten Lebenschancen ausgegangen werden kann,

eine entscheidende Rolle bei der Entstehung, Aufrechterhaltung und Zementierung sozialer Ungleichheit (Vgl. a.a.O., 18 ff.).

Diese Faktoren prägen das Leben und das Alltagserleben erschöpfter Familien in hohem Maße, eine verunsicherte Mittelschicht sehe Armut zudem als Bedrohung und schreibt Lutz zufolge durch Ausgrenzung und Abgrenzung die soziale Lage an den gesellschaftlichen Rändern durch Angst vor dem eigenen Abstieg fest (Vgl. a.a.O., 23).

Zu den Ursachen sozialer Ungleichheit ist außerdem festzuhalten, dass Armut insbesondere Vielkindfamilien, in denen drei oder mehr Kinder leben, sowie Ein-Elternteil-Familien trifft, das Armutsrisiko steige zudem mit der Kinderzahl (Vgl. a.a.O., 29).

Lutz identifiziert zusätzlich zu dieser sozialen Ungleichheit nun (unter anderem Beck folgend) eine erschöpfende Moderne, in der sich sowohl Individuen als auch Familien wiederfinden:

"Sorge prägt immer mehr das Leben der Menschen. Diese auf die Zukunft bezogene Furcht, die in einem Klima entsteht, das ständig Risiken betont, verdoppelt sich, 'wenn die Erfahrung als Führer durch die Gegenwart ausgedient zu haben scheint'" (Lutz 2012, 45 und Sennet 1998, 129, z.n. Lutz 2012, 45).

Ängste, Sorgen, Beschleunigung, Individualisierung, Entbettung, Drohungen mit Absturz, Armut, Ausgrenzung, die aus sozialen und ökonomischen Hintergründen resultieren, werden von ihm in ihren kulturellen Folgen und Konsequenzen für das individuelle Leben als *soziale Verwundbarkeit* (und schließlich *Kultur der Armut* und *soziale Erschöpfung*) diskutiert (Vgl. a.a.O., 49).

Der Begriff der sozialen Verwundbarkeit trägt hierbei auch der gefühlten sozialen Ungleichheit Rechnung und ist aus der Debatte über soziale Folgen des Klimawandels von Beck entliehen, der dabei ein hohes und ungleiches Maß an Ausgeliefertsein an

Machtstrukturen, soziale Verwerfungen, kulturelle Ausgrenzungen und Vernichtung sowie radikale klimatische Veränderungen ausmachten, während zugleich ein kaum bestimmbares und vorhersehbares Lebensrisiko für das Subjekt in der fordernden Moderne vorherrsche<sup>59</sup>. Das Resultat soziale Ungleichheit wird weiterhin als Folge der Möglichkeiten und Fähigkeiten des Subjekts, "steigenden Belastungen aktiv zu begegnen, sie in eigener Zuständigkeit klein zu arbeiten und sie dabei auch zu bewältigen" dargestellt (Vgl. a.a.O., 50). Soziale Verwundbarkeit meint daher mehr als der Begriff Armut, nämlich einen sozialen und kulturellen Grenzzustand. Dabei gilt: Je geringer die Möglichkeiten zur Bewältigung des Alltags, seiner Pflichten, Lasten, Freuden und Herausforderungen, desto höher ist der Grad der Verwundbarkeit. Diese resultiert dabei zum einen aus klassischen Kontexten der Unterversorgungslagen wie Einkommen, Bildungschancen, Wohnverhältnissen, etc., zum anderen aber auch neueren und kulturell ebenfalls ungleich verteilten Kontexten, wie Resilienz, Flexibilität, Gemeinschaft, Alltagsgestaltung, Mobilität oder Fähigkeiten<sup>60</sup> (Vgl. a.a.O., 51).

Soziale Verwundbarkeit kann bezogen auf Unterversorgungslagen mit Blick auf das Alltagshandeln der Betroffenen zu einer *Kultur der Armut* werden. Diese meint bestimmte Werte, Normen, Sprache, Kommunikation, die maßgeblich für die Strukturierung, Routinisierung und Synchronisierung des Handelns im Alltag werden und somit den Charakter einer Kultur annehmen. Der Annahme, Menschen wollten auf diese Art und Weise leben, widerspricht Lutz dabei entschieden und bezieht sich dabei auf vielfache Befunde der Armutforschung, welche diese Handlungsweise als ein Resultat von Benachteiligungen durch Marginalisierung, räumliche Segregation, dauerhafter Ausgrenzung sowie der Ungleichverteilung von Bildungschancen analog zur sozialen Schichtung entlarven (Vgl. a.a.O., 52 f.). Menschen würden sich in ihrer Lage einrichten und auf eher passive Armutsbewältigungsmuster zurückgreifen, da Perspektiven für sie kaum erkennbar seien. Somit schlage die soziale Verwundbarkeit auf das Verhalten durch und strukturiere Handlungen als Kultur der Armut, die generationally weitergegeben werde. Somit könne sich *soziale Erschöpfung* ausbreiten und die Erschöpfung der Familien strukturiere den Alltag, was dem aktiven Erhalt von Würde und Stolz bei stark eingeschränkten Möglichkeiten diene (Vgl. a.a.O., 53). Erschöpfte Familien leben mit Armut und versuchen, diese mit ihren Ressourcen

---

59 An dieser Stelle verweise ich auf die Ausführungen zur Risikogesellschaft in Kapitel 5.1. Hier wird diesen zudem die Komponente hinzugefügt, dass nicht nur das Risiko der KWG auf Menschen in marginalisierten Strukturen verschoben wird, sondern betont wird, dass diese Menschen zusätzlich selbst ein unbestimmbares Lebensrisiko tragen.

60 Hier sind *capabilities* gemeint, welche in Kapitel 8 ausführlich zur Sprache kommen werden.

und Möglichkeiten zu gestalten. Handlungsmuster erschienen dabei jedoch bei zunehmender Erschöpfung reaktiver: Es entstünden Abhängigkeiten von Transfers, Verhaltensmuster, die sich durch gefühlte Hilflosigkeit, Depression, Perspektivlosigkeit sowie die Weitergabe bestehender Verhaltensmuster an Kinder auszeichne. Dies ist an der wachsenden Überforderung der Eltern im Rahmen von Hilfen zur Erziehung sichtbar, wobei materielle Probleme massive soziale Folgen haben (Vgl. a.a.O., 54 f.).

Der Umgang mit Knappheit spaltet dabei die Eltern in aktive und überforderte: Während aktive Eltern den Umgang mit knappen Ressourcen (finanzieller Art) durch andere Ressourcen auffangen und ihren Kindern gut vermitteln können, scheitern überforderte am Umgang mit ihnen. Dies bewirkt für Kinder in der Regel verminderte Teilhabechancen und lässt in der Folge parallele Kinderwelten entstehen:

1. Kinder aus wohlhabenden und armutsfernen Familien;
2. Kinder aus benachteiligten Familien, die aber noch in der Lage sind, die sozialen und kulturellen Folgen von ihren Kindern einigermaßen fern zu halten;
3. Kinder aus benachteiligten Familien, die durch die Folgen massiv und nachhaltig in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind (Vgl. a.a.O., 55 f.).

Aus diesen Kulturen der Armut resultiert häufig soziale Erschöpfung als eine Form verfestigter sozialer Ungleichheit. Der Begriff der Erschöpfung wird von Lutz dabei aus dem psychologischen und psychiatrischen Diskurs entliehen, wobei erschöpfte Seelen, Depressionen, Versagensängste und Erschöpfungssyndrome um einen sozialen und kulturellen Erschöpfungskontext erweitert werden. Dieser impliziert, dass Menschen durch vielfältige Formen der Entmutigung nicht mehr in der Lage sind, ihre alltäglichen Verrichtungen eigenständig und nachhaltig zu organisieren (Vgl. a.a.O., 56).

Hier gilt, dass diejenigen, die vor allem mit sich selbst beschäftigt sind, kaum für andere sorgen können, was bei der Unfähigkeit, einen Haushalt zu führen beginnt und bis zur Erziehungsunfähigkeit reichen kann. Lutz bezeichnet Erschöpfung außerdem als Reaktion auf eine erhöhte Verwundbarkeit aufgrund einer Ungleichverteilung von Ressourcen, den sich stetig verändernden, verschärfenden und beschleunigenden Zumutungen der Moderne könne nicht mehr gestaltend begegnet werden und es werde sich schlussendlich in das Schicksal ergeben<sup>61</sup>. Dies sieht Lutz als sozial und kulturell konstruierte Reaktion, da die Gesellschaft

---

<sup>61</sup> Lutz verweist hier auf Alain Ehrenberg, der in *Das erschöpfte Selbst* Depression als Krankheit der Verantwortung bezeichnet und Erschöpfung daraus resultierend sieht, in der fordernden Moderne man selbst zu sein. Parallelen zum Konzept der *Erlernenen Hilflosigkeit* von Martin E.P. Seligman sind ebenso erkennbar.

die Individuen mit Verantwortung überfordere. Soziale Erschöpfung ist demnach eine soziale Situation, in der aktiv nur noch die Zumutungen des Alltags einigermaßen bewältigt werden können: Die Gegenwart wirkt geradezu übermächtig und der (positive) Blick in die Zukunft fehlt (Vgl. a.a.O., 57 f.).

*Erschöpfte Familien* kommen nun in Form von stetig wachsenden Fallzahlen mit außerdem steigendem Schwierigkeitsgrad der Fälle in den Jugendämtern an, welche sich wiederum mit einer erheblichen Zahl von KWG-Verdachtsfällen konfrontiert sehen. Die Gründe hierfür stellen sich vielschichtig und komplex dar und sind Lutz zufolge unter anderem in der schwindenden Erziehungsfähigkeit junger Familien zu finden, die im Kontext materieller Armut von ihm als *Erschöpfung* beschrieben wird (Vgl. a.a.O., 59 f.). Diesem Standpunkt möchte ich mich hier anschließen.

Kennzeichnend für Erschöpfte Familien ist vor allem die Tatsache, dass der Alltag von vielfachen Überforderungen überfrachtet wird, was zu einer wachsenden Unfähigkeit in der Haushaltsführung, Alltagsstrukturierung und Erziehung führt. Diese Familien sind stark mit sich selbst beschäftigt, die Eltern zeigen wenig Fähigkeiten für andere zu sorgen, insbesondere für ihre Kinder. Ihre persönlichen, sozialen und kulturellen Kräfte sind erschöpft. Dies äußert sich zum Teil in fragwürdigen Bewältigungsformen wie dem übermäßigen Erwerb nicht unbedingt notwendiger Güter oder einem nicht stattfindenden Knappheitsmanagement (welches beispielsweise durch geplante und strukturierte Großeinkäufe verwirklicht werden könnte). Strategien in Bezug auf das Kind sind höchst unterschiedlich und reichen von einem positiven Erklären und emotionaler und alltagspraktischer Unterstützung für das Kind hin zu eher negativen Strategien der Bagatellisierung und Verschwiegenheit. Während in der Regel mit Blick auf das Kind elterlicher Konsumverzicht geübt wird, ist der Versuch, die Teilhabechancen der Kinder zu erschaffen oder zu erhöhen nicht immer von Erfolg gekrönt und kann zu einem Gefühl völliger Hilflosigkeit führen (Vgl. a.a.O., 61).

Die Qualität der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern ist dabei neben der materiellen Armut geprägt von zusätzlichen Belastungen wie Arbeitslosigkeit, Schulden, dem Suchtverhalten der Eltern, eskalierenden Konflikten zwischen den Eltern, Wohnungsräumungen, Perspektiv- und Orientierungslosigkeit, depressivem Rückzug aus sozialen Kontakten sowie schlussendlich Isolation. Hier sind (selbstverständlich) heterogene Auswirkungen von materieller Armut aufgrund unterschiedlicher Überlastung und Verwundbarkeit zu beobachten.

Es kann jedoch festgestellt werden, dass negative Folgen für Kinder sich häufen, wenn die Elternfunktionen und das Familienklima zum Negativen tendieren und damit die Chancen der Kinder minimiert werden. Dies äußert sich unter anderem in

- kaum fürsorglichen Beziehungen zu den Kindern
- einer bedingten Verantwortungsübernahme
- aggressiven und häufigen familiären Konflikten
- unberechenbaren Erziehungsstilen
- häufigem Kontrollverlust.

Die Folgen dieser elterlichen Überforderung für Kinder sind dabei vielfältig und zum Beispiel sichtbar durch

- Vernachlässigungen und Beeinträchtigungen der körperlichen, gesundheitlichen, psychischen, kognitiven, schulischen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Kinder
- Auffälligkeiten im Verhalten wie Ängste, Depression, Rückzug, Selbstwertprobleme, Aggressivität, Unruhe, Konzentrationsstörungen, Dauerinfektionen, chronische Erkrankungen, Mangelkrankungen, frühe Suchterkrankungen (Vgl. a.a.O., 62).

Letztlich führen vielfältige und kumulierende Überforderungen und Wunden über ständige Entmutigungen zur Erschöpfung, die außerdem Tendenzen zur Weitergabe an die nächste Generation zeigt. Bei anhaltender starker Überforderung leiden nachweisbar die Kinder, was allerdings extrem selten durch finanzielle Einsparungen der Eltern bei den Kindern passiert (Vgl. a.a.O., 63). Vielmehr gilt:

"Je mehr Beeinträchtigungen das Kind in der Unterstützungs-, Ermöglichungs- und Vermittlungsfunktion seiner Eltern erfährt, desto schwieriger wird [...] der Zugang für das Kind zu kulturellen und sozialen Ressourcen und Teilhabechancen" (Lutz 2012, 64).

Hier wird klar, dass eine rein monetäre Unterstützung der Familien zu kurz greift und Leistungen der Jugendhilfe in Form von familiärer alltagspraktischer Unterstützung unerlässlich erscheinen. Wie diese aussehen kann, ist nach wie vor zu diskutieren. Lutz bemerkt dazu, dass "Kulturen der Erschöpfung drohen, sich auszuweiten – und der sich grundsätzlich verändernde Sozialstaat hat bisher keine Antwort darauf" (Lutz 2012, 65). Fest steht allerdings, dass nicht nur arme Familien betroffen sind, das Phänomen der Erschöpften Familien reicht bereits bis in die Mittelschicht (Vgl. a.a.O., 65).

Dementsprechend wird im nächsten Kapitel im Rahmen einer Fallstudie einer der Autorin bekannten Erschöpften Familie nach einer Antwort auf geeignete Unterstützungsmöglichkeiten gesucht, wobei bereits erarbeitete Gesichtspunkte der Menschenwürde bezogen auf das Gute Leben nach Nussbaum in den Fokus rücken.

## **7. Fallstudie und Analyse**

In diesem Kapitel wird der Fall einer erschöpften Familie dargestellt werden, die ich im Februar 2017 im Rahmen der Arbeit als Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) kennenlernte und bis Ende Juni 2017 betreute. Nach Burkhard Müller werde ich die Studie in die Teile Anamnese, Diagnostik, Intervention und Evaluation gliedern. In der Anamnese wird alles, was mir zum bisherigen Zeitpunkt bekannt ist, dargestellt. Die Diagnostik wird aus den in der Hamburger Jugendhilfe obligatorischen Instrumenten des Genogramms, der Netzwerk- und Ressourcenkarte sowie der Chronologie bestehen<sup>62</sup>. Da keine Akteneinsicht in die Jugendhilfeakte besteht, wurde die Chronologie aus der mündlichen Erzählung der Familie zusammengestellt. In der Intervention werden sich die Maßnahmen und Ziele finden, die die FFK des ASD im Sinne der Praxis der Risikominimierung aus Anamnese und Diagnostik ableitete. Als staatliche Institution sollte der ASD sein Handeln Nussbaum zufolge an diesen zehn Grundfähigkeiten ausrichten und auch im Grundgesetz findet sich – wie in den Kapiteln 2 und 4 ausgeführt – der Hinweis auf die Achtung der Menschenwürde. In der Evaluation werde ich dementsprechend das Vorgehen gemäß der zehn Grundfähigkeiten, die Martha Nussbaum beschrieben hat, auf die Achtung der Menschenwürde hin analysieren.

### **7.1 Anamnese**

Familie Koller<sup>63</sup> besteht als Kernfamilie aus der 25-jährigen Frau Nina Koller, dem ein Jahr jüngeren Herrn Michael Michel und ihren drei gemeinsamen Kindern Lea (6 Jahre), Emily (5 Jahre) und Justin (3 Jahre). Die Familie lebt in einer Hochhaussiedlung in einem marginalisierten Stadtteil in Hamburg-Mitte im obersten 13. Stockwerk eines Hochhauses. Auf der Etage wohnt noch eine Familie direkt nebenan, Familie Michel. Etwa 100m entfernt wohnt Frau Kollers Mutter mit den drei Geschwistern von Frau Koller sowie ihrem

---

62 Die Diagnostikinstrumente sind im Anhang beigelegt.

63 Die Darstellung der Familie erfolgt anonymisiert.



derzeitigen Lebensgefährten, ebenfalls innerhalb der Hochhaussiedlung. Herr Koller, Frau Nina Kollers Vater, war im Jahr 2015 verstorben, was ihr nach wie vor zusetzt.

Die Wohnung der Familie Koller besteht aus 2,5 Zimmern, Küche, Bad und Balkon. Sie befindet sich in renovierungsbedürftigem Zustand: Die Wände sind in der Wohnung – bis auf die Wände der Kinderzimmer – mit Stiften bemalt oder die Farbe abgekratzt, der Teppichboden mit zahlreichen nicht mehr zu reinigenden Flecken übersät. Emily und Lea schlafen in dem größeren der beiden kleinen Zimmer, Justin in seinem eigenen und die Kindeseltern auf einer Schlafcouch im Wohnzimmer. Während meiner ersten acht Wochen mit der Familie stehen die häufig herumliegenden Gefährdungsgegenstände im Fokus, die von den Eltern gesehen und von den Kindern ferngehalten werden sollen. Es handelt sich hierbei vor allem um Werkzeug, Putzmittel, Feuerzeuge und Zigarettendrehuntensilien, welche die Familie nach einer kurzen Übungszeit selbständig wegräumt. Während die Kinderzimmer bei Besuchen der SPFH in der Regel aufgeräumt und sauber sind, liegt in der Küche häufig Müll in großen, offenen 50l-Säcken herum, im Badezimmer stapelt sich Schmutzwäsche und an der Decke findet sich eine dicke Schicht aus Spinnenweben. In einer kleinen Abstellkammer, in der es kein Licht gibt, herrscht außerdem ein Durcheinander an mit der Zeit dort hinein geworfenen und bis an die Decke gestapelten verschiedensten Dingen – die Familie nennt sie die "Kammer des Schreckens". Den Hausflur des obersten Stocks, in welchem meist mehrere Müllsäcke, Justins Karre und alte Möbel stehen, teilt sich die Familie mit der Familie Michel. Hierbei handelt es sich um Herrn Michels Mutter, eine durchsetzungsstarke Frau, welche Frau Koller im Jahr 2013 zum Rat suchen beim Jugendamt überredete, sowie zwei seiner drei jüngeren Schwestern. Bei Familie Michel leben außerdem drei Hunde, da Frau Michel diese züchtet. Aus dem letzten Wurf waren drei Hunde hervorgegangen, von denen zwei nach wie vor bei Familie Michel leben, da laut ihrer Aussage zurzeit der Markt für Rassehunde schlecht sei, sie diese aber nicht unter Wert verkaufen möchten. Der dritte Hund aus dem Wurf wurde Frau Koller im Februar zunächst geschenkt, um ihr über die von Herrn und Frau Michel forcierte Abtreibung ihres vierten Kindes hinwegzuhelfen, welche im Dezember 2016 durchgeführt wurde. Frau Koller verkräftete diese sehr schlecht und macht sich deswegen nach wie vor Vorwürfe. Im Mai verlangte Frau Michel 400 Euro für den Hund. Während die Beziehung zwischen Herrn Michel und seiner Mutter von ihm als gut beschrieben wird, äußert Frau Koller wiederholt Probleme mit ihrer Schwiegermutter. Die räumliche Nähe setze ihr sehr zu, aufgrund körperlicher Übergriffe in der Vergangenheit traue sie sich auch nicht mehr, ihr zu widersprechen.

Frau Koller präsentierte sich als gutmütige, unsichere und häufig überforderte und belastete Person. In der Erziehung ihrer Kinder zeigte sie ein hohes Einfühlungsvermögen und einen fairen Erziehungsstil, gab bereits beim ersten Treffen eine detaillierte Charakterbeschreibung aller Kinder preis, benötigte jedoch viel Zuspruch und Unterstützung sowohl von den zwei SPFH als auch von ihrer Mutter sowie ihrer Freundin Frau Bock. Frau Koller weinte in Gesprächen häufig, war jedoch immer in der Lage, konkrete Hinweise des Jugendamts und der SPFH bezüglich des Kindeswohls umzusetzen. Frau Koller besitzt einen Hauptschulabschluss und äußerte häufig den Wunsch, ihre vor Jahren abgebrochene Ausbildung zur Konditorin wieder zu beginnen, traute sich jedoch nicht zu, innerhalb der festen Strukturen dieser Ausbildung zu bestehen.

Herr Michel wirkte häufig noch sehr kindlich und war oft mit Freunden unterwegs. Er "bastelte" gern an seiner Musikanlage oder ferngesteuerten Autos herum und war nur schwer zur Mitarbeit zu bewegen, da Erziehung und Haushalt seiner Meinung nach "Frauensache" seien. Im Umgang mit seinen Kindern zeigte er sich liebevoll und tobte viel mit ihnen. Herr Michel hat einen Hauptschulabschluss und wurde vom Jobcenter häufig zur Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme aufgefordert. Dort ging er – wie er glaubhaft mitteilte – aus Angst vor dem Scheitern nicht hin, sodass die Familie finanzielle Sanktionen durch die Arbeitsagentur erfuhr. Er leidet nach eigenen Angaben unter einer erblich bedingten Rückenerkrankung, die schweres Heben und körperliche Arbeit stark behindert.

Beide Eltern sind starke Raucher, gehen dieser Beschäftigung in geschlossenen Räumen in Gegenwart ihrer Kinder nicht nach.

Lea ist das älteste Kind der Familie kurz vor der Einschulung und wirkte von Beginn an sehr offen und selbstsicher. Sie berichtete häufig, dass die Vorschule langweilig sei, was von ihrer Klassenlehrerin auf Nachfrage von Frau Koller als Unvermögen abgetan wurde. Lea äußerte häufig, Bauchschmerzen zu haben und deshalb nicht in die Schule zu wollen. Bei der Schuluntersuchung im Mai wurde offensichtlich, dass Lea über hohe Intelligenz verfügt und unter starker Prüfungs- und Versagensangst leidet: Die Tests wurden in separaten Räumen von zwei verschiedenen Prüferinnen abgehalten. Die erste Prüferin mahnte Lea wiederholt zur Eile, die Aufgaben fertig zu machen, ohne ihr auf Nachfrage die Aufgabe zu erklären. Lea zitterte während dieses Tests stark, wirkte verunsichert und schnitt schlecht ab. Die zweite Prüferin ging ruhig auf Lea ein und erklärte ihr die Aufgaben genau, woraufhin sie überdurchschnittlich gut abschnitt. Die zweite Prüferin erklärte im Gespräch, dass sie das sehr überrascht habe, da sie von dem ersten Ergebnis bereits gehört hatte. Sie empfahl eine stärkere kognitive Förderung und eine Regelgrundschule für Lea, was von der Vorschule in

den Folgewochen boykottiert wurde, da sie die Testergebnisse anzweifelte. Frau Koller sorgte sich stark, da sie daran zweifelte, ihrer Tochter eine angemessene Förderung zuteil werden lassen zu können, während Herr Michel sich mit Verweis auf die Willensstärke seiner Tochter zuversichtlich gab. Lea besucht auf eigenen Wunsch täglich von 15h bis 19.30h den Kindertreff im Stadtteil, welcher gemeinsame Mahlzeiten der Kinder sowie verschiedene Sportangebote organisiert.

Emily ist fünf und geht von 9h bis 16h in eine Kita in der Nähe. Zu Beginn der Zusammenarbeit mit der Familie kotete sie häufig ein und hatte sowohl Zuhause als auch in der Kita regelmäßig Wutanfälle. Ein Auftrag des ASD lautete, Emily der Kinderpsychiatrie zuzuführen, während Frau Koller berichtete, ihre Tochter sei einfach etwas langsamer und benötige für vieles mehr Zeit als andere. Wenn sie diese nicht bekomme, werde sie wütend, manchmal sei sie aber auch nur bockig. Dies konnte von der Bezugserzieherin im Juni bestätigt werden, die berichtete, dass sich Emilys Wutanfälle seit mehreren Wochen auf "gerechten Zorn" ("Wenn ihr jemand einfach etwas wegnimmt.") beschränkten und das Einkoten bereits im April aufgehört habe. Es konnte häufig beobachtet werden, dass Frau Koller Trotzanfälle und Enttäuschungswut ihrer Tochter unterscheiden und angemessen auf beides reagieren konnte. Sie war dennoch in der Folge stets unsicher und benötigte Bestätigung für ihr Handeln. Herr Michel zeigte sich von den Gefühlsausbrüchen Emilys überfordert und überließ seiner Freundin den Umgang damit. Emily zeigte sich als sehr sensibel und fantasievoll. Sie war in der Lage sowohl allein als auch mit anderen Kindern kreative Spielideen zu entwickeln und legte Wert auf einen individuellen Kleidungsstil.

Justin ist das jüngste Kind der Familie und wechselte im Mai vom Krippen- in den Elementarbereich der Kita. Er zeigt sich Menschen außerhalb der Familie, auch in der Kita, sehr misstrauisch, zuweilen abweisend und wortkarg. Innerhalb der Familie erzählt er viel und wirkt sehr fröhlich. Er genoss häufig die Fürsorge durch seine Mutter und forderte das Spiel mit seinem Vater ein.

Die Beziehungen in der Kernfamilie Koller schienen während der fünf Monate stabil und liebevoll zu sein. Frau Koller konnte sich mit ihrer Mutterrolle sehr gut identifizieren, hatte jedes ihrer Kinder gut im Blick und versuchte auf die verschiedenen Eigenarten und Interessen einzugehen, was ihr in Anbetracht ihrer sehr unterschiedlichen Kinder und der knappen Finanzen in der Regel gut gelang. Sie zeigte einen fairen Erziehungsstil, für den sie aufgrund eigener Unsicherheit viel Zuspruch und Unterstützung von der SPFH benötigte. Die Beziehung der Kindeseltern untereinander zeigte immer wieder Schwankungen, da Frau Koller sich von Herrn Michel mehr Unterstützung erwartete, die dieser jedoch nicht leisten

konnte. Beide Eltern wirkten häufig müde und antriebslos, teilten dies der SPFH auch häufig mit. Die Kinder untereinander zeigten alters- und geschwisterangemessenen Umgang und Kommunikation.

Die Familie lebt von SGB-II-Leistungen und Kindergeld und daher mit sehr knappen finanziellen Ressourcen. Häufig wurden notwendige Anschaffungen mit der Unterstützung der Familie Frau Kollers getätigt. Wenn es der Familie möglich war, half sie anderen in ihrer Umgebung. So sprangen sie trotz großen Missfallens der SPFH bei der Bezahlung einer Stromrechnung von Frau Michel ein, als diese kein Geld dafür hatte. Auch ließen sie Frau Kollers Onkel mit seiner Frau und ihrer neugeborenen Tochter in ihrer ohnehin zu kleinen Wohnung vorübergehend einziehen, als diese keine Bleibe hatten. Frau Koller und Herr Michel hielten das moralisch für richtig, bemerkten aber auch, dass es ihre eigene Überforderung steigerte. Als positiv wurden stets die regelmäßigen Wochenenden bei Herrn Michels Vater auf dem Dorf von der ganzen Familie hervorgehoben, welcher als eine Art Urlaub beschrieben wurde.

Aufgrund der Erfahrung mit dem Jugendhilfesystem und wechselnden professionellen Helfenden, zeigte sich Frau Koller zunehmend verwirrt, da die ihr zugetragenen Ratschläge und Veränderungswünsche in ihren Augen sehr widersprüchlich waren. Sie bemerkte dennoch viele Verbesserungen und wünschte sich eine Weiterarbeit. Herr Koller bemerkte ebenfalls viele Verbesserungen, wünschte sich aber auch die Beendigung der Hilfe, da dies dann bedeutete, dass sie "als Familie richtig seien". Die FFK des Jugendamts schätzte den Fall aufgrund der Überforderung der Kindeseltern und dem Zustand der Wohnung noch im Februar als Kinderschutzfall ein, was bei Frau Koller zu großer Angst vor dem ASD führte. Es wurde wiederholt deutlich, dass die Kindeseltern nicht genau verstehen, was der ASD und die SPFH mit einer "aufgeräumten und kindgerechten Wohnung" meinten, da sie selbst in ähnlichen Settings aufgewachsen waren. Seit April 2017 ist der Vorwurf der KWG abgewendet, die Familie steht allerdings noch unter Beobachtung.

In der Familie sind aktuell zwei SPFH mit einem Umfang von 10 Fachleistungsstunden (FLS) eingesetzt.

## 7.2 Diagnostik

Genogramm: Im Genogramm wird deutlich, dass die Familie Koller/Michel in allen Generationen über Kinderreichtum verfügt. In der Elterngeneration Herrn Michels gibt es eine Scheidung, in der Folge eine erneute Familiengründung väterlicherseits. Das Thema Familie scheint dementsprechend eine wichtige Rolle zu spielen.

Netzwerkkarten: Die Netzwerkkarten machen deutlich, dass die engsten Beziehungen innerhalb der Familie existieren. Alle Familienmitglieder haben darüber hinaus enge Freunde und Freundinnen, Frau Koller hält auch zu den SPFH engen Kontakt. Bis auf Herrn Michel sind die Familienmitglieder an die Institutionen der Jugendhilfe – mit Ausnahme des ASD – gut angebunden.

Ressourcenkarten: Die Ressourcenkarten lassen vielerlei Positives in der Familie erkennen. Es gibt ein breites Spektrum an familiären Ressourcen, jedes Mitglied verfügt außerdem über persönliche Ressourcen, die sich mit denen der anderen ergänzen und im Zusammenspiel eine konstruktive Familiendynamik ermöglichen. Lea ist darüber hinaus im Sozialraum sehr gut vernetzt. Einzig die finanziellen Ressourcen scheinen durch den SGB-II-Bezug und das fehlende ökonomische Kapital der Familie eher gering.

Chronologie: Die Chronologie verweist auf häufige Maßnahmen- und Personenwechsel. Der Maßnahmenwechsel wurde außerdem von einem Zuständigkeitswechsel im ASD begleitet, welcher für die Familie mit gesteigertem Druck einherging. In den letzten 1,5 Jahren hatte insbesondere Frau Koller unter Schicksalsschlägen zu leiden, während die beiden ältesten Kinder die Zeit im Kinderschutzhaus verarbeiteten.

Diagnose: Familie Koller/Michel weist stabile Beziehungen und eine gute Eltern-Kind-Bindung auf. Die persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen in der Familie sind ausgeprägt und angemessen und ermöglichen eine unterstützende und konstruktive Atmosphäre. Aufgrund einschneidender Vorkommnisse in der Vergangenheit (Inobhutnahme, Todesfall, Abtreibung) und verschiedener Wechsel bezüglich der Hilfe, benötigt das Familiensystem Stabilität in Form von Unterstützung der Eltern, sodass diese sich um ihre Kinder kümmern können. Insbesondere der Zustand der Wohnung und die Antriebslosigkeit der Eltern bieten Raum für eine wieder aufkommende KWG.

### **7.3 Intervention**

Als Maßnahme verbleiben die SPFH mit einem Umfang von 10 FLS in der Familie. Als Ziele wurden formuliert:

- 1. Die Kindeseltern machen eine Psychotherapie.**
- 2. Die Kindeseltern erhalten eine Haushaltshilfe, die bei der Wohnungsreinigung anleitet.**
- 3. Die Kindeseltern machen eine Berufsausbildung.**
- 4. Lea geht weiterhin in den Kindertreff und erhält einen Lernpaten für die Schule.**
- 5. Emily wird an die Ergotherapie angebunden.**

### **7.4 Evaluation**

Die Evaluation besteht in einer Analyse des Vorgehens des ASD auf Menschenwürde nach Nussbaum. Hierzu werden sowohl die Ausgangssituation als auch die daraus abgeleiteten Schlüsse auf jeder der drei vorhergehenden Ebenen ausgehend von jeder der zehn Grundfähigkeiten betrachtet. Hierfür soll die ursprüngliche Fassung der veränderlichen und anpassbaren Fähigkeiten Nussbaums als Grundstruktur dienen, die in Kapitel 3.1.2 dargestellt wurde. Ein Schwellenwert, wie Nussbaum ihn fordert, kann hier nur begrenzt angenommen werden, da er Ergebnis eines komplexen gesellschaftlichen und politischen Aushandlungsprozesses sein soll, der hier nicht geführt werden kann. Daher wird in der folgenden Analyse jede der Fähigkeiten für sich betrachtet und unabhängig von einem zu definierenden Schwellenwert nach Förderungsmöglichkeiten bezüglich menschenwürdigen Vorgehens analysiert.

- 1. Die Fähigkeit, ein volles Menschenleben bis zum Ende zu führen; nicht vorzeitig zu sterben oder zu sterben, bevor das Leben so reduziert ist, daß es nicht mehr lebenswert ist.*

Diese Fähigkeit bezieht sich auf das Wesensmerkmal der Sterblichkeit des Menschen. Bei den Erwachsenen in der Familie, den Kindeseltern, ist sie zum jetzigen Zeitpunkt unstrittig gegeben, sie sind in der Lage ihr Leben fortzuführen ohne zu sterben. In Bezug auf die Kinder berührt diese Fähigkeit den Begriff der Kindeswohlgefährdung, der auf eben diese abzielt.

Die Fähigkeit, ein volles Menschenleben bis zum Ende zu führen hängt in jungen Jahren entscheidend von der Fähigkeit der eigenen Eltern ab, für Schutz zu sorgen und zu vermitteln, wie sich ein Kind selbst schützen kann. Während Lea bereits weiß, dass Tabak nicht essbar und Putzmittel nicht trinkbar sind und sie sich von der "Kammer des Schreckens" fernhalten sollte, weil sie möglicherweise unter herabstürzenden Möbeln oder ähnlichem begraben werden könnte, ist dies bei der verträumten Emily sowie dem erst dreijährigen Justin noch nicht sicher anzunehmen. In der Vergangenheit konnte das Wissen um diese Gefährdungen bei den Kindeseltern gestärkt werden, sodass davon auszugehen ist, dass nun alle Kinder über die Fähigkeit ihr Leben bis zum Ende zu führen, ohne vorzeitig zu sterben, verfügen. Die beschriebenen Lebensumstände sowie die Lebensweise der Familie weisen nicht darauf hin, dass das Leben eines der Mitglieder so reduziert ist, dass es nicht mehr lebenswert ist.

Die Diagnose beinhaltet die Dimension der zukünftig möglichen Kindeswohlgefährdung durch die andauernd präsenten Gefährdungsgegenstände in Form von herumliegendem Tabak und Putzmitteln sowie potentiell herabfallenden Gegenständen auf angemessene Weise und findet sich in der Intervention durch die Installation einer Haushaltshilfe wieder. Mit fortschreitendem Alter und Wissensstand auch der jüngeren Kinder ist jedoch davon auszugehen, dass diese Fähigkeit in der Gefährdungseinschätzung eine immer geringere Rolle spielen wird, insbesondere, da die Kindeseltern sich der Gefährdung bewusst geworden sind und an der Beseitigung selbstständig arbeiten.

2. *Die Fähigkeit, sich guter Gesundheit zu erfreuen; sich angemessen zu ernähren; eine angemessene Unterkunft zu haben; Möglichkeiten zu sexueller Befriedigung zu haben; sich von einem Ort zu einem anderen zu bewegen.*

Die Fähigkeit sich guter Gesundheit zu erfreuen, ist bei Herrn Michel stark eingeschränkt. Er leidet seit einigen Jahren unter den Auswirkungen einer erblichen Rückenerkrankung, die bei seiner Mutter bereits zur Einsetzung einer Metallplatte in die Wirbelsäule geführt hat und kann der Vorstellung, diese Maßnahme in unbestimmter Zukunft auch über sich ergehen zu lassen, nachvollziehbarerweise nichts abgewinnen. Seine Antriebslosigkeit und häufige Niedergeschlagenheit deuten weiterhin auf eine seelische Erkrankung in Form einer depressiven Verstimmung hin.

Frau Koller äußert wiederholt ihre häufige Niedergeschlagenheit, Verzweiflung und Energielosigkeit, sodass auch bei ihr von einer depressiven Verstimmung ausgegangen werden kann. Dies wird durch die in jüngster Vergangenheit erlebten Schicksalsschläge in

Form des Todes ihres Vaters sowie der durchgeführten Abtreibung unterstrichen.

Während Emily und Justin über gute Gesundheit verfügen, sind Leas Bauchschmerzen vor der Schule auffällig. Hier ist in Verbindung mit den Vorkommnissen bei der Schuluntersuchung von starker Prüfungsangst und Unsicherheit auszugehen, die sich auf die Gesundheit auswirken.

Das Thema der angemessenen Unterkunft ist sicherlich strittig: Angemessen ist die Wohnung in Bezug auf den Schutz vor der Witterung und äußeren Einflüssen. Unangemessen ist jedoch die Größe in Anbetracht der Anzahl der Bewohnerinnen.

Laut Auskunft der Kindeseltern besteht für sie ausreichend Möglichkeit zu sexueller Befriedigung. Aufgrund des geringen Lebensalters der Kinder sowie altersangemessenen Ansprechens dieses Themas, scheint diese Fähigkeit für sie bisher von geringer Relevanz zu sein.

Auf der Ebene der Diagnostik wird diese Fähigkeit nur begrenzt angesprochen. Die Antriebslosigkeit der Kindeseltern ist thematisiert sowie die geringen finanziellen Ressourcen dokumentiert. Die Interventionsebene wiederum weist starke Bezüge zur Fähigkeit der Gesundheit auf: So soll die Aufnahme einer Psychotherapie die seelische Gesundheit der Kindeseltern verbessern, die Bereitstellung einer Lernpatin für Lea soll ihrer Angst vor der Schule oder dort stattfindenden Prüfungen begegnen helfen. Die angeordnete Ergotherapie für Emily ist im Fallverlauf wenig gestützt und auch in der Diagnostik nicht zu finden und verwundert daher.

### *3. Die Fähigkeit, unnötigen Schmerz zu vermeiden und freudvolle Erlebnisse zu haben.*

Die Fähigkeit, unnötigen Schmerz zu vermeiden und freudvolle Erlebnisse zu haben scheint bei allen Familienmitgliedern voll entwickelt zu sein. Es konnte wiederholt beobachtet werden, dass die Familie miteinander lachen konnte und Erfolgserlebnisse aller drei Kinder angemessen durch die Kindeseltern – vor allem durch die Kindesmutter – honoriert und bestärkt wurden. Diese Erlebnisse konnten von der Familie auch bewusst herbeigeführt werden, beispielsweise durch Wochenenden bei Herrn Michels Vater auf dem Land oder durch gemeinsames Grillen in einem – einigermaßen – nahegelegenen Erholungsgebiet.

Frau Koller schien durch ihre Gutmütigkeit und den Charakterzug, sich dem Willen anderer eher zu fügen als für ihre Interessen zu kämpfen, in ihrer Fähigkeit, unnötigen Schmerz zu vermeiden jedoch eingeschränkt zu sein. Die Abtreibung, mit der sie keinesfalls einverstanden war und die ihr nach wie vor zu schaffen macht ist ein Hinweis darauf, genau wie ihr



Unvermögen, den "geschenkten" Hund abzulehnen, für den sie nach eigener Aussage keine Zeit hat und um den sie sich nun neben ihren Kindern auch zu kümmern hat.

In der Diagnostik sind die stabilen Beziehungen innerhalb der Familie erwähnt, welche Raum für gemeinsame freudvolle Erfahrungen bieten.

Frau Kollers Unvermögen "nein" zu sagen, ist durch die Intervention der Aufnahme einer Psychotherapie abgedeckt, ließe sich jedoch auch durch eine weniger starke Maßnahme – beispielsweise als Auftrag an eine SPFH oder bewusstes Üben mit einer Freundin – bearbeiten.

#### *4. Die Fähigkeit, die fünf Sinne zu benutzen, sich etwas vorzustellen, zu denken und zu urteilen.*

Diese Fähigkeit ist in der Familie Koller/Michel recht ungleich verteilt. Sowohl Frau Koller als auch Herr Michel verfügen über Bildungsfähigkeit, konnten diese jedoch nicht immer zu ihrem Vorteil nutzen und ausbauen. Während Frau Koller einen Hauptschulabschluss besitzt und eine begonnene Konditorinnenausbildung aufgrund überfordernder Strukturen und der Angst vor dem Scheitern abgebrochen hat, verfügt Herr Michel ebenfalls über den Hauptschulabschluss, ohne bisher eine Berufsausbildung begonnen zu haben. Frau Koller besitzt die Fähigkeit zu urteilen, benötigt dafür in der Regel Zuspruch. Herr Michel ist ebenfalls dazu in der Lage, zeigte sich insbesondere in Bezug auf diese Fähigkeit jedoch recht unsicher. Er erwies sich als fähiger "Bastler", reparierte Elektrogeräte in der Nachbarschaft und Zuhause und äußerte den Wunsch, eine Ausbildung zum Mechatroniker zu machen. Die Erreichung dieses Ziels traute er sich jedoch nicht zu, da hierfür sowohl ein Realschulabschluss als auch ein gesunder Rücken nötig seien.

In Bezug auf Frau Koller konnte häufig beobachtet werden, dass das institutionelle Umfeld ihr die Fähigkeit zu denken und zu urteilen nicht so recht zutraute. Ein Beispiel hierfür ist ein Gespräch mit der Vorschule Leas, bei welchem die Lehrerinnen Frau Koller wiederholt das Wort abschnitten und ihre Argumente für einen Schulwechsel weder zur Kenntnis nahmen noch diskutierten. Auch ihre Schwiegermutter ignorierte ihre formulierten Grenzen und Meinungen bezüglich ihres Lebens und der Kindererziehung in der Regel.

Lea konnte als älteste der Geschwister und einziges Schulkind ihre Fähigkeit zu denken, zu urteilen und ihre Sinne zu benutzen, sehr selbstbewusst deutlich machen. Sie schien ein aufgewecktes und wissbegieriges Kind zu sein, das diese Fähigkeit während der Angebote im Kindertreff weiterentwickelte. In Bezug auf ihre Schulbildung wurden einige Schwierigkeiten

Leas offensichtlich: In diesem Bereich zeigte sie sich deutlich weniger selbstsicher als im häuslichen Umfeld und im Kindertreff. Denkbar ist hier als Grund die Bildungsferne ihrer Eltern und Großeltern, welche Lea darauf schließen lässt, dass ihre Zukunft im Bildungswesen ähnlich aussieht, zumal sie abgesehen von institutionellen Helferinnen bisher keine anderen Lebensentwürfe kennenlernen konnte sowie eine mögliche Stigmatisierung Leas aufgrund ihrer Herkunft.

Emily beschreibt häufig, wie sie von ihren fünf Sinnen Gebrauch macht und ergänzt ihre Wahrnehmung durch eigene Geschichten. Sie ist in der Lage, eigene Schlüsse zu ziehen.

Justin scheint ebenfalls sehr fähig, zu denken, zu urteilen und seine Umwelt aufmerksam wahrzunehmen. Trotz seines jungen Alters geht er vorsichtig mit ihm unbekanntem Menschen um und macht sich zunächst ein genaues Bild von ihnen. Seiner Mutter und seinem Vater gegenüber äußert er häufig seine Wahrnehmung von Dingen, welche in der Regel von seiner Mutter aufgegriffen und mit ihm besprochen werden.

Auf der Ebene der Diagnose findet diese Fähigkeit keine Berücksichtigung, obwohl sich in Bezug auf die Anamnese die Ausbaufähigkeit ihrer Förderung ergeben hat. Nichtsdestotrotz wird sie in der Intervention aufgegriffen, wenn Frau Koller eine Psychotherapie aufnehmen soll, um ihr Urteil zu stärken, als auch beide Kindeseltern eine Berufsausbildung beginnen sollen, um sicherzustellen, dass ihre Denkfähigkeit weiter gefördert wird<sup>64</sup>. Hier bleibt jedoch die Schwierigkeit der SGB-II-Gesetzgebung, welche wenig Raum für eigene Entscheidungen und langsame, schrittweise Erfolge belässt. Die Aufnahme irgendeiner Berufsausbildung wäre sicherlich nicht förderlich für diese Fähigkeit, sondern im Gegenteil stark einschränkend. Hier sollte daher zunächst eine Stabilisierung der Psyche der Kindeseltern stattfinden und anschließend das Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten geweckt und gestärkt werden, bevor ein so starker Eingriff wie die Bindung an eine Ausbildungsstätte gewagt wird.

Dieses Vorgehen sollte auch positive Auswirkungen auf die Kinder haben, welche bemerken werden, dass ihre Eltern an ihrem Ziel dranbleiben und es durch kleine Schritte Stück für Stück erreichen, statt sich in ihrer Armut und Antriebslosigkeit einzurichten. Die Bildung der Kinder findet sich in der Intervention ebenfalls wieder: Insbesondere Lea soll durch eine Lernpatenschaft bezüglich ihres schon vorhandenen Potenzials ein positives Vorbild präsentiert bekommen, sodass sie sich schon jetzt an einem solchen orientieren kann. Emily wiederum soll in der Ergotherapie das strukturierte Denken erlernen. Dies wiederum überrascht, da bisher keine Diagnostik darüber bekannt ist, dass Emily dieses fehlt oder

---

64 Wobei es möglich wäre, zu unterstellen, dass diese Maßnahme einzig dem Zweck dient, dass weniger Menschen "dem Sozialstaat auf der Tasche liegen".

Ergotherapie benötigt würde, sodass das Vorgehen stark präventiv orientiert und wenig zielgerichtet erscheint.

Insgesamt sollte das Vorgehen in Bezug auf diese Fähigkeit stärker an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Familienmitglieder ausgerichtet sein, um ein menschenwürdiges Vorgehen sicherzustellen.

*5. Die Fähigkeit, Bindungen zu Dingen und Personen außerhalb unserer Selbst zu haben; diejenigen zu lieben, die uns lieben und für uns sorgen, und über ihre Abwesenheit traurig zu sein; allgemein gesagt: zu lieben, zu trauern, Sehnsucht und Dankbarkeit zu empfinden.*

Innerhalb der Familie ist diese eine der am stärksten ausgeprägten Fähigkeiten in Bezug auf alle Mitglieder. Insbesondere die frühkindliche Abhängigkeit wird hier thematisiert, aus der sich im positiven Fall ein Vertrauen zu anderen Personen und die Fähigkeit, Bindungen einzugehen, entwickelt.

Frau Koller ist in der Lage, dieses Vertrauen, welches sie von ihren eigenen Eltern und in ihrer Herkunftsfamilie erlernte, an ihre Kinder weiterzugeben und somit eine enge Bindung im Sinne der Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen. Es konnte häufig beobachtet werden, dass alle drei Kinder sich über die Anwesenheit ihrer Mutter freuten, wenn sie beispielsweise aus Kita oder Schule abgeholt wurden. Auch war ihre Anwesenheit auf dem Spielplatz wichtig, damit die Kinder bedenkenlos ihre Umgebung explorierten. Auch ihrem Vater brachten die Kinder ein großes Vertrauen entgegen, suchten häufig seine Nähe, wenn sie erschöpft waren oder toben wollten. Auf die Bedürfnisse der Kinder gingen die Kindeseltern, insbesondere Frau Koller, häufig sehr schnell ein und befriedigten sie angemessen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sodass alle Kinder in der Regel Trost und Zuneigung erfuhren.

Herr Michel wirkte in Bezug auf die Beziehung zu seinen Kindern hin und wieder unsicher, bezeichnete Kindererziehung häufig als "Frauensache". Es konnte festgestellt werden, dass in seiner Herkunftsfamilie viel Wert auf Disziplin und weniger auf Förderung und Zusammenhalt gelegt wurde, sodass Herr Michel sich über die Zuneigungsbekundungen seiner Kinder manchmal sichtlich verwirrt, aber immer erfreut zeigte.

Die Fähigkeit der Bindung kommt in der Diagnose stark als positive Dimension in der Familie zum Tragen, findet sich in der Intervention dementsprechend nicht wieder.

Hier wäre darauf hinzuwirken, dass Herr Michel in der Vaterrolle weiter stabilisiert und auf die positiven Effekte einer Bindung, die nicht ausschließlich auf Disziplin und Dominanz beruht, hingewiesen wird, um seine vorhandene Fähigkeit zur Beziehungsbildung zu fördern.

6. *Die Fähigkeit, sich eine Vorstellung vom Guten zu machen und kritisch über die eigene Lebensplanung nachzudenken.*

In Bezug auf die Fähigkeit zur praktischen Vernunft zeigten sich die Kindeseltern stark förderbedürftig. Die langfristige Lebensplanung fand in der Familie schlicht nicht statt. Ideen wie beispielsweise ein von Frau Koller favorisierter Umzug aufs Land, konnten nicht umgesetzt werden, weil nötige planerische Zwischenschritte, wie die Festlegung auf eine Region oder das Suchen einer Wohnung beiden Erwachsenen zu lange dauerte. Häufig wurde die SPFH darauf hingewiesen, dass positive Effekte schneller sichtbar werden sollten, da die Kindeseltern sonst sehr unsicher wurden und schnell aufgaben.

Bei Frau Koller äußerte sich der Förderungsbedarf auch hinsichtlich der Lebensmitteleinkäufe, welche nicht durch eine geplante wöchentliche Liste stattfanden, sondern nach Bedarf alle paar Tage erledigt wurden, sodass eine solide Haushaltsplanung nicht möglich war. Die Finanzen der Familie wurden ähnlich wenig vorausschauend geplant, es herrschte ein großes Unwissen über das Gesamtbudget und die Ausgabebevollmächtigten vor. Herr Michel tätigte wiederholt größere Investitionen in Unterhaltungstechnik, wodurch jedoch notwendige Ausgaben zugunsten der Kinder keinesfalls auf den nächsten Monat verschoben werden mussten. Im Laufe der Zeit wurde offensichtlich, dass die Familie über ein familiäres "Finanzhilfenetz" verfügte, das so funktionierte, dass sich alle untereinander aushalfen, wo sie konnten. Es schien, als sei jede bei jedem in irgendeiner Form verschuldet, jedoch wechselten Schuldner und Gläubigerin häufig, sodass insgesamt von irgendwoher immer Geld für notwendige Anschaffungen und Ausgaben in der Familie Koller/Michel gefunden wurde.

Aufgrund der relativen Unfähigkeit Frau Kollers und Herrn Michels, im Voraus zu planen, ist davon auszugehen, dass diese Fähigkeit bei ihren Kindern mit Unterstützung von außen gefördert werden sollte. Hier zeigt sich jedoch die Schwierigkeit der generationenwährenden relativen Armut in der Familie: Hier wurde offensichtlich gelernt, wie mit der Unplanbarkeit des Lebens in Armut umgegangen werden kann, sodass auf einen langfristigen Plan zugunsten dieser Strategie nachvollziehbarerweise verzichtet wurde. Soll also die Fähigkeit zum langfristigen Planen gefördert werden, sollten die Ursachen für die kurzfristige Planung

identifiziert und ein Anreiz für die langfristige geschaffen werden, sodass die Familie in die Lage versetzt wird, sich dafür zu entscheiden. Hier ist also die Förderung der externen Fähigkeit gefragt, damit die interne wachsen kann.

Zusätzlich wurde die Fähigkeit, vorausschauend zu planen, durch Interventionen des ASD wie die Unterbringung Frau Kollers und Justins in einer §19-Einrichtung sowie der Inobhutnahme der Mädchen vermutlich erschüttert. Die Intervention erschien der Familie wenig planbar, erfolgte nach einem Zuständigkeitswechsel, sodass sie schwer vorherzusehen und abzuwenden war. Durch die Eingriffe des ASD in die Planung der Familie ist die Förderung der internen Fähigkeit ebenfalls durch die externe eingeschränkt. Für Emily und Lea ist außerdem davon auszugehen, dass sie die Fremdeinwirkung als einschneidend erlebt haben und nun darin bestärkt werden sollten, dass sie trotz möglicher Interventionen durch den ASD langfristig eine Zukunft in ihrer Familie haben, auf die sie selbst einen Einfluss haben.

Während sich diese Fähigkeit nicht in der Diagnose wiederfindet, ist sie in der Intervention implizit vorhanden, indem eine SPFH installiert wurde. Auch wenn dieses Ziel nicht explizit formuliert wurde, kann hierdurch eine Unterstützung der langfristigen Planung – beispielsweise des Umzugs – erfolgen.

*7. Die Fähigkeit, für andere und bezogen auf andere zu leben, Verbundenheit mit anderen Menschen zu erkennen und zu zeigen, verschiedene Formen von familiären und sozialen Beziehungen einzugehen.*

Bezogen auf tragfähige Beziehungen weisen alle Familienmitglieder laut der jeweiligen Netzwerkkarte vielfältige Ressourcen auf. Lea und Emily sind in ihren Kreisen sehr beliebt, Justin versteht sich mit seiner Kernfamilie sehr gut, Herr Michel unterhält einige enge Freundschaften zu Kindheitsfreunden und Frau Koller ist insbesondere innerhalb ihrer Familie eng vernetzt, hat aber auch täglichen Kontakt zu einer engen Freundin sowie guten Kontakt zu den SPFH. Von dort erhält sie auch Unterstützung und Anerkennung, insbesondere in Bezug auf die Kindererziehung. Es konnte beobachtet werden, dass insbesondere hinsichtlich ihrer Rolle als Mutter Anerkennung für sie sehr wichtig war und sie diese von ihren Geschwistern und ihrer Mutter auch bekam. Ihre Erziehungsfähigkeiten und ihre Intuition werden in diesem Kontext nicht infrage gestellt, was ihr sichtlich Kraft gab.

Es konnte außerdem beobachtet werden, dass die Familie vielfältige lockere Kontakte im Stadtteil pflegte und im sozialen Austausch geübt war. Lediglich Justin zeigte sich

misstrauisch gegenüber fremden Kindern außerhalb der Kita und suchte in ihrer Gegenwart verstärkt die Nähe zu seiner Mutter.

Die Beziehung zur Institution ASD ist hingegen sehr negativ besetzt, insbesondere seit dem Zuständigkeitswechsel. Hier ist auf die Stärkung der Beziehung und eine Positivbesetzung zu achten, da die interne Fähigkeit, mit Institutionen und ihren Vertreterinnen in Beziehung zu treten vorhanden ist und somit die externe gestärkt werden sollte. Dies gilt sowohl für die Kindeseltern als auch für die Kinder, die die Angst insbesondere Frau Kollers vor dem ASD sehr sensibel wahrnehmen und somit aufgrund ihrer engen Bindung zur Mutter selbst wenig Vertrauen in diese staatliche Institution, die sie eigentlich schützen möchte, entwickeln können.

Die vielfältigen Kontakte der Familie finden sich in der Diagnose wieder, die negative Beziehung zum ASD jedoch nicht. Hier sollte das fehlende Vertrauen benannt und in der Intervention berücksichtigt werden, da auch von Seiten des ASD Schritte auf die Familie zu gemacht werden sollten.

*8. Die Fähigkeit, in Verbundenheit mit Tieren, Pflanzen und der ganzen Natur zu leben und pfleglich mit ihnen umzugehen.*

Durch das Leben in einer Hochhaussiedlung ist die Verbundenheit zur Natur für die Familie stark eingeschränkt. Die gelegentlich bei Herrn Michels Vater auf dem Dorf verbrachten Wochenenden wurden ausnahmslos von allen Familienmitgliedern als positiv beschrieben, sodass hier eine große Diskrepanz von interner und externer Fähigkeit festgestellt werden kann. Der Umzugswunsch wird nicht nur von der Familie sondern auch von institutioneller Seite als positiv beurteilt, auf diesem Wege könnte diese Fähigkeit gefördert werden. Auch Ausflüge in nahegelegene Erholungsgebiete kommen der Förderung der Naturverbundenheit zugute.

In der Familie Koller/Michel lebt ein Hund, zu dem alle drei Kinder gern und häufig Kontakt aufnehmen, sodass die Verbundenheit zu Tieren ebenfalls gefördert wird. Hunde sind sowohl in der Herkunftsfamilie Frau Kollers als auch in der von Herrn Michel vorhanden, sodass die Kinder schon von Geburt an den Umgang mit ihnen und die Beziehung zu ihnen erlernen konnten.

In der Diagnose findet sich ein Bezug zu dieser Fähigkeit nicht wieder, auch die Ebene der Intervention berücksichtigt sie nicht.

Durch den Wunsch der Familie nach größerer Naturnähe und die Lage der Wohnung in einer Hochhaussiedlung wäre hier eine Intervention im Sinne eines menschenwürdigen Lebens angebracht.

9. *Die Fähigkeit, zu lachen, zu spielen und Freude an erholsamen Tätigkeiten zu haben.*

Spielen und Lachen spielt eine große Rolle in der Familie. Die Kinder besitzen eine Vielzahl an selbstgewähltem Spielzeug und nutzen dies häufig auch in Interaktion miteinander. An warmen Tagen finden die Nachmittage mit Emily, Justin und Frau Koller in der Regel auf dem Spielplatz statt, wo die Kinder Sandspielzeug oder das freie Spiel nutzen. Für Frau Koller wiederum stellen diese Nachmittage laut eigener Aussage eine Erholung dar. Lea nutzt ihre Zeit im Kindertreff zum Spielen und hat viel Freude an ihrem Aufenthalt dort, auch an ihren neuen Hobbies dem Schwimmen und Fußball.

Da die Kindeseltern nicht erwerbstätig sind und während der Zeit, in der ihre Kinder in der Kita beziehungsweise der Vorschule sind auch keiner anderen Tätigkeit nachgehen, scheint in ihrem Leben sogar zu viel Muße vorzuherrschen, sodass sie insgesamt sehr antriebsarm erscheinen. Diese Antriebslosigkeit scheint, wie im vorherigen Kapitel dargestellt, ganz typisch für Erschöpfte Familien und ist Lutz folgend auf soziale Erschöpfung zurückzuführen, deren Ursachen ebenfalls im letzten Kapitel beschrieben wurden.

Die Ebene der Diagnose berücksichtigt die Antriebslosigkeit der Kindeseltern und stellt auf der Ebene der Intervention auf die Aufnahme einer Psychotherapie und einer Berufsausbildung ab, wodurch dieser nach aktuellem Kenntnisstand begegnet werden kann. Die Hochschwelligkeit dieser Maßnahmen ist jedoch als kritisch zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass durch eine Förderung der Beschäftigung der Eltern auch ihre Fähigkeit, Erholung zu genießen, gefördert werden und somit tatsächliche Erholung an die Stelle des Dauerausruhens treten kann.

10. *Die Fähigkeit, sein eigenes Leben und nicht das von jemand anderem zu leben.*

Die Fähigkeit des Getrenntseins wird durch den Eingriff der staatlichen Institution ASD stark eingeschränkt, da nicht nur Hilfe-, sondern auch Kontrollaspekte dabei eine große Rolle spielen. Bei den Kindeseltern äußert sich dies vor allem durch eine stark konträre Einschätzung von Gefährdungsmomenten im Leben ihrer drei Kinder im Vergleich mit dem ASD. Auch die Einschätzung des Umgangs mit Finanzen geht weit auseinander: Während die

Kindes Eltern im Familienkreis auf ein breites Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen können, in das sie auch als Geldgebende eingebunden sind, wünscht das Jugendhilfesystem einen Haushaltsplan und eine Konzentration der finanziellen Aufwendungen einzig auf die eigene Kernfamilie. Im Verlauf der Hilfe äußerten die Kindes Eltern wiederholt Autonomiewünsche in Bezug auf ihre Lebensweise und begaben sich somit in Verhandlung mit dem ASD und den SPFH. Durch die Angst vor einer erneuten positiven KWG-Einschätzung, konnte zwar der Wille, sich unterzuordnen – bei Frau Koller stärker als bei Herrn Michel – beobachtet werden. Dennoch haben die Kindes Eltern auch eigene Einschätzungen bezüglich ihrer Lebensweise, die sie nicht aufgeben möchten oder auch nur schwer aufgeben können. Im Falle der zeitweise vermüllten Wohnung ist ihre Autonomie jedoch in Hinblick auf das Wohl der Kinder zu beschneiden, da diese ein Recht auf ein möglichst gefahrenarmes Aufwachsen haben und eine saubere Wohnung auch positive Auswirkungen auf die Erwachsenen haben wird. Insofern können die Eltern nicht entscheiden, eine "Kammer des Schreckens" aufrechtzuerhalten, die für ihre Kinder zu Verletzungen führen kann. Hier ist es dennoch wichtig, die Realität der Familie im Sinne ihres Anspruchs auf Autonomie anzuerkennen und keine Familie nach kleinbürgerlichem Vorbild erreichen zu wollen.

Gleichzeitig ist die Autonomie aller Familienmitglieder durch die räumliche Enge der Wohnung eingeschränkt: die Kindes Eltern teilen sich das Wohnzimmer mit ihren Kindern und einem Hund, Lea und Emily teilen sich ein Zimmer, lediglich Justin hat genug Raum, um sich von den anderen abzugrenzen. Hier müssen also klare Absprachen getroffen werden, um allen auch die zeitweilige Vereinzelung zugestehen zu können.

Die Autonomie Leas scheint in Hinblick auf ihr freies Bewegen im bekannten Stadtteil gewahrt. Auch Emily und Justin dürfen sich in Sichtweite ihrer Mutter, ihres Vaters oder einer bekannten Person frei bewegen und ihre Umwelt selbständig explorieren, was sie auch regelmäßig unter Einhaltung der Grenzen tun. Die Inobhutnahme der beiden Mädchen in der Vergangenheit ist als starker Angriff auf ihre Autonomie zu werten. Hier ist das Spannungsfeld, in dem sich der ASD bewegt, ebenfalls deutlich sichtbar, da im Falle des Kinderschutzes im Zweifel gegen die Autonomierechte des Kindes verstoßen werden muss, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vorliegen, auch wenn es paradox erscheint, gegen einen Teil der Würde des Kindes zu verstoßen, um sie zu achten.

Auf der Ebene der Diagnostik finden sich wenige Bezüge zur Fähigkeit des Getrenntseins, lediglich der Zustand der Wohnung, welcher zu einer erneuten KWG führen kann, scheint auf einen Eingriff in die Autonomie der Kindes Eltern hinzudeuten.

Die Interventionen zielen jedoch klar auf die Entscheidungsfreiheit der Kindes Eltern:



Während die Bereitstellung eines Lernpaten für Lea sowohl bei Lea als auch bei Frau Koller und Herrn Michel auf positive Resonanz stieß und auch die Ergotherapie für Emily akzeptiert wird, werden die forcierte Aufnahme einer Psychotherapie und die Aufnahme irgendeiner Berufsausbildung als negativer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Kindeseltern von ihnen gewertet. Hier ist das Spannungsfeld der Autonomie der Eltern und dem Wohl der Kinder ganz klar erkennbar und zugunsten des Kindeswohls verschoben. Um die Würde und damit die Autonomie der Eltern zu achten, ist viel Gesprächs- und Überzeugungsarbeit notwendig, um diese Gewichtung zu begründen und Akzeptanz herzustellen. Nichtsdestotrotz ist eine Psychotherapie nur begrenzt wirksam, wenn sie unter Zwang stattfindet und die Maßnahme als besonders hochschwellig einzustufen. Hier könnte dementsprechend das Ziel dahingehend verändert werden, dass die Eltern sich dazu bereiterklären, Probestunden zu nehmen und sich dann zu entscheiden oder eine niedrighschwelligere Intervention mit ähnlichen zu erwartenden Auswirkungen gesucht werden.

Auch die Aufnahme einer Berufsausbildung stellt als Jugendhilfeziel einen Zwangskontext dar, unter dem ein positives Bild der Berufsausübung nur schwer aufgebaut werden kann. Hier ist darauf hinzuwirken, dass auch erfreuliche Aspekte der Erwerbsarbeit wie das Hinzugewinnen eines weiteren Kontextes für das eigene Leben eine stärkere Rolle bei der Bewertung dieses Ziels spielen. Weiterhin sollten die Gründe, die für die Kindeseltern gegen die Aufnahme einer Erwerbsarbeit sprechen, stärkere Berücksichtigung finden, um ihre Autonomie zu achten.

*10a. Die Fähigkeit, sein eigenes Leben in seiner eigenen Umgebung und seinem eigenen Kontext zu leben.*

Dieser Punkt spielte auch unter 10. bereits eine Rolle, soll hier jedoch noch stärker ausgeführt werden. Die Fähigkeit der politischen Partizipation ist bei den Kindeseltern schlicht nicht vorhanden: Beide sehen ihre Einflussmöglichkeiten auf einem sehr niedrigen Niveau und haben aufgrund der Einschätzung mangelnder Erfolgsaussichten, welche insbesondere auf Erfahrungen beruhen, keine Ambitionen ihre Lage zu verbessern. Häufig berichtete Frau Koller von Begegnungen mit Institutionen, welche ihr ohne Rücksicht auf ihre Lebensrealität Vorschriften machen wollten, welche zu diesem Zeitpunkt zu weit von den Tatsachen entfernt waren. Ein Beispiel hierfür stellt die Forderung einer Prüferin bei der Schuluntersuchung Leas dar, die eine gesunde Ernährung für unabdingbar hielt. Während Frau Koller beschrieb, dass dies mit ihren finanziellen Möglichkeiten nur begrenzt möglich sei und nach Vorschlägen

fragte, wurde sie darauf hingewiesen, dass sie dann selbst Schuld am schulischen Misserfolg ihres Kindes sei<sup>65</sup>.

Herr Michel musste in der Vergangenheit ebenfalls Abstriche in Hinblick auf seine Fähigkeit, sein Leben in seinem eigenen Kontext leben zu können, hinnehmen. Das Jobcenter versuchte wiederholt, ihn in Weiterbildungsmaßnahmen unterzubringen, ohne erkennbar Rücksicht auf seine Stärken oder Wünsche zu nehmen. Sein Wegbleiben wurde mit Sanktionen beantwortet, was seinen Unmut hinsichtlich der Maßnahmen des Jobcenters erhöhte. In diesem Zwangskontext scheint es daher nur schwer möglich, diese Grundfähigkeit, die intern durchaus vorhanden ist, auch extern zu nutzen, da in dem Zwang, jeder vom Jobcenter vorgeschlagenen Tätigkeit nachgehen zu müssen, Autonomie schlicht nicht angelegt ist. Das von Nussbaum angenommene Recht auf Arbeit wird hier ins Gegenteil verkehrt, da die Art der Arbeit, welche Herrn Michel vorgeschlagen wird, mit vielen Einschränkungen und wenig Rechten einhergeht. Auch die Arbeit, welche die Bekannten, Freunde und andere Familienmitglieder verrichten, ist vielfach im Feld der Leih- und Zeitarbeit zu finden und bietet damit wenig Anreize, sie aufzunehmen und das bekannte und entspannte Leben aufzugeben. Dies gilt auch für Frau Koller, die zwar häufig den Wunsch äußerte, in Teilzeit zu arbeiten und eine Ausbildung zu machen, vom Jobcenter jedoch nur die Antwort bekam, dass ihre Berufswünsche (Konditorin, Erzieherin) trotz erkennbarer Talente in der Erreichung zu teuer seien. Insofern erscheint es schwierig für die Kindeseltern, eine positive Einstellung zur Erwerbsarbeit herzustellen, welche im besten Falle an ihre Kinder weitergegeben werden kann. Durch Beobachtung und soziales Lernen in ihrem Umfeld können Lea, Emily und Justin schon heute sehen, dass sie in ihrer Zukunft sehr wahrscheinlich ein System erwarten wird, das auf Zwang basiert und für sie mit vielfältigen Einschränkungen einhergeht, die sich finanziell nur minimal lohnen. So kann davon ausgegangen werden, dass die Einstellungen zu Politik und Erwerbsarbeit im marginalisierten Stadtteil an die nächste Generation weitergegeben wird.

Lea scheint durch ihre gute Schuleinschätzung nun die Möglichkeit zu haben, sich eine größere Wahlfreiheit bezüglich ihrer Berufswahl zu erarbeiten, was für Emily und Justin noch nicht erhoben werden konnte. Hier ist von besonderer Wichtigkeit, Lea mit positiven Rollenbildern bezüglich ihrer Partizipation zu konfrontieren, damit sie abwägen und sich für eine Lebensweise entscheiden kann, die ihr entspricht.

Auf der Ebene der Diagnostik findet sich diese Fähigkeit nicht wieder, während die

---

65 Hier ist anzumerken, dass "gesunde Ernährung" nach wie vor nicht eindeutig definiert werden kann und sogar unter Experten eine richtige und eine falsche Ernährungsweise höchst umstritten sind.

Intervention der Aufnahme einer Berufsausbildung sehr stark auf sie einwirkt. Trotz erkennbar guter Absichten – nämlich die Aufnahme einer Berufsausbildung statt Aufnahme irgendeiner Arbeit oder Mitwirkung bei Anweisungen des Jobcenters zu formulieren – wirkt das Ziel auf die Kindeseltern stark verunsichernd und eingreifend. Es ist verständlich, dass der ASD als staatliche Institution die positive Konnotation der Erwerbsarbeit und deren Weitergabe an die nächste Generation fördern will. Nichtsdestotrotz ist das Ziel der Aufnahme einer Psychotherapie bereits ein großer Schritt und voraussichtlich sehr zeit- und kraftaufwendig. Es ist davon auszugehen, dass nach erfolgreicher Beendigung der Therapie der Wunsch nach beruflicher Verwirklichung beziehungsweise der Partizipation der Welt der Erwerbsarbeit geweckt werden wird. In Anbetracht des Zustands der Familie kann bei Aufrechterhaltung beider Ziele weitergehende Überforderung und Erschöpfung angenommen werden, welche sich wiederum negativ auf die Versorgung der Kinder auswirken kann.

## **7.5 Alternative Intervention**

Aufgrund der vorhergehenden Analyse können alternative Interventionen gefunden werden, die auf dem Ansatz des guten Lebens nach Nussbaum beruhen und mit dem staatlichen Anspruch der Achtung der Menschenwürde aller Familienmitglieder in Einklang gebracht werden können. Im Folgenden werden zunächst mögliche Ziele erläutert, um dann die richtige Interventionsform zu finden.

### **1. Die Familie zieht in eine größere Wohnung um.**

Dieses Ziel wurde von der Familie selbst geäußert und entspricht sowohl dem Bedürfnis nach Gesundheit als auch dem nach Erholung und dem Getrenntsein. Denkbar ist der Wegzug aus dem Stadtteil in eine Gegend mit mehr Natur, sodass auch diese Fähigkeit gefördert wird.

### **2. Lea trifft sich regelmäßig mit einer Lernpatin.**

Diese Maßnahme ist von Lea gewollt und gewünscht und erscheint in Anbetracht ihrer geäußerten Prüfungs- und möglichen Schulangst geeignet und notwendig. Sie kann außerdem die Fähigkeit zu denken und zu urteilen fördern und die Lernpatin als positives Bildungsvorbild dienen.

### **3. Die psychische Gesundheit der Kindeseltern ist zu verbessern.**

Wie unter Punkt 3 ausgeführt, bedauert Frau Koller häufig, dass sie nicht "nein" sagen kann. Es erscheint daher angebracht, dies zu erlernen, um sich zu schützen und abzugrenzen. Die Stabilisierung ihres Selbstbewusstseins hinsichtlich der Kindererziehung ist ebenfalls zu

erreichen. Auch ihrer Niedergeschlagenheit und den Schicksalsschlägen in der jüngeren Vergangenheit kann so begegnet werden. Herr Michel ist gefordert, seine Antriebslosigkeit mithilfe professioneller Unterstützung zu ergründen und zu bearbeiten. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahme die Würde der Kindeseltern achtet und dementsprechend stark auf Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit setzt.

**4. Die Beziehung zwischen Familie Koller/Michel und dem ASD ist auf der Vertrauensebene zu verbessern.**

Hier wird insbesondere auf die Nutzung der externen Fähigkeit abgestellt, da durch die wiederholten, für die Familie zum größten Teil nicht nachvollziehbaren Eingriffe durch den ASD, die Herstellung von Vertrauen bisher nicht möglich war. Im Sinne der Stärkung der Autonomie und der Nutzung der eigenen praktischen Vernunft, sollte hier der ASD selbst zum Ziel haben, die Beweggründe der Kindeseltern und die komplexen informellen Unterstützungsnetzwerke besser zu verstehen. Der ASD hat dementsprechend sein Vorgehen zu erklären und planbar zu machen, sodass auch Familie Koller die Möglichkeit gegeben wird, langfristig planen zu können.

**5. Die Erholungsmöglichkeiten der Familie sind zu verbessern.**

Dieses Ziel hat insbesondere die Förderung echter Erholung statt der Pseudoerholung durch Antriebslosigkeit und Nichtstun im Fokus. Vorstellbar sind kostengünstige Ausflüge in die Natur und vorhergehend auch ein angemessenes Fordern der Familie durch sinnvolle Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, sodass Erholung einen Wert an sich bekommt.

**6. Die Beziehung zur Natur soll gestärkt werden.**

Hier sind mehrere Ausgestaltungen denkbar: Es kann zum Beispiel der Stadtteil umgestaltet werden, da höchstwahrscheinlich auch andere Bewohnerinnen unter dem Fehlen von Natur zu leiden haben. Insofern wäre hier ein Projekt denkbar, dass mit diesem Ziel Veränderungen im Stadtteil durch Partizipation der Bewohner erwirkt und somit für die Achtung der Menschenwürde gleich mehrerer Personen sorgen könnte. Die Familie könnte dementsprechend mit eingebunden und in diesem Zuge ihre Partizipationsfähigkeit verbessert werden. Aber auch ein Umzug in eine naturnähere Umgebung würde infrage kommen und wurde von allen Familienmitgliedern in der Vergangenheit bereits befürwortet.

**7. Die Autonomie der Familienmitglieder ist zu achten.**

Insbesondere Maßnahmen des Jobcenters sind durch ihren Zwangskontext nicht zu rechtfertigen und sollten in Anbetracht der Achtung der Menschenwürde auch ohne die Androhung von Sanktionen abgelehnt werden können. Im Sinne der autonomen Deutung der Menschenwürde muss auch eine Entscheidung, die von der Allgemeinheit als "falsch"

angenommen wird, akzeptiert werden, da jede die Möglichkeit haben sollte, eine Entscheidung zu treffen. Es ist jedoch denkbar, dass Menschen die freiwillige Entscheidung treffen, eine Arbeit ihrer Wahl aufzunehmen, wenn sie sie unter akzeptablen Bedingungen verrichten können. Soll die Menschenwürde also geachtet werden, hat der ASD auf die menschenunwürdige Praxis solcher Sanktionen hinzuweisen und sie nicht zu unterstützen. Auch die Eingriffe des ASD in die Entscheidungen der Familie sind stärker mit ihr abzustimmen.

Als geeignete Interventionsform stellt sich nach wie vor die Bereitstellung einer SPFH dar, die mit der Familie an den Zielen 1, 2, 4 und in Teilen auch Ziel 5 arbeiten kann, insbesondere kann sie wertvolle Unterstützungsarbeit in Bezug auf die Stärkung der Erziehungsfähigkeit Frau Kollers leisten. Auch zur Aufnahme einer Arbeit kann die SPFH beraten und motivieren. Zusätzlich ist der ASD gefordert, ein Vertrauensverhältnis herzustellen und die Autonomie der Familienmitglieder zu achten, die das Recht auf eine selbst gewählte Lebensweise haben.

Aufgrund der weiterführenden Möglichkeiten des Ansatzes von Nussbaum lassen sich außerdem Interventionen ableiten, die ein größeres Potenzial an Interventionen erahnen lassen. So ist beispielsweise der Stadtteil, in dem die Familie lebt perspektivisch in Hinblick auf die Menschenwürde zu verbessern: Es gibt dort weder genügend Erholungsmöglichkeiten noch ausreichend Zugang zu Natur, sodass ein dringender Handlungsbedarf besteht. Weiterhin ist trotz der zahlreichen Möglichkeiten der Hilfen des SGB VIII erkennbar, dass der individuelle Bedarf der Familie nicht allein durch diese exakt zugeschnittenen Hilfen abgedeckt werden kann. Auch die Hochschwelligkeit einiger Interventionen ist herabzusetzen und Mut zum Finden kreativerer, stärker am Bedarf der Familie und der Architektur des aristotelischen Staates ausgerichteten Lösungen zu arbeiten. Schlussendlich sind außerdem die Maßnahmen des Jobcenters auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Vereinbarung mit der Menschenwürde zu prüfen. Der Zwang zur Arbeit durch Androhung und Erteilung von Sanktionen des soziokulturellen Existenzminimums ist weder mit der Grundfähigkeit der Autonomie, Partizipation oder der praktischen Vernunft zu vereinbaren und durch geeignetere Maßnahmen zu ersetzen.

## 8. Die Orientierung des ASD an der Menschenwürde

Es zeigt sich also, dass eine an der Menschenwürde ausgerichtete Praxis des ASD die gesamte Familie im Blick haben kann und so sowohl das Kindeswohl sichern als auch ganz neue Möglichkeiten für die Organisation der staatlichen Institutionen des sozialen Sektors aufzeigen kann. Gleichzeitig wurde durch die Analyse deutlich, dass im Bereich der Zusammenarbeit der Erschöpften Familie mit dem ASD ein Autonomiedefizit besteht. Im folgenden Kapitel wird abschließend der Capability Approach als ein Ansatz dargestellt, der sich für die Implementierung im ASD eignet, um die dort verbreitete Praxis der Risikominimierung durch eine Orientierung an der Menschenwürde zu ersetzen. Auf der Ebene der konkreten Praxis wird die Methode des Familienrats erläutert, welche eine Erweiterung der Partizipations- und Deutungsmöglichkeiten der betreffenden Familien bedeutet.

### 8.1 Der Capability Approach

Der Capability Approach (CA) wurde von Amartya Sen in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts als Auseinandersetzung mit der Wohlstandsmessung entwickelt. Er kritisierte, dass der Wohlstand von Personen nicht vergleichbar, weil sein Nutzen nicht ordinal messbar sei. Nutzen sei weiterhin für das Messen des Wohlergehens von Menschen nicht geeignet, die Messung des Lebensstandards anhand des Einkommens nicht objektiv. Sinnvoller sei die Messung von Ressourcen, welche jedoch über den erreichbaren Lebensstandard der Menschen auch noch wenig aussagten, da sie deren Verschiedenartigkeit nicht berücksichtigten. Sen plädierte daher dafür, einen Bezug zwischen Ressourcen und den Menschen, die sie besitzen, herzustellen. Er warf die Frage auf, welche Funktionen ein Mensch mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen erreichen kann und kam zu dem Schluss, dass sich das Wohlergehen letztendlich nicht nach dem geführten Leben bemisst, sondern daran, welches Leben erreicht werden *kann*. Die Menge an Lebenssituationen bezeichnete er als "capability set", welche Handlungsspielräume darstellen. Sen geht davon aus, dass das Wohlergehen mit der Anzahl der erreichbaren Lebenssituationen steigt, da diese mehr Freiheit und mehr Handlungsspielraum bedeuten<sup>66</sup>. Ebenso ist die Qualität der

---

<sup>66</sup> Sein Ansatz zählt daher zu den liberalen Ansätzen der Wohlstandsmessung im Gegensatz zu anderen, die dem Utilitarismus zuzuordnen sind.

erreichbaren Lebenssituationen für ihn ausschlaggebend, da die Wahl zwischen guten und großartigen Situationen naheliegenderweise erstrebenswerter erscheint als die Wahl zwischen schlechten und schrecklichen. Weiterhin müssen die subjektiven Präferenzen der Person, um dessen Leben es geht, mit berücksichtigt und vor allem respektiert werden. Das Individuum wählt seine Funktionen aus den möglichen Verwirklichungschancen aus, was dem Ansatz den Beinamen "Ansatz der Verwirklichungschancen" einbrachte. Die Auswahl der Funktionen wiederum, die für das Wohlergehen wichtig sind, wird als sozialer Prozess beschrieben, da Menschen sich unterscheiden und die Auswahl daher auf jede Untersuchung anzupassen sei. Partizipation kommt für Sen demnach sowohl ein instrumenteller als auch ein intrinsischer Wert zu, der die Auswahl der Dimensionen betrifft sowie die Wahlfreiheit der Person beeinflusst (Vgl. Leßmann 2006, 35 f.).

Martha Nussbaum erweiterte den Ansatz in den 90er Jahren und stellt die zweite wichtige Vertreterin des CA dar. Capability steht hierbei für "Fähigkeit", sodass der CA heute in der deutschen Literatur häufig als "Fähigkeitenansatz" bezeichnet wird. Die "Funktion" ist bei ihr gleichbedeutend mit dem Ausmaß, in dem ein Individuum seine Fähigkeit(en) ausschöpft. Die Ergänzung und Erweiterung des CA bestand in drei zentralen Punkten:

1. Sie verwies auf Parallelen zu Aristoteles' Ethik, indem sie deutlich machte, dass das Tun und Sein des Menschen im Mittelpunkt steht.
2. Sie legte eine Liste zentraler menschlicher Fähigkeiten als Grundlage vor.
3. Sie unterschied drei Niveaus von Fähigkeiten (Grundfähigkeiten, interne und externe Fähigkeiten, siehe Kapitel 3.1.4), (vgl. ebd.).

Durch seinen Ursprung in der Wohlstandsmessung eignet sich der CA gut für die Erfassung und Analyse der Bedarfe von Erschöpften Familien im ASD. Statt an Prinzipien der Risikominimierung könnte eine Orientierung an Prinzipien der Menschenwürde erfolgen, indem ein Fall im Rahmen der Diagnostik und Ableitung geeigneter Interventionen anhand der Fähigkeitenliste Nussbaums analysiert wird. Die Analyse im vorhergehenden Kapitel stellt hierfür ein gutes Beispiel dar. Eine solche könnte statt zu Evaluationszwecken fest als Analyseinstrument zur Auswertung der Diagnostikinstrumente implementiert werden. Auch Maßnahmen, die aus der Analyse abzuleiten sind, erweitern – wie im vorherigen Kapitel dargestellt – das Spektrum der Jugendhilfe und zeigen alternative Handlungsmöglichkeiten auf. Eine mögliche KWG kann durch die Orientierung an der Menschenwürde jedes einzelnen Familienmitglieds und deren Berücksichtigung in der Analyse schnell erkannt und ihr mit geeigneten Mitteln begegnet werden, sodass einer Anwendung in Kinderschutzfällen nichts

entgegensteht. Anders als die Praxis der Risikominimierung stellt der CA hierbei eine Möglichkeit dar, der Familie auf Augenhöhe zu begegnen und ihre Perspektive und Lebenswirklichkeit stärker miteinzubeziehen. Er dient als Grundgerüst für ein Leben in Würde (Vgl. Röh 2013, 158) und ist somit nicht nur für die Kooperation mit Erschöpften Familien angezeigt, sondern eignet sich ebenfalls für die Arbeit mit anderen Zielgruppen des ASD. Die Implementierung des CA in die Arbeit des ASD ist außerdem eine Möglichkeit, die bereits vorhandene Ressourcenorientierung zu stärken und auszubauen und wird langfristig nicht nur das Vertrauen der Menschen in diese staatliche Institution positiv beeinflussen, sondern auch den dort arbeitenden Fachkräften zu einer positiveren Wahrnehmung ihres Tuns verhelfen und könnte – als Leitbild implementiert – auch die Menschenwürde der Mitarbeitenden verbessern.

Als offensichtlicher Kritikpunkt dieses Vorschlags sticht der Arbeitsumfang einer solchen Analyse auf Basis des CA hervor. Dies sollte allerdings keinen Grund darstellen, sich gegen eine Orientierung an der Menschenwürde zu entscheiden, wie sie nicht nur von Nussbaum sondern auch vom Grundgesetz gefordert wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das Fallaufkommen insgesamt geringer werden wird, wenn Maßnahmen und Interventionen gefunden und umgesetzt werden, welche den Menschen ermöglichen, ihr Leben nachhaltig selbstgestaltend in Würde zu leben.

## **8.2 Die Methode Familienrat**

Eine Interventionsform, die die Würde ihrer Adressatinnen achtet und sich immer größerer Beliebtheit erfreut, stellt das Verfahren des Familienrats dar. Es eignet sich für Familien in schwierigen Lebens- und Konfliktsituationen und bietet dabei eine besondere Qualität hinsichtlich der Individualität und Passgenauigkeit bezüglich der Problemlösung (vgl. Hilbert/Kubisch-Piesk/Schlizio-Jahnke 2017, 7). Der Familienrat zeichnet sich dabei nicht nur durch die Erfüllung wichtiger gesetzlicher Bestimmungen wie Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG (Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder) oder § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) aus, sondern auch durch die explizite Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen im Hilfeplanprozess. Somit findet er auch Erwähnung als "best practice" im Kontext partizipativer Maßnahmen in der UN-Kinderrechtscharta und gilt insgesamt als kooperative und wertschätzende Methode (Vgl. a.a.O., 8f.).

Nicht nur die Kinder und Jugendlichen, die gesamte Familie sowie deren soziales Netzwerk werden in den Familienrat miteinbezogen und aktiv am Hilfeprozess und im Rahmen



fachlicher Entscheidungsprozesse beteiligt (Vgl. a.a.O., 10). Als Methode für die Arbeit mit Erschöpften Familien, welche in der Regel eigene Problemlösekompetenzen aufweisen, die der Fachwelt eher fremd erscheinen sowie häufig Tendenzen des passiven Abfindens mit ihrer Situation aufweisen, scheint der Familienrat damit in besonderer Weise geeignet.

Grundlage für die Methode bildet das Bemühen um mehr Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe in Kombination mit der individuellen Flexibilität der Fachkräfte, sich auf verschiedene Familienkonstellationen mit wiederum ganz verschiedenen Lebens- und Handlungskonzepten einzulassen. Wenn dies gelingt, stellt der Familienrat eine besondere Art der Bestärkung für Familien durch das Tragen der konzeptionellen Verantwortung dar (Vgl. ebd.), welche somit die Fähigkeit der praktischen Vernunft der Familie ernst nimmt und fördert und so eine der nach Nussbaum wichtigsten menschlichen Fähigkeiten intern und extern ausbaut.

Obwohl die Methode keine eigenständige HzE ist, kann sie weitergehende beraterische und/oder familientherapeutische Arbeit obsolet machen und sogar die Akzeptanz für eine HzE erhöhen, wenn diese im Familienrat selbst gewählt wird. Auch in Kinderschutzfällen ist sie einsetzbar, da die Haltung den Eltern gegenüber der Methode folgend ebenfalls akzeptierend sein sollte. Mögliche Gewalt den Kindern gegenüber wird immer auch als Ausdruck von Ohnmacht und Hilflosigkeit gesehen und mit dem Wissen, dass Eltern und Kinder natürlicherweise zueinander gehören und Eltern in der Familie Hauptakteure sind, wird Respekt vor ihren Problemlösestrategien gewahrt, sodass eine aktiv gestaltende Mitwirkung entsteht<sup>67</sup>. Es kann so ein Kinderschutz gestaltet werden, der gleichermaßen Kindeswohl, Eltern- und Familienwohl sowie das Gemeinwohl durch den Einbezug des sozialräumlichen Umfelds im Blick hat. Die Methode des Familienrats legt dabei besonderen Wert auf die Beziehungsarbeit mit Familien statt auf administrativ abgesegnete Routine zur Absicherung zu setzen, indem es ihnen eigene Lösungen zutraut. Dies wird möglich mit einem positiven Menschenbild und der Ansicht, dass jeder Mensch ein Recht auf wertschätzende Behandlung hat, was eine Orientierung an den Prinzipien der Menschenwürde erkennen lässt (vgl. a.a.O., 11 f.).

Hauptmerkmal des Verfahrens ist die geplante fachliche Zurückhaltung vor und während des Familienrats. Die Familie wird lediglich durch eine Koordinatorin unterstützt, die beratend zur Seite steht. Der Ablauf gliedert sich in fünf Phasen:

---

<sup>67</sup> Dies trägt auch der traurigen Tatsache Rechnung, dass Kinder, die Gewalt erfahren, vor die Wahl gestellt häufig bei ihren Eltern bleiben möchten, statt in ein Kinderschutzhaus oder eine andere Unterbringung der Jugendhilfe zu ziehen, sodass eine Fremdunterbringung unter diesen Umständen ihre positive Wirkung nicht voll entfalten kann.

### 1. Vorbereitungsphase:

Der Koordinator recherchiert die Teilnehmenden des Familienrats. Hierbei handelt es sich sowohl um die Kernfamilie, als auch um weitere Familienmitglieder und andere Personen des sozialen Umfelds. Die Fallführende Fachkraft des ASD erstellt außerdem eine Zusammenfassung der fachlichen Problemlage, die sogenannte "Sorgebeschreibung". Auch aufgrund dieser Sorgebeschreibung schlägt die Koordination einen oder mehrere Expertinnen vor, die den Teilnehmenden am Tag des Rates relevante Informationen geben. Somit wird eine fundierte Entscheidung des Familienrats auch in Kinderschutzfällen oder schwierigen Problemlagen wie psychisch kranken oder süchtigen Eltern möglich. Weiterhin wird in dieser Phase der Zeitpunkt des Rates festgelegt, welcher sich auch nach dem Veränderungsdruck innerhalb der Familie richtet (Vgl. a.a.O., 15).

### 2. Informationsphase:

Die Informationsphase stellt die erste von drei Phasen des tatsächlichen Familienrats dar. Zunächst wird über den Anlass der Zusammenkunft informiert. Im Anschluss geben die geladenen Experten einen Input und beantworten Fragen der Teilnehmenden. Eine wiederholte Bestärkung der Familie durch die Fachkräfte soll außerdem das Zutrauen, zu einer kompetenten Lösung zu kommen, verstärken.

### 3. Familienphase:

Es folgt die Phase, die den Familienrat in besonderer Weise auszeichnet und aus der Masse an Hilfen und Methoden heraushebt: Ausschließlich die Familie und ihre Vertrauten diskutieren, während alle anderen Beteiligten den Raum verlassen. So können Dinge zu Sprache kommen, die sonst nicht diskutiert würden, indem der Familie ein geschützter und effektiver Handlungsspielraum zur Verfügung gestellt wird. Die Utopie der allwissenden Fachkraft tritt so zugunsten der Privatsphäre der Familie in den Hintergrund und eine tragfähige Entscheidung kann getroffen werden. Die Phase endet mit einem Plan oder einer anderen Entscheidung der Familie (Vgl. a.a.O., 16 f.).

### 4. Entscheidungs- und Konkretisierungsphase:

Koordination und FFK kommen nun wieder hinzu, sodass der erarbeitete Plan präsentiert werden kann. Ist dieser tragfähig und erfüllt die gegebenenfalls im Vorfeld von der FFK formulierten Mindestanforderungen, kann er von den Anwesenden unterzeichnet und sofort umgesetzt werden. Sind Teile des Plans noch nicht tragfähig, gibt es die Gelegenheit, diese nachzubessern. Schlussendlich wird ein Termin für den "Folgerat" angesetzt.

## 5. Folgerat:

Etwa acht bis zwölf Wochen nach dem Familienrat sollte der Folgerat stattfinden. Hier wird eine Rückmeldung von den für die einzelnen Teile des Plans Verantwortlichen über die Umsetzung an die Fachkräfte gegeben (Vgl. a.a.O., 17).

Klar erkennbar sind die vielfältigen Vorteile der Methode für alle Beteiligten: Aus Sicht der Familie sticht der weitreichende Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hervor. Die Niedrigschwelligkeit des Hilfeplanprozesses stellt sie außerdem eindeutig als Experten für ihr eigenes Leben in den Mittelpunkt (Vgl. a.a.O., 18).

Für den ASD stellt die zu erwartende höhere Akzeptanz der Hilfe durch die Familie einen großen Vorteil dar. So wird eine gute Hilfeplanung trotz möglicherweise grassierendem schlechtem Image der Behörde durch die Mitwirkung der Familie erreicht (Vgl. a.a.O., 19 f.).

Für die Soziale Arbeit bietet der Familienrat die Möglichkeit, die Aufgaben des Wächteramtes mit dem Bürgerrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu verbinden (Vgl. a.a.O., 20).

Die Methode kann sowohl von einer eigenen Fachabteilung als Teil der Behörde realisiert als auch von freien Trägern angeboten werden. Es ist davon auszugehen, dass freie Träger dabei neutraler und somit von den Familien eher akzeptiert sind, was jedoch nicht zwingend der Fall sein muss (Vgl. a.a.O., 27).

Von besonderer Wichtigkeit sind die Anforderungen an die Koordination, welche sowohl verantwortlich für die Struktur des Familienrats (und explizit nicht für das Ergebnis) als auch enger Begleiter im Prozess (nicht für den ASD) ist. Sie ist streng neutral und nicht parteilich, sodass sich die Familie auf den Familienrat einlassen kann (Vgl. a.a.O., 38).

Insgesamt ist auch eine Kombination aus dem CA und dem Familienrat als Möglichkeit der Arbeit anhand eines menschenwürdigen Leitbilds im ASD sehr gut möglich. Durch die Analyse und Einordnung der Informationen, die mithilfe des CA von der FFK zusammengestellt werden, lässt sich eine genaue, an der Menschenwürde orientierte Sorgebeschreibung erstellen, welche als Grundlage auch in Kinderschutzfällen und schwierigen Familienkonstellationen dienen und zu kreativen und tragfähigen Lösungen auf Seiten der Familie außerhalb des festen Korsetts der vorhandenen HzE und Hilfen für Familien führen kann.

## 9. Schlussbetrachtung

Wie also kann eine an der Menschenwürde ausgerichtete Praxis im ASD gelingen? Die vorangegangenen Ausführungen liefern in dieser Hinsicht erste Ergebnisse, auf denen aufgebaut werden kann. Aus dem Grundgesetz der BRD lässt sich ein Auftrag gemäß Art. 1 ableiten, nach dem die Achtung und der Schutz der Menschenwürde erstes Gebot aller staatlichen Stellen ist. Diese sind verpflichtet, bei Auslegung und Anwendung einfachen Rechts Art. 1 GG zu beachten, so auch der ASD. Als vorgelagerte Grenze staatlicher Machtausübung ist die Menschenwürde insbesondere an dieser Stelle, die stark in die Privatsphäre der Menschen eingreifen darf, in spezieller Weise angezeigt, nicht zuletzt, um die Mitwirkungsbereitschaft der Ratsuchenden zu sichern und die Wahrscheinlichkeit des Gelingens der Hilfe somit zu erhöhen. Durch die von Martha C. Nussbaum aufgeworfene Frage, was ein Mensch zu tun und zu sein in der Lage ist, ist eine Orientierung an der Menschenwürde auch in Zeiten der Risikogesellschaft meiner Ansicht nach in der Institution ASD durchaus möglich und sogar nötig, um das Risiko der KWG nicht auf seine bloße Handhabung zu reduzieren. Die Handlungen des ASD, welche durch Instrumente der Risikoprävention in bürokratisierter Form festgeschrieben sind, wirken durch ihren präventiven Charakter deutlich angst- und weniger vernunftgesteuert, was sicherlich auch mit dem hohen öffentlichen Druck, dem sich diese Behörde ausgesetzt sieht, in Zusammenhang steht. Ich denke, hier sollte der Fokus auf die Menschen hinter den Risiken gelegt werden, um ein gemeinsames Arbeiten auf Augenhöhe anzustreben. Das Spannungsfeld, in dem sich die Fachkräfte des ASD täglich bewegen, wird so nicht aufzulösen sein, kann jedoch spürbar entschärft werden. Dies kann auch durch das konsequente Deutlichmachen des subsidiären Charakters des Wächteramtes erreicht werden.

Wie ich ausgeführt habe, hält das SGB VIII ein umfangreiches Maßnahmenpaket an exakt zugeschnittenen und dadurch nur begrenzt individualisierbaren Hilfen bereit. Es soll für jeden Bedarf das Richtige bereithalten, kann meiner Meinung nach aber nicht immer in angemessener Weise auf den Bedarf der Ratsuchenden eingehen und der Individualität Rechnung tragen – die Problemlagen und Ausgangssituationen nicht nur erschöpfter Familien scheinen einfach zu bunt und komplex zu sein. Genau hier sehe ich die Chance und die große Stärke einer konsequent an der Menschenwürde ausgerichteten Praxis: Wie durch die umfangreiche Fallstudie gezeigt werden konnte, ist es durch die Orientierung an der Theorie Nussbaums möglich, kreative und individuelle Lösungen sowohl auf der Ebene des konkreten

Einzelfalls als auch auf der politischen Ebene zu entwickeln, sodass eine nach Aristoteles weitreichende Umgestaltung des Staates erkennbar wird. Insbesondere eine Implementierung des Capability Approach und die Nutzung der Methode des Familienrats fördern hier in meinen Augen nicht nur die Autonomie der Ratsuchenden, die durch die im SGB VIII bereits enthaltenen Partizipationsinstrumente (insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht und die Beteiligung an Hilfeplanprozessen) nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann. Auch Kinderschutz ist durch die Ausrichtung an der Menschenwürde ohne weiteres möglich und stellt keinen Widerspruch dar. Die Prämisse Nussbaums, dass staatliches Handeln an der Stelle endet, an der ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, damit Menschen sich für ein gutes Leben entscheiden können, ist jedoch einzuschränken, sobald die Würde des Kindes oder der Jugendlichen nicht gewährleistet werden kann. Hier ist das Machtgefälle zwischen Eltern/Erwachsenen einerseits und Heranwachsenden andererseits zu beachten und der Schutz der Kinderwürde durch den ASD höher zu bewerten, sodass diese Institution ihrem Auftrag couragiert nachgehen kann. Das offengelegte Autonomiedefizit, welches in der Fallstudie offengelegt wurde, legt jedoch auch ein Machtgefälle zwischen Fachkräften und Eltern nahe, welches durch die Orientierung an der Menschenwürde aufgefangen werden kann. Insbesondere einer Weitergabe von Einschränkungen der Menschenwürde, die die Mitarbeitenden im ASD erfahren, an die Ratsuchenden kann so vorgebeugt werden und ein entspannteres Klima in den Dienststellen erreicht werden, da durch diese Maßnahmen Vertrauen in die Institution statt Angst vor ihrem Einfluss hergestellt werden kann.

Interessant wäre sicherlich das Weiterdenken dieses Ansatzes unter der Prämisse freier Analysen und Schlussfolgerungen außerhalb des Korsetts der Hilfen zur Erziehung und unter Einbezug des politischen Mandats der Sozialen Arbeit. Wie kann die Autonomie der Adressaten des ASD weiter gefördert werden? Welche Angebote können entwickelt werden, die dem ermittelten Bedarf an Niedrigschwelligkeit gerecht werden und zugleich Wirksamkeit in Bezug auf Kinderschutz und Familienförderung entfalten? Wäre statt einer Gefährdungseinschätzung auch eine Würdeinschätzung möglich? Wie können diese Erkenntnisse auf andere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit übertragen werden und welche Auswirkungen hätte dies? Meiner Ansicht nach ist eine Weiterentwicklung auf der Grundlage der Theorie Nussbaums notwendig, um die Arbeitsfähigkeit und Akzeptanz der wichtigen staatlichen und sozialpädagogischen Institution ASD sicherzustellen. Insbesondere eine Implementierung des CA in Verbindung mit dem Familienrat lassen das Potenzial einer konzeptionellen Weiterentwicklung wirksamen Kinderschutzes als verwirklichte Familien-

und Autonomieförderung erkennen und scheinen somit uneingeschränkt empfehlenswert, um das Erleben erschöpfter Familien im Umgang mit dem ASD zu erleichtern und die Achtung ihrer Menschenwürde sicherzustellen.

## 10. Literaturverzeichnis

- Bastian, Pascal/Schrödter, Mark (2015): Fachliche Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. In: Neue Praxis 3/2015, S. 224-242.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg (2014): Ein verbesserter Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung. Verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit Kindertageseinrichtungen und Freien Trägern der Jugendhilfe in Bezug auf Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren mit jugendamtlichen Unterstützungsbedarf. Online unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/4386002/0a23d5182e653e86e2d0bc73d18afb46/data/zusammenarbeit-asd-kita-freietraeger.pdf> (Zugriff 28.11.2017).
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2015): Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Familien unterstützen, Kinder schützen. Mehr Personal für die Hamburger Jugendämter. Online unter: <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4604426/2015-09-22-basfi-personalbemessung-jugendaemter/> (Zugriff 29.11.2017).
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration: Fachaufsicht in der Jugendhilfe. Jugendhilfeinspektion. Online unter: <http://www.hamburg.de/basfi/jugendhilfeinspektion/> (Zugriff 29.11.2017).
- Böhmer, Anselm/Blume, Andreas (2016): Marginalisierte Sozialräume. Alltägliche Lebensführung in einem stigmatisierten Quartier. In: Neue Praxis 2/2016, S. 151-169).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Kinder- und Jugendhilfe. Ahtes Sozialgesetzbuch. 5. Auflage. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94106/ae9940d8c20b019959a5d9fb511de02b/kinder--und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf> (Zugriff 28.11.2017).
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2015): Verbesserung des Kinderschutzes in Hamburg: Welche Empfehlungen aus dem PUA Yagmur wurden inzwischen umgesetzt? Drucksache 21/741, 21. Wahlperiode. Online unter: <https://kleineanfragen.de/hamburg/21/741-verbesserung-des-kinderschutzes-in-hamburg-welche-empfehlungen-aus-dem-pua-yagmur-wurden-inzwischen-umgesetzt> (Zugriff 29.11.2017).
- Butterwegge, Christoph (2016): Armutsbegriff, relative Einkommensarmut und Armuts(risiko)schwelle im Kreuzfeuer der Kritik. In: Neue Praxis 2/2016, S. 184-189.
- Dittmann, Olaf (2012): Methadon-Tod. "Der entsetzliche Tod Chantals belastet mich so stark". Online unter: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article13860446/Der-entsetzliche-Tod-Chantals-belastet-mich-so-stark.html> (Zugriff 29.11.2017).

- Dukek, Christine (2016): Jugendämter im Spannungsfeld von Bürokratie und Profession. Eine empirische Untersuchung der Entscheidungsfindung bei Hilfen zur Erziehung. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Epping, Volker (2015): Grundrechte. 6. Auflage. Berlin und Heidelberg: Springer-Verlag.
- Finanzbehörde Innenrevision Stadt Hamburg (2012): Prüfung Jugendamt/Tod eines Mädchens. Folgebericht. Online unter:  
<http://www.hamburg.de/contentblob/3563308/3bdf76d765d75dce8f78c865273cc9b7/data/folgebericht-geschwaerzt.pdf> (Zugriff 29.11.2017).
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus (2014): § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 110-115.
- Geißler, Georg (2014): § 32 SGB VIII: Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 116-121.
- Günder, Richard (2014): § 34 SGB VIII: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 131-135.
- Hilbert, Christian/Kubisch-Piesk, Kerstin/Schlizio-Jahnke, Heike (2017): Familienrat in der Praxis. Ein Leitfaden. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Jordan, Erwin/Maykus, Stephan/Stuckstätte, Eva C. (2015): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 4. überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kacianka, Reinhard (2004): Würde, Wert und nichts als Wörter. Gedanken-Stakkato zur Menschenwürde im Medial Turn. In: Fischer, Michael (Hrsg.): Der Begriff der Menschenwürde. Definition, Belastbarkeit und Grenzen. Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften, S. 295-308.
- Kaiser, Florian (2014): § 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 103-109.
- Kindler, Heinz (2014): § 33 SGB VIII: Vollzeitpflege. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 122-130.
- Klawe, Willy (2014): § 35 SGB VIII: Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) im In- und Ausland. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 167-173.



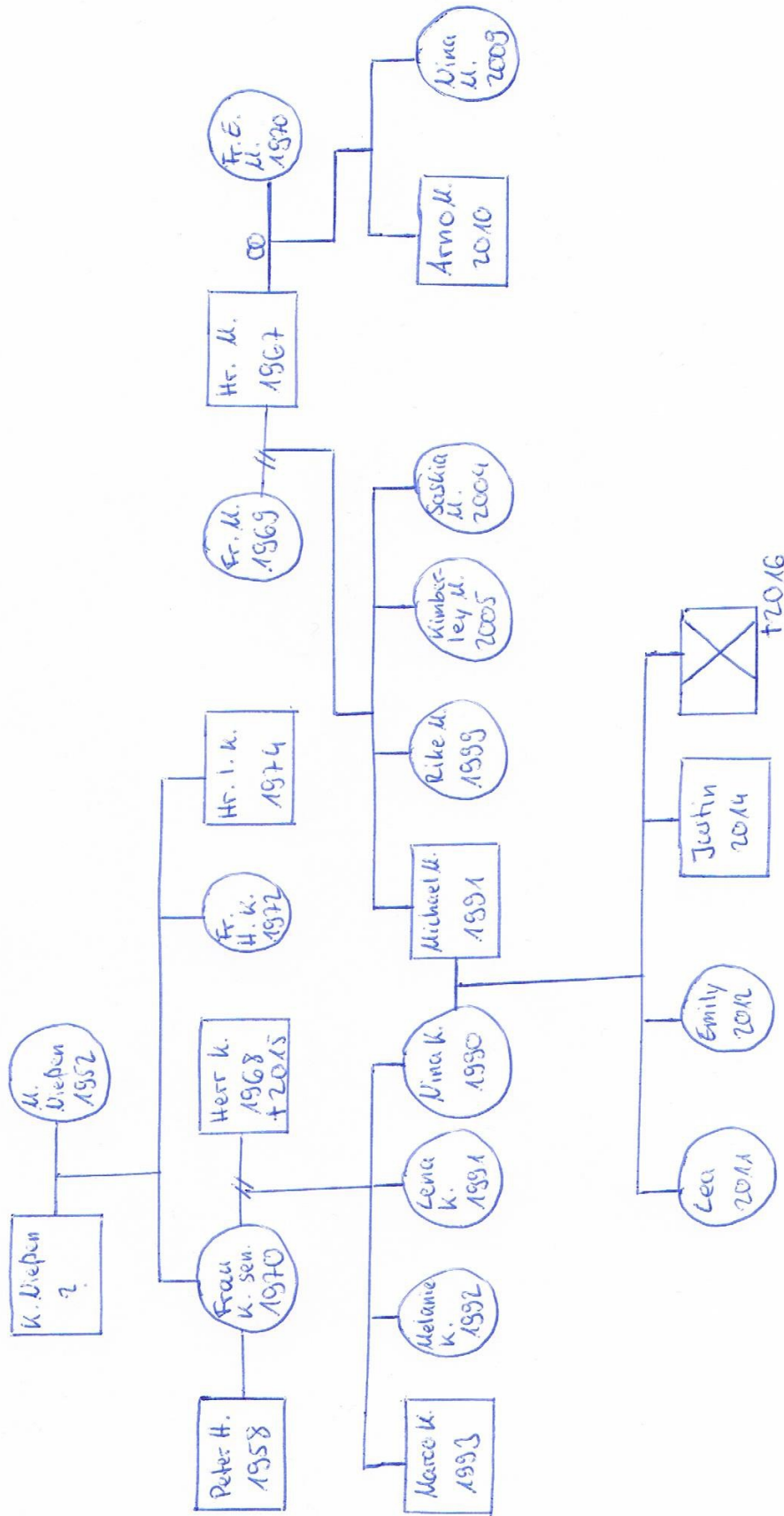
- Kutter, Kaija (2016): Aufstand der Sozialarbeiter. Ruf beschädigt. Online unter: <http://www.taz.de/!5278314/> (Zugriff 29.11.2017).
- Kutter, Kaija (2015): Daten-Verwaltung im Jugendamt. Umstrittene Software gestoppt. Online unter: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5007821&s=jus+it/> (Zugriff 29.11.2017).
- Kutter, Kaija (2017): Entzug des Sorgerechts verdreifacht. Mehr Kinder weggenommen. Online unter: <http://www.taz.de/Entzug-des-Sorgerechts-verdreifacht/!5444797/> (Zugriff 29.11.2017).
- Leßmann, Ortrud (2016): Lebenslagen und Verwirklichungschancen (cability). Verschiedene Wurzeln, ähnliche Konzepte. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 75, 1. S. 30-42. Online unter: <http://ejournals.duncker-humblot.de/doi/pdf/10.3790/vjh.75.1.30> (Zugriff 29.11.2017).
- Lindner, Ronny (2016): Nur kein Risiko eingehen! Zur präventiven Orientierung von Kinderschutz und Frühen Hilfen. In: Neue Praxis 2/2016, S. 125-132.
- Lutz, Ronald (2012): Soziale Erschöpfung. Erschöpfte Familien. In: Lutz, Ronald (Hrsg.): Erschöpfte Familien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien, S. 11-70.
- Müller, Burkhard (2012): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 7., überarbeitete und erweiterte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Nitsch, Roman (2014): § 28 SGB VIII: Institutionelle Erziehungsberatung. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 92-96.
- Nussbaum, Martha C. (1999a): Der aristotelische Sozialdemokratismus. In: Herlinde Pauer-Studer (Hrsg.): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S.24-85.
- Nussbaum, Martha C. (1999b): Die Natur des Menschen, seine Fähigkeiten und Tätigkeiten. Aristoteles über die distributive Aufgabe des Staates. In: Herlinde Pauer-Studer (Hrsg.): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 86-130.
- Nussbaum, Martha C. (2010): Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Rawls, John (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit. 19. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Patjens, Rainer (2017): Förderrechtsverhältnisse im Kinder- und Jugendhilferecht. Online unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-15505-6> (Zugriff 28.11.2017).
- Pauer-Studer, Herlinde (1999): Einleitung. In: Pauer-Studer, Herlinde (Hrsg.): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 7-23.

- Pluto, Liane/van Santen, Eric (2014): § 29 SGB VIII: Soziale Gruppenarbeit. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 97-102.
- Röh, Dieter (2013): Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Schindler, Gila (2014): § 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 202-208.
- Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (2016): Versagt der Senat Pflegefamilien dringend benötigte Unterstützung? Drucksache 21/3845, 21. Wahlperiode. Online unter: <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4604426/2015-09-22-basfi-personalbemessung-jugendaemter/> (Zugriff 29.11.2017).
- Spiegel Online (2010): Reichtum-Studie. 60.000 Euro jährlich reichen für vollendetes Glück. Online unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/reichtum-studie-60-000-euro-jaehrlich-reichen-fuer-vollendetes-glueck-a-716132.html> (Zugriff 29.11.2017).
- Tiedemann, Paul (2006): Was ist Menschenwürde? Eine Einführung. Darmstadt: WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).
- Winkelmann, Petra (2014): § 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 71-78.
- Witte, Jens (2012): Software für Sozialarbeiter. Das Jugendhilfe-Programm. Online unter: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/jugendamt-hamburg-software-jus-it-soll-jugendhilfe-verbessern-a-843008.html> (Zugriff 29.11.2017).
- Wüllenweber, Walter (2008): Jugendämter. "Alle murksen vor sich hin". Online unter: <http://www.stern.de/panorama/gesellschaft/jugendaemter--alle-murksen-vor-sich-hin--3093334.html> (Zugriff 29.11.2017).
- Zerfass, Irene (2014): § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 79-84.

## **11. Anhang**

I. Genogramm	105
II. Netzwerk- und Ressourcenkarten	106
III. Chronologie	110

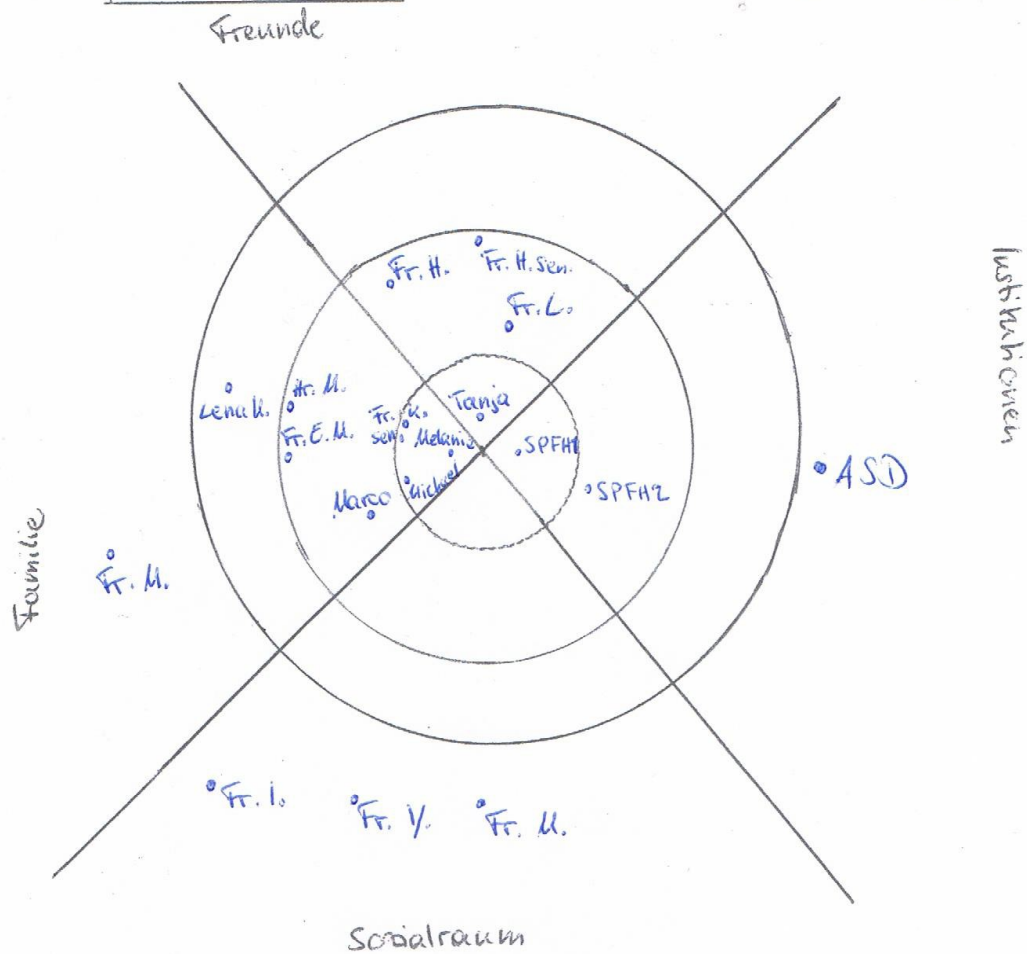
# Genogramm Familie Koller / Michel



erstellt am 25.06.2017

## Netzwerkmappe

Dina Koller



erstellt am: 27. 06. 2017

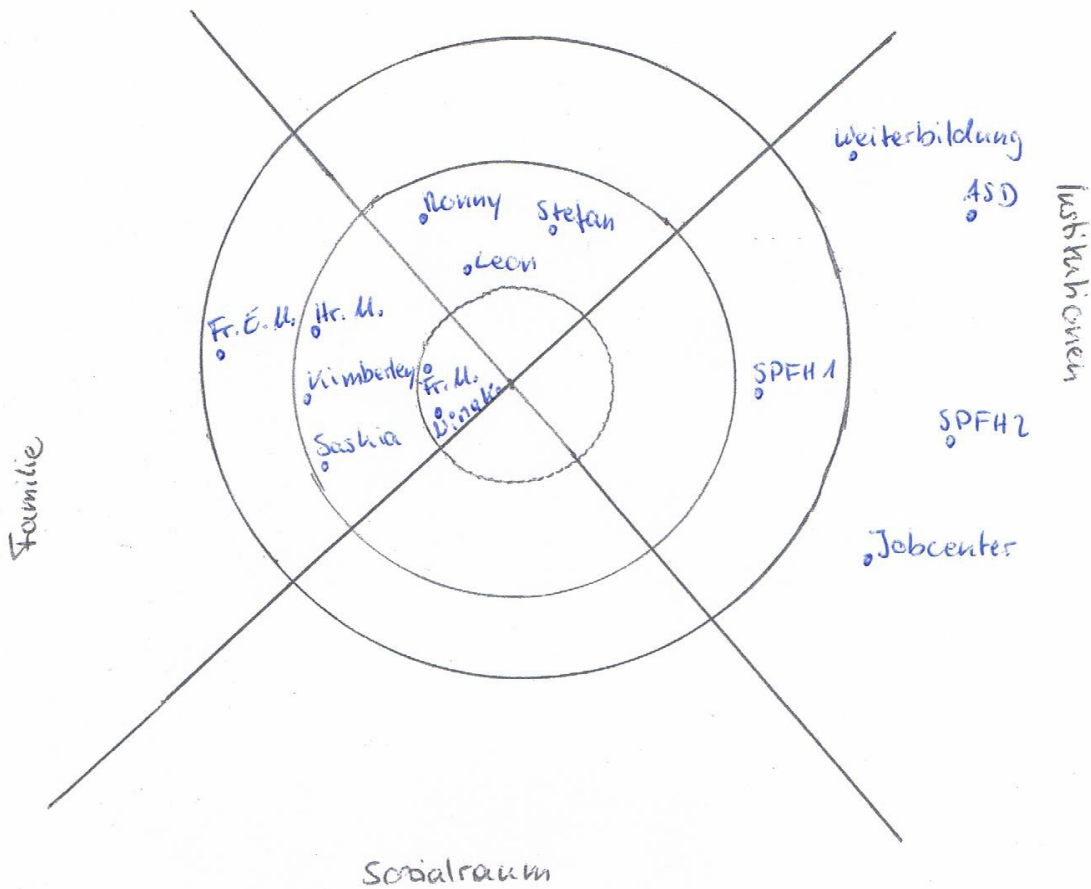
## Ressourcenmappe

<p>persönlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bildungsfähig</li> <li>- liebevoll (zu Kindern)</li> <li>- nimmt Hilfe und Rat gern an</li> </ul>	<p>familiär</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschwister helfen mit Kindern</li> <li>- Mutter hilft mit Kindern</li> <li>- gefestigte und positiv besetzte Rolle in Familie</li> </ul>
<p>materiell</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Familie hilft finanziell aus, wenn es eng wird</li> <li>- Smartphone</li> <li>- Notebook</li> </ul>	<p>sozialräumlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- viele Bekannte</li> <li>- kennt Hilfesystem</li> </ul>

# Netzwerkarte

Freunde

Michael Michel



erstellt am: 27.06.2017

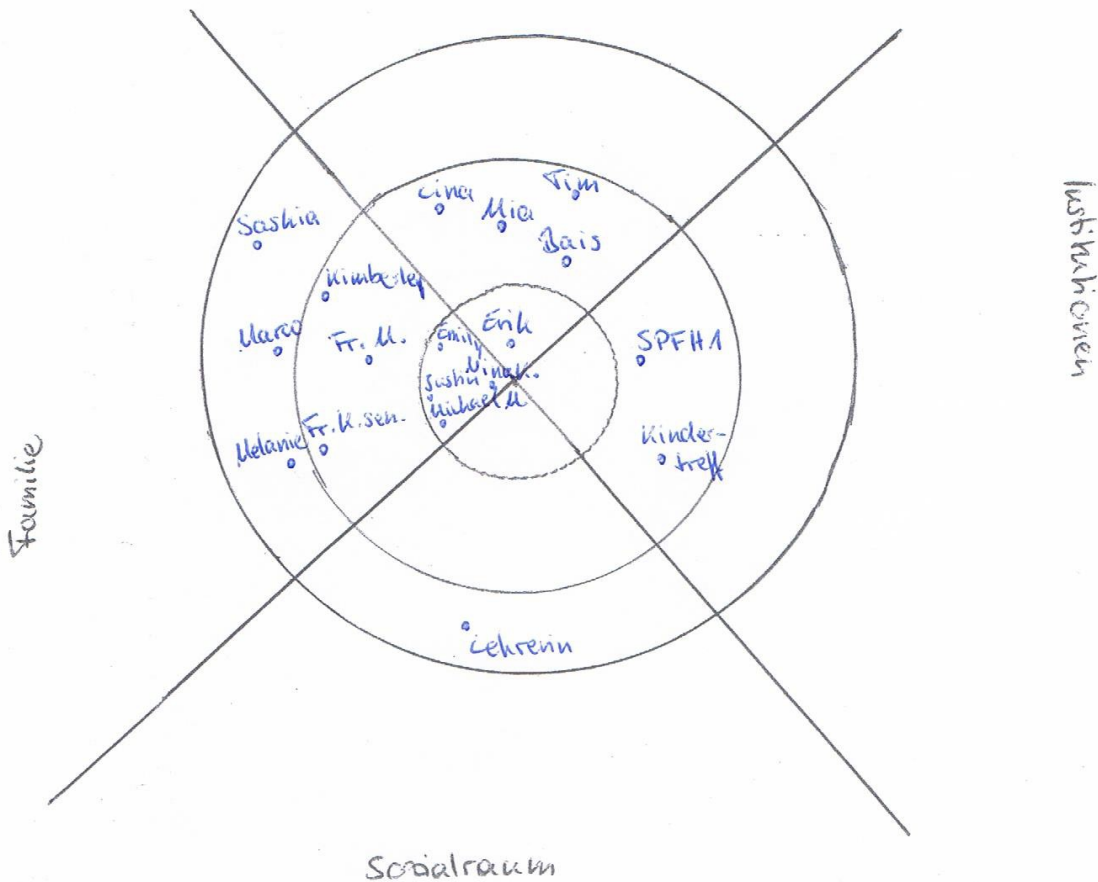
# Ressourcenkarte

<p>persönlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- technisch versiert</li> <li>- sehr strukturiert (wenn er sich auffassen kann), dann auch zielstrebig</li> </ul>	<p>familiär</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dina K. hält ihm Rücken frei</li> <li>- viel Unterstützung durch Fr. M.</li> </ul>
<p>materiell</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fr. M. hilft aus</li> <li>- mehrere Smartphones und Notebooks</li> <li>- Werkzeug zum "Basteln"</li> <li>- Musikanlage und Boxen</li> </ul>	<p>sozialräumlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freunde wohnen in der Nähe</li> </ul>

# Netzwerkmappe

Freunde

Lea Koller



erstellt am: 27.06.2017

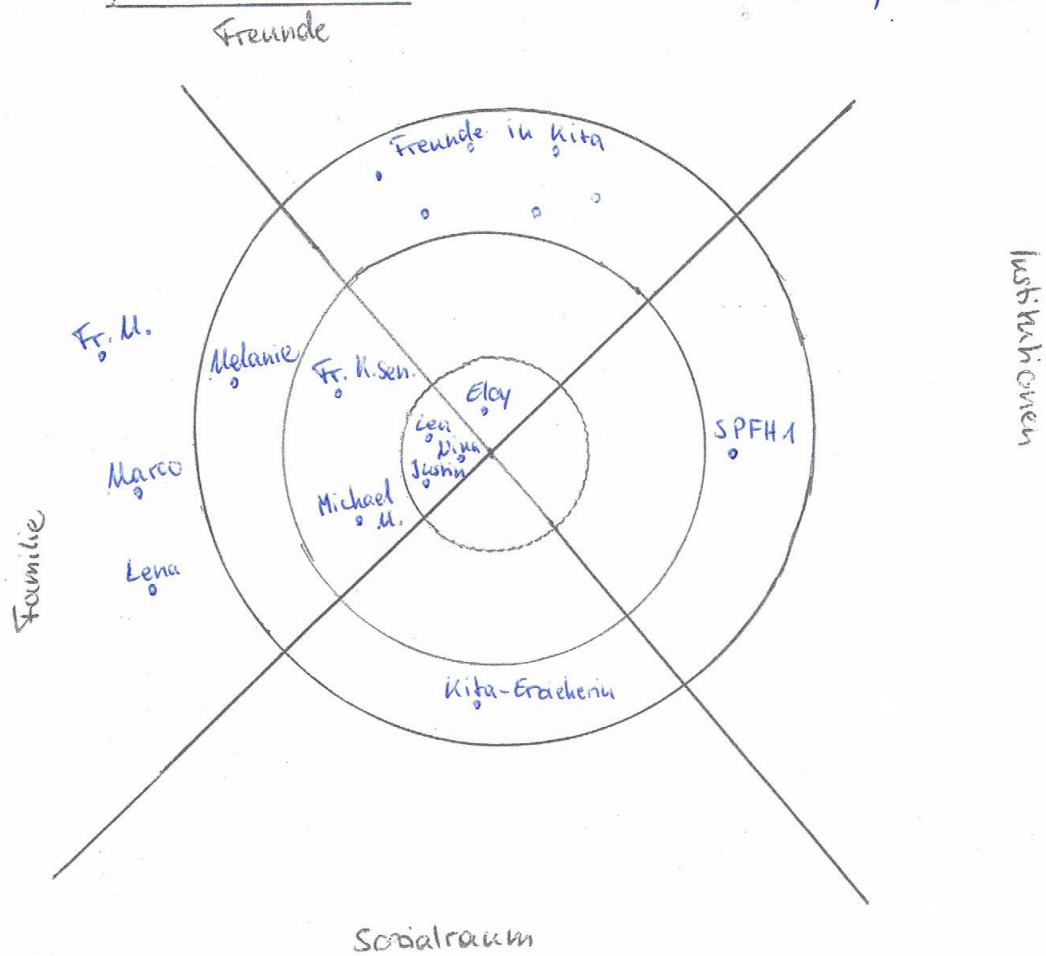
## Ressourcenkarte

<p>persönlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- selbständig</li> <li>- willensstark</li> <li>- intelligent</li> <li>- lebhaft</li> <li>- viele Freunde</li> </ul>	<p>familiär</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschwister respektieren sie</li> <li>- Förderung und Zuwendung durch Mutter</li> <li>- viel Kontakt zu Familie K.</li> </ul>
<p>materiell</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrrad und Helm</li> <li>- viele Spielsachen</li> </ul>	<p>sozialräumlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennt sich gut aus, ist auch gern ohne Erwachsene unterwegs</li> <li>- geht in Kinder-treff</li> </ul>



# Netzwerkarte

Emily Koller



erstellt am: 27.06.2017

## Ressourcenkarte

<p>persönlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fantasievoll</li> <li>- sanft</li> <li>- kreativ</li> <li>- setzt Interessen entschieden durch, wenn es nötig ist</li> </ul>	<p>familiär</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- enge Beziehung zu Geschwister</li> <li>- geht gern und oft bei Fr. K. Sen.</li> </ul>
<p>materiell</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- viele Kleider</li> <li>- viel Spielzeug</li> </ul>	<p>sozialräumlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geht gern in die Kita</li> </ul>



**Chronologie der Familie Koller/Michel**, erstellt am 28.05.2017

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Familiengeschichte</b>	<b>Hilfegeschichte</b>
Mai 2014	Geburt Justin	Frau Michel rät zu Unterstützung durch das Jugendamt, Frau Koller nimmt Kontakt auf
Juni 2014		Bewilligung SPFH
Dezember 2015	Tod von Herrn Koller, des Vaters von Nina Koller	
Januar 2016		Zuständigkeitswechsel der FFK im ASD
Februar 2016	- Inobhutnahme von Lea und Emily - Mutter-Kind-Einrichtung (§19) Nina K. und Justin - vorübergehende Trennung Nina K. und Michael M.	- Zustand der Wohnung verdreckt und Kindeswohlgefährdend - Nina K. wirkt überfordert
Mai 2016	Lea und Emily wohnen bei Frau Koller sen. (Großmutter)	Beendigung der Inobhutnahme
August 2016	Nina K. und Michael M. sind wieder ein Paar	
Oktober 2016	Nina K. fühlt sich übergangen und vermisst ihre Töchter	- Beendigung der Hilfe gem. §19 - Bewilligung SPFH (§31) mit 10 FLS
Dezember 2016	Nina K. lässt eine Abtreibung vornehmen, forciert durch Michael M. Und seine Mutter Frau M.	Trägerwechsel der SPFH
Januar 2017		Ausfall der SPFH durch Krankheit
Februar 2017	Hundewelpen Arkani zieht ein	SPFH-Krankheitsvertretung beginnt; Hilfeplangespräch im ASD: drohende KWG
Mai 2017	Vorschuluntersuchung Lea	Lea sehr intelligent, benötigt außerfamiliäre Förderung
Juni 2017	- Frau Michel informiert Nina K., dass der Hundewelpen 400 Euro kostet - Strom bei Familie Michel wird abgestellt, Familie Koller/Michel teilt Strom	- Vorschule zweifelt Untersuchungsergebnis der Vorschuluntersuchung an - erneutes HPG: KWG abgewendet
Juli 2017		Erneuter SPFH-Wechsel

## 12. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, den 19.01.2018

.....  
(Unterschrift der/des Studierenden)